

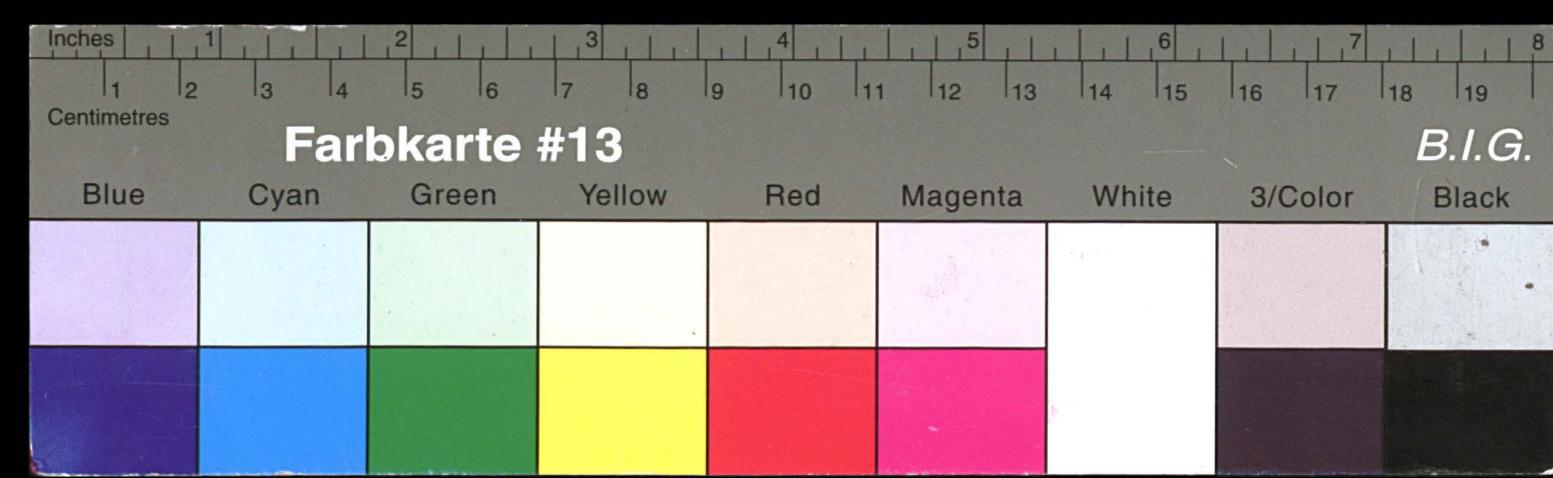
Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Kreisarchiv Stormarn

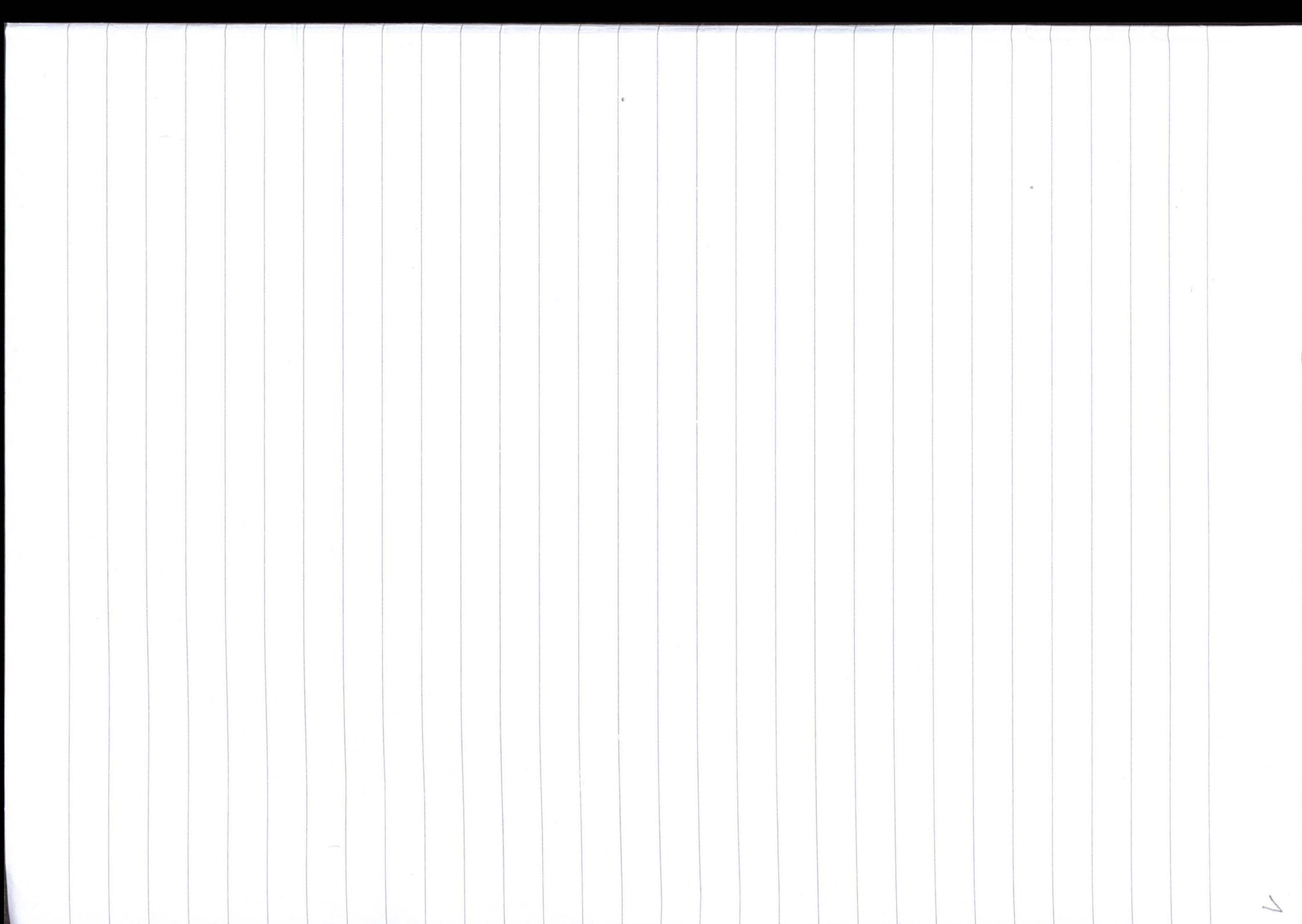
Bestand **E**
103

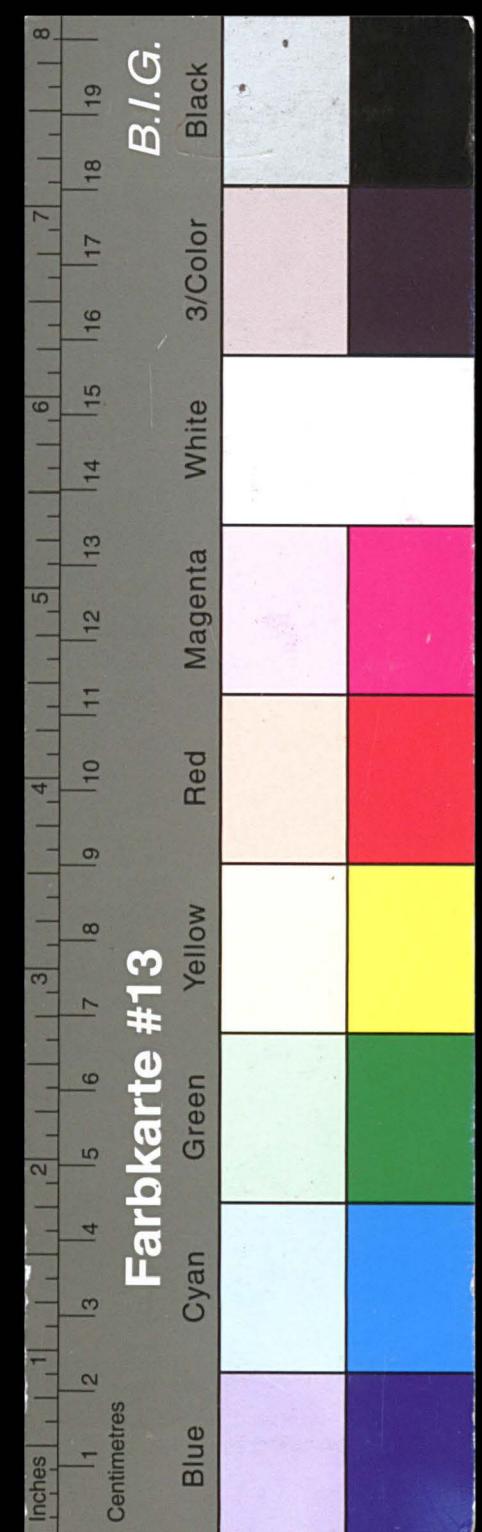
594



Kreisarchiv Stormarn E103

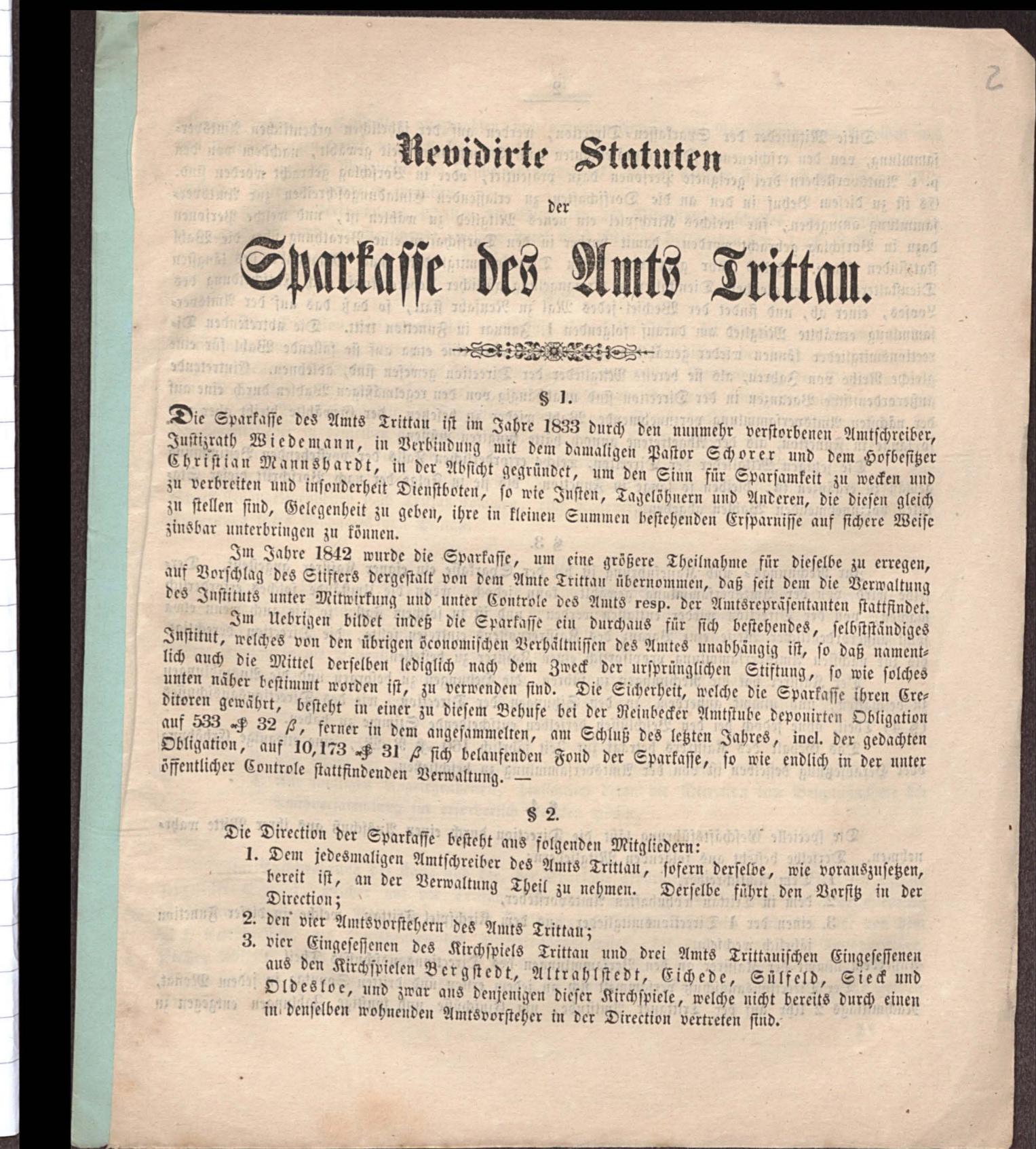
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

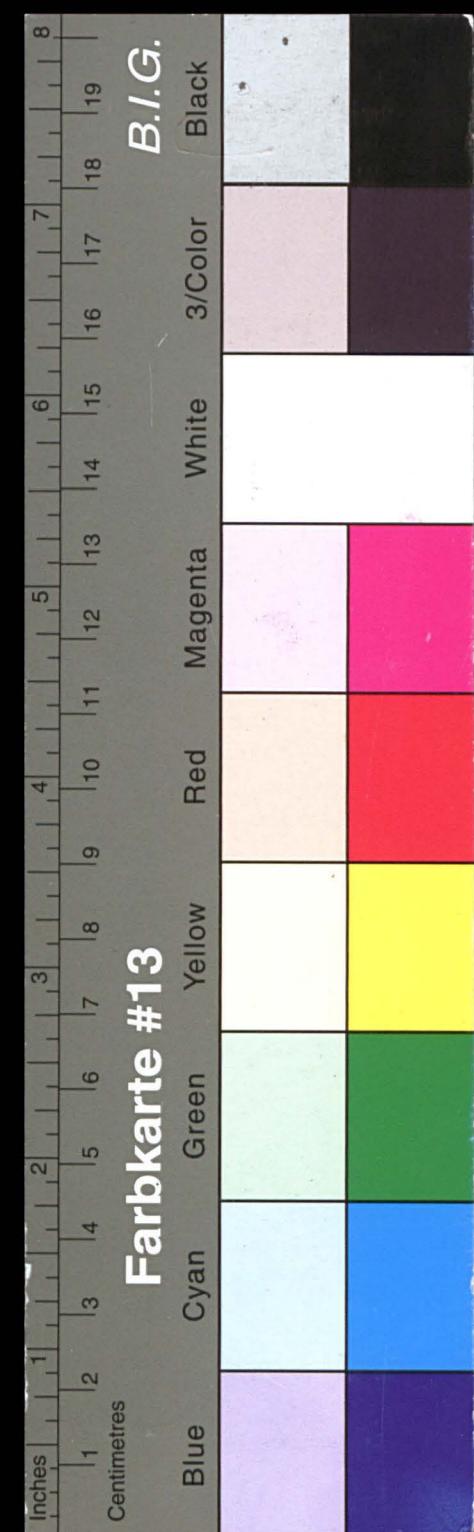




Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

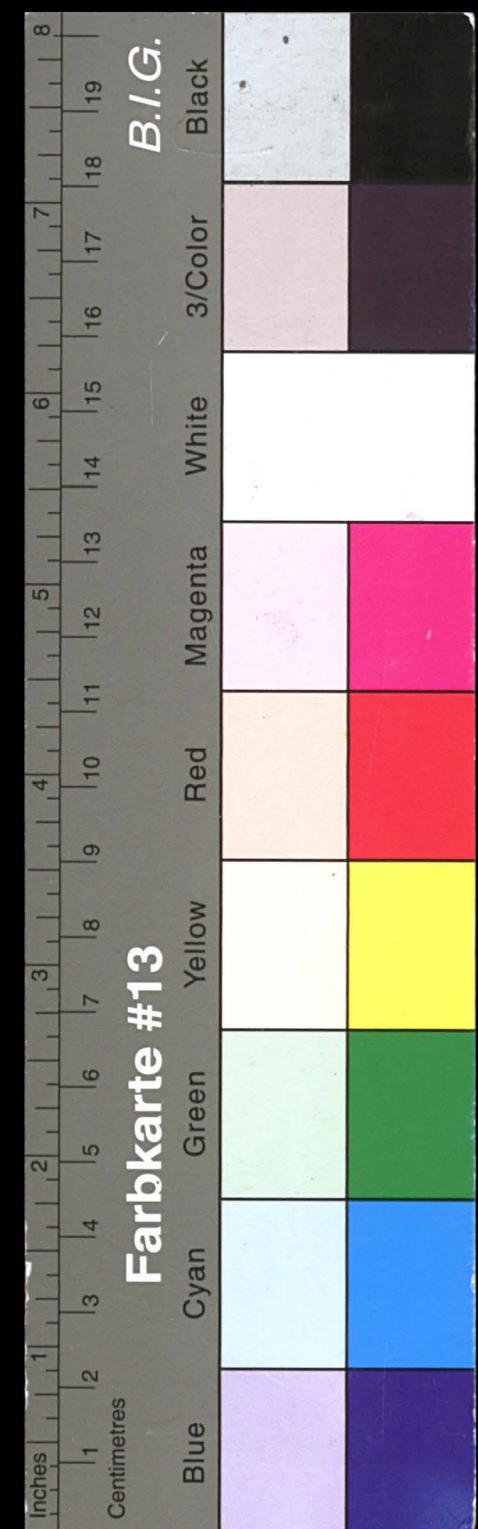




Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

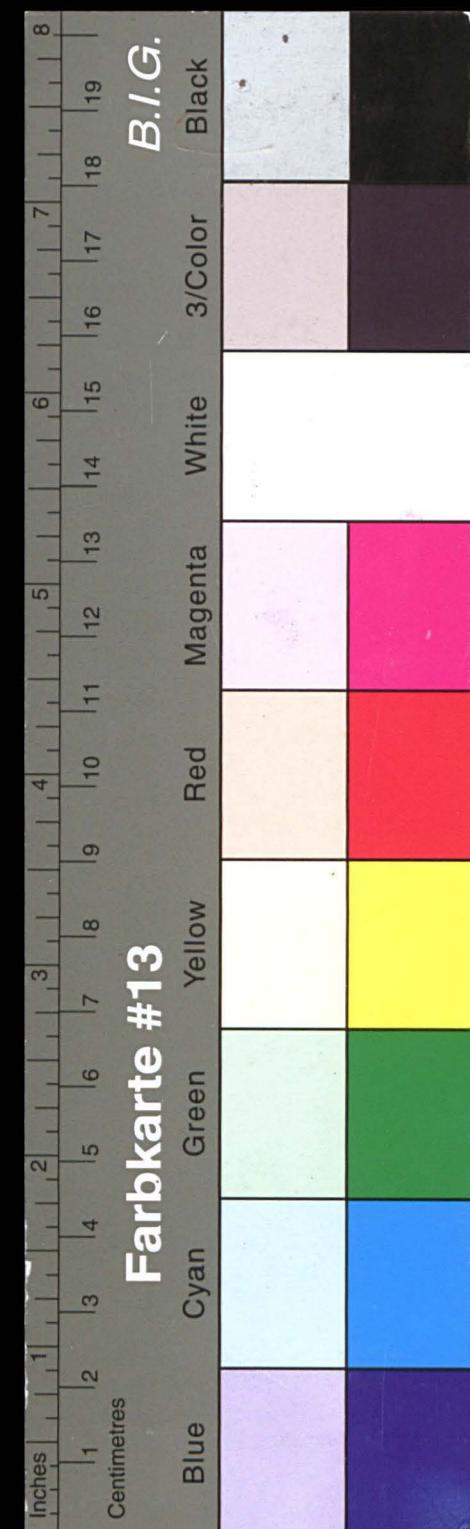
2	<p>Diese Mitglieder der Sparkassen-Direction, werden auf der jährlichen ordentlichen Amtsversammlung, von den erschienenen Dorfsprechäten nach Stimmennmehrheit gewählt, nachdem von den p. t. Amtsvorsteher drei geeignete Personen dazu präsentiert, oder in Vorschlag gebracht worden sind. Es ist zu diesem Beuf in den an die Dorfschäften zu erlassenden Einladungsschreiben zur Amtsversammlung anzugeben, für welches Kirchspiel ein neues Mitglied zu wählen ist, und welche Personen dazu in Vorschlag gebracht werden, damit vorher in den Dorfschäften eine Berathung über die Wahl stattfinden könne. Jedes Jahr geht von diesen Directionsmitgliedern nach Maßgabe des längsten Dienstalters und bei gleichem Dienstalter in Erwägung gütlicher Übererlangung nach Entscheidung des Loses, einer ab, und findet der Wechsel jedes Mal zu Neujahr statt, so daß das auf der Amtsversammlung erwählte Mitglied am darauf folgenden 1. Januar in Function tritt. Die abtretenden Directionsmitglieder können wieder gewählt werden, dürfen aber eine etwa auf sie fallende Wahl für eine gleiche Reihe von Jahren, als sie bereits Mitglieder der Direction gewesen sind, ablehnen. Eintretende außerordentliche Vacanzen in der Direction sind unabhängig von den regelmäßigen Wahlen durch eine auf der nächsten Amtsversammlung vorzunehmende Wahl wieder zu besetzen, der Gewählte bleibt aber nur so lange in Function, als der Abgetretene annoch hätte fungieren müssen.</p> <p>Die jetzigen Mitglieder der Direction, welche erforderlichenfalls der vorstehenden Bestimmung gemäß zu ergänzen ist, bleiben so lange in Function, bis sie in Folge der nach Vorschrift dieser Statuten vorzunehmenden Wahlen abgehen.</p> <p style="text-align: center;">§ 3.</p> <p>Zur Rechnungs- und Kassaführung ist bei der Sparkasse ein eigner Kassirer angestellt. Der selbe wird von der Amtsversammlung gewählt, kann jedoch, wenn die Umstände solches erforderlich machen, von der Direction wieder entlassen werden, und ist in solchen Fall, so wie auch wenn etwa sonst außerordentlicher Weise eine Vacanz des Kassirerposten eintreten sollte, die Direction berechtigt, bis zur nächsten Amtsversammlung provisorisch einen Kassirer zu bestellen.</p> <p>Der Kassirer hat die Rechnungen zu führen, die Hebungen zu besorgen und die Auszahlungen zu beschaffen, und nimmt außerdem an den Sitzungen der Direction, wie des Directionsausschusses (§ 4) Theil, ohne jedoch bei den Beschlüssen derselben entscheidende Stimme zu haben.</p> <p>Das Gehalt des Kassirers beträgt zur Zeit jährlich 160 P. R.-M., eine etwaige Erhöhung oder Herabsetzung derselben ist von der Amtsversammlung zu beschließen.</p> <p style="text-align: center;">§ 4.</p> <p>Die specielle Geschäftsführung läßt die Direction durch einen Ausschuß aus ihrer Mitte wahrnehmen. Derselbe besteht aus folgenden Mitgliedern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dem Aufschreiber, 2. dem in Trittau wohnhaften Amtsvorsteher, 3. einem der 4 Directionsmitglieder aus dem Kirchspiel Trittau, welche in dieser Function jährlich wechseln. <p>Außerdem nimmt der Kassirer an den Versammlungen des Directionsausschusses Theil.</p> <p>Der Directionsausschuss versammelt sich an jedem ersten und dritten Sonntag in jedem Monat, Nachmittags 2 Uhr auf der Trittauer Amtstube, um Einschüsse und sonstige Zahlungen entgegen zu nehmen, gekündigte Capitalien auszuzahlen und etwaige Anträge auf Bewilligung von Anteilen und von Unterstützungen (conf. unten § 18) zu erledigen.</p> <p>Ist eins der Mitglieder am Erscheinen verhindert, so hat dasselbe sich durch ein anderes Mitglied der Direction vertreten zu lassen.</p> <p>Für jede Versammlung erhalten die Mitglieder des Directionsausschusses eine Vergütung von je 1 P. R.-M. und der Vorsitzende, welcher Local nebst Heizung herzugeben hat, 1 P. R.-M.</p> <p style="text-align: center;">§ 5.</p> <p>Die Direction versammelt sich regelmäßig einmal im Jahr, im Januar, an einem von dem Vorsitzenden anzusegenden Tage zur Abnahme der Rechnung und Eledigung der sonst etwa vorliegenden Angelegenheiten. Außerdem kann zu jeder Zeit eine außerordentliche Versammlung der Direction durch den Vorsitzenden zusammenberufen werden, wenn vorliegende dringende Geschäfte solches erforderlich machen. Zur Beschlusshälfigkeit der Directionsversammlungen ist erforderlich, daß wenigstens $\frac{2}{3}$ der Directionsmitglieder in denselben gegenwärtig sind, und werden die Beschlüsse, mit Ausnahme des unten, § 19, ausführten Falls, durch absolute Stimmennmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. — Die auswärtigen Directionsmitglieder erhalten jedes Mal, wenn sie zu einer Directionsfahrt oder sonst in Sparkassenangelegenheiten nach Trittau kommen, eine Reisevergütung von 1 P. R.-M., pr. Meile der Entfernung ihres Wohnorts von Trittau.</p> <p style="text-align: center;">§ 6.</p> <p>Auf der jährlichen Amtsversammlung wird eine Übersicht über den Status der Sparkasse vorgelegt, und ist die Amtsversammlung berechtigt, durch einen zu diesem Beufze zu ernennenden Ausschuß die Bücher der Sparkasse zu inspicieren und sich ihre Obligationen vorlegen zu lassen, um dadurch eine nähtere Einsicht in die Verwaltung der Sparkasse zu erlangen.</p> <p>Außerdem bleiben der Amtsversammlung folgende Befugnisse vorbehalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Änderungen der Statuten, welche von der Direction nach vorgängiger Berathung und Beschlussnahme zu beantragen sind (§ 19). 2. Außerordentliche Verwendungen der Überschüsse. 3. Die Wahl der Directionsmitglieder aus den Amtskirchspielen und des Kassirers. 4. Alle sonstigen Angelegenheiten, hinsichtlich deren die Direction eine Beschlussnahme der Amtsversammlung für erforderlich erachten möchte. <p style="text-align: center;">§ 7.</p> <p>Zur Aufbewahrung der Kasse und der, der Sparkasse gehörigen Gelddocumente dient ein eigener feuerfester Schrank, welcher auf der Trittauer Amtstube aufbewahrt wird, und mit 3 verschiedenen Schlüsseln versehen ist. Von den zu diesen Schlüsseln gehörigen Schlüsseln wird der eine von dem Kassirer, als Vorsitzenden des Directionsausschusses, der andere von dem Amtsvorsteher, p. t. Aufschreiber, als Vorsitzenden des Directionsausschusses, der dritte von dem Kassirer aufbewahrt, so daß also nur in Gegenwart dieser drei Personen Gelder aus der Kasse genommen, oder in dieselbe hineingelegt werden können.</p>
---	---



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

4	<p>§ 8. Wer Gelder bei der Sparkasse belegen will, hat sich damit in den zweimal im Monat stattfindenden Sitzungen des Directionsausschusses zu melden.</p> <p>Außer diesen Tagen werden nur in außerordentlichen Fällen Einschüsse angenommen, in welchen sodann auf Veranlassung des Vorsitzenden der Ausschuss extraordinarer Weise zusammen tritt.</p> <p>Die Sparkasse nimmt Einschüsse von 26 § R.-M. an entgegen, ist jedoch nicht verpflichtet Summen über 106 § 64 § R.-M. ohne Weiteres anzunehmen, vielmehr bleibt es dem Ermeessen des Directionsausschusses in jedem Falle überlassen, ob größere Einschüsse zugelassen werden sollen oder nicht, wobei namentlich daran Rücksicht zu nehmen ist, daß solche Einschüsse nicht vor Ablauf eines Jahres von dem Einleger wieder gekündigt werden dürfen.</p>
5	<p>§ 9. Die Sparkasse verzinst die bei ihr gemachten Einschüsse mit 3 pro Cent jährlich, und laufen die Zinsen vom 1sten desjenigen Monats an, welcher auf den Einschütttag folgt. Nach Ablauf des Jahres werden die Zinsen, sofern nicht deren Auszahlung verlangt wird, dem Kapital zugeschrieben und mit demselben verzinst.</p>
6	<p>§ 10. Jede Einlage wird in dem Haupt- und Kassenbuch notirt, und erhält der Einleger darüber ein Contra-Buch, in welches die eingeschossene Summe nebst dem Folium des Hauptbuchs eingetragen und dafür durch die Unterschrift des Directionsausschusses der Empfang bescheinigt wird. Neue Einschüsse werden in derselben Weise ins Contra-Buch eingetragen, welches zu diesem Behufe bei jeder ferneren Einlage dem Directionsausschusse vorzulegen ist. Das Contra-Buch hat für den Gläubiger volle Beweiskraft, so lange nicht dessen Forderung darin abgeschrieben und dafür quittiert worden ist. Dem Contra-Buch sind die Regeln für diejenigen, welche Einschüsse in die Sparkasse leisten, nach Maßgabe der in diesem Statut enthaltenen Bestimmungen hinzuzufügen.</p>
7	<p>§ 11. Übertragungen von Guthaben bei der Sparkasse können, Erblichkeitsfälle allein ausgenommen, nur vor dem Directionsausschusse und auf die Weise gültig geschehen, daß von dem alten Gläubiger über das Guthaben, event. unter Zurückgabe seines Quittungsbuches unbedingt quittiert, und dasselbe darauf auf den Namen des neuen Gläubigers umgeschrieben wird, welchem darüber ein neues auf seinen Namen lautendes Contra-Buch zu ertheilen ist.</p>
8	<p>§ 12. Die Zurückzahlung der bei der Sparkasse belegten Gelder, geschieht nach vorgängiger vierteljähriger Kündigung. Die Kündigung muß in einer Sitzung des Directionsausschusses unter Produzierung des betreffenden Contra-Buchs beschafft werden, und erfolgt sodann die Auszahlung des gekündigten Kapitals in der im Quartal später stattfindenden Sitzung. Bei der Auszahlung ist das Quittungsbuch vorzulegen, und hat der Gläubiger darin für die Auszahlung seines Guthabens zu quittieren, event. falls das ganze Guthaben ausbezahlt wird, zugleich das Quittungsbuch zurückzuliefern.</p>



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Inches	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Centimeters	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Blue																			
Cyan																			
Green																			
Yellow																			
Red																			
Magenta																			
White																			
3/Color																			
Black																			
B.I.G.																			

6

Wenn ein Schuldner seine Schuld an die Sparkasse vollständig abgetragen hat, wird sein Conto im Kapitalienbuch getilgt.

In das Kassabuch werden die in den Sitzungen des Directionsausschusses erhaltenen Einschüsse und beschafften Auszahlungen unter Hinweisung auf die betreffende Nummer des Haupt- oder Kapitalienbuchs der Reihe nach eingetragen.

Das Nebenkassabuch dient zur Controirung des Cässabuchs und wird daher in ähnlicher Weise geführt wie Letzteres.

In den Sitzungen des Directionsausschusses müssen alle vier Bücher zur Stelle sein, und werden das Hauptbuch, das Capitalienbuch und das Cässabuch von dem Cässier resp. mit Hülfe eines Ausschusmitgliedes geführt. Das Nebenkassabuch ist von einem der andern Mitglieder des Directionsausschusses zu führen. Nach Beendigung jeder Sitzung werden das Cässabuch und das Nebenkassabuch mit einander verglichen, und ist, nachdem erwangte Übereinstimmungen abgeschlossen worden, Letzteres vom Directionsausschuss zu unterschreiben.

§ 17.

Die Rechnung wird nach dem Kalenderjahr in ihrer bisherigen Form und Ordnung, welche sich als durchaus practisch bewährt hat, geführt, mit Ablauf jeden Jahres geschlossen und in der im Anfang jeden Jahres stattfindenden Directionsitzung vorgelegt, worauf dieselbe während 14 Tage zu jedermann's Ansicht auf der Trittauer Amtshuus ausgelegt wird. Die Direction wählt sofort 3 Amts-eingesessene, welche nach beendiger Schaulegung mit Hülfe eines zu diesem Behufe bestellten speciellen Revisors die Rechnung aufs Genaueste durchzugehen und zu prüfen haben. Der Revisor wird von der Direction bestellt, und erhält für die ihm obliegende, specielle Rechnungsrevision eine angemessene Vergütung, deren Höhe von der Direction festgesetzt wird. Die von den Revisoren ausgefetzten Notate werden dem Cässier zur Beantwortung mitgetheilt, und nachdem leichtere erfolgt ist, so weit erforderlich, in einer zu diesem Behufe angestendenden Sitzung der Direction von der Letzteren decidirt.

Das Revisionsgeschäft ist jedenfalls so schnell zu beendigen, daß über etwaige Notate bis zu der im Sommer jeden Jahres stattfindenden Amtsversammlung entschieden und der Letzteren sodann das Resultat der Rechnung vorgelegt werden kann.

§ 18.

Von dem nach Abzug der Verwaltungskosten verbleibenden reinen Überschüsse der Sparkasse, ist mindestens ein Drittheil zu dem bereits vorhandenen Vermögen der Sparkasse zu legen, damit die Sicherheit für die Einschüsse zu dem steilen Steigen derselben im richtigen Verhältniß bleibe; die ferneren Überschüsse sind zu gemeinnützigen, namentlich milden Zwecken zu verwenden, und zwar in Übereinstimmung mit dem ursprünglichen Plan der Sparkasse zunächst dazu, daß junge Mädchen und Männer aus der dienenden Classe, welche sich resp. nach zurückgelegtem 26sten und 30sten Jahre verheirathen und die Sparkasse benutzt haben, um Ersparnisse zu sammeln, eine Beistaur zu ihrer ersten häuslichen Einrichtung bis zum Belaue von 26 P 64 S R.M., und Insten und Tagelöhnerfamilien, welche durch Alter und Kranklichkeit oder durch sonstige unverhältnismäßige Umstände zurückgekommen sind und die früher ebenfalls die Sparkasse zur Sammlung ihrer Ersparnisse benutzt haben, eine jährliche Unterstüzung

7

erhalten. Doch ist die Verwendung der Überschüsse nicht hierauf beschränkt, vielmehr dürfen auch zu andern milden und gemeinnützigen Zwecken, sei es speziell für das Amt Trittau oder auch für das ganze Land, soweit die Mittel dazu ausreichen, Unterstützungen aus der Sparkasse zugestanden werden. Der Directionsausschuss ist berechtigt zu den gedachten Zwecken, Summen bis zum Betrage von 26 P 64 S R.M. zu bewilligen, zu grösseren Unterstützungen bedarf es eines Beschlusses der Direction.

Zu außerordentlichen Verwendungen der Sparkassenüberschüsse ist die Genehmigung der Amtsversammlung, welcher event. die desfälligen Vorlagen von der Direction zu machen sind, erforderlich.

§ 19.

Abänderungen dieser Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Amtsversammlung. Dieselben sind zunächst in einer Directionsitzung zur Verhandlung zu bringen, und wenn sodann mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Directionsmitglieder sich für die betreffende Änderung erklären, so ist deren Genehmigung bei der Amtsversammlung zu beantragen. Die Direction ist jedoch berechtigt, wenn nach ihrem Erachten die Umstände solches erforderlich machen, die von ihnen etwa für nötig erachteten Abänderungen schon sofort bis zur nächsten Amtsversammlung provisorisch in Kraft treten zu lassen.

§ 20.

Diese Statuten treten mit dem 1. Januar 1863 in Kraft. —

Genehmigt in der Amtsversammlung zu Trittau, den 21. Juni 1862.

Namens der Sparkassen-direction:

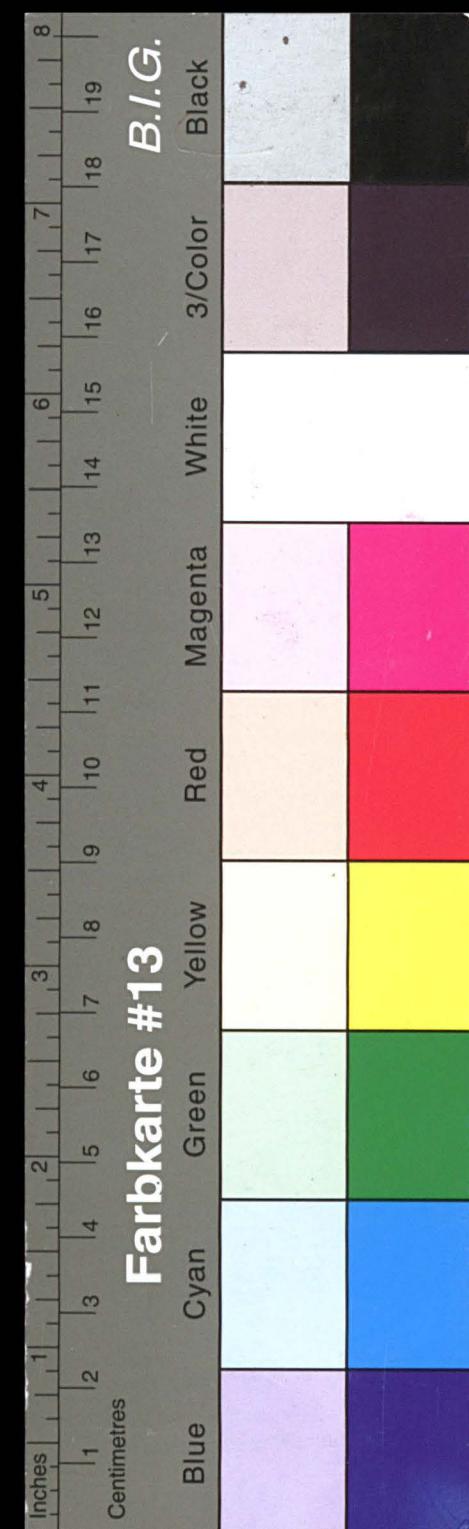
Brodersen,

als vorstehender Director.

Wider vorstehende Statuten ist von Seiten des Amthauses nichts zu erinnern gefunden worden.

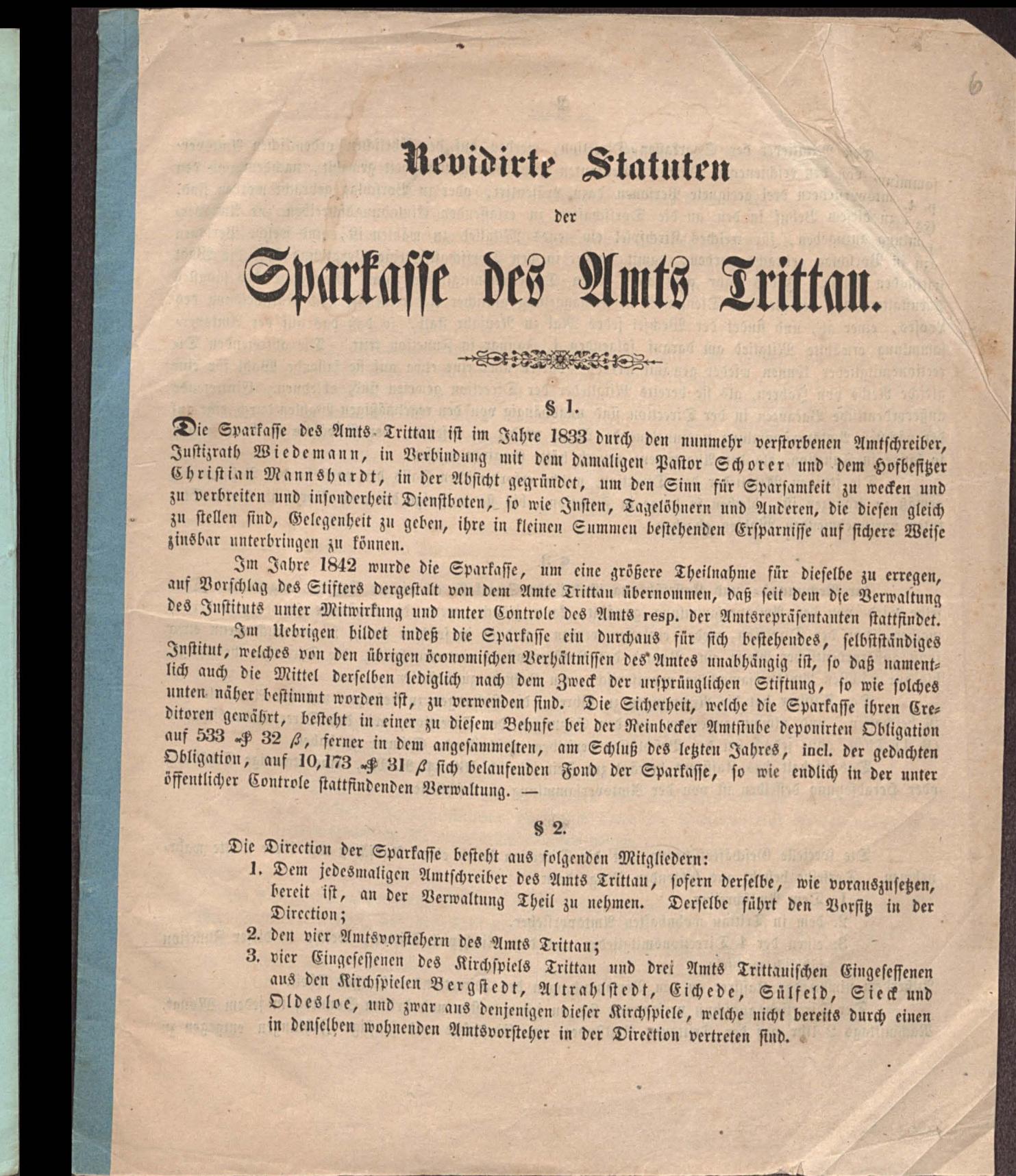
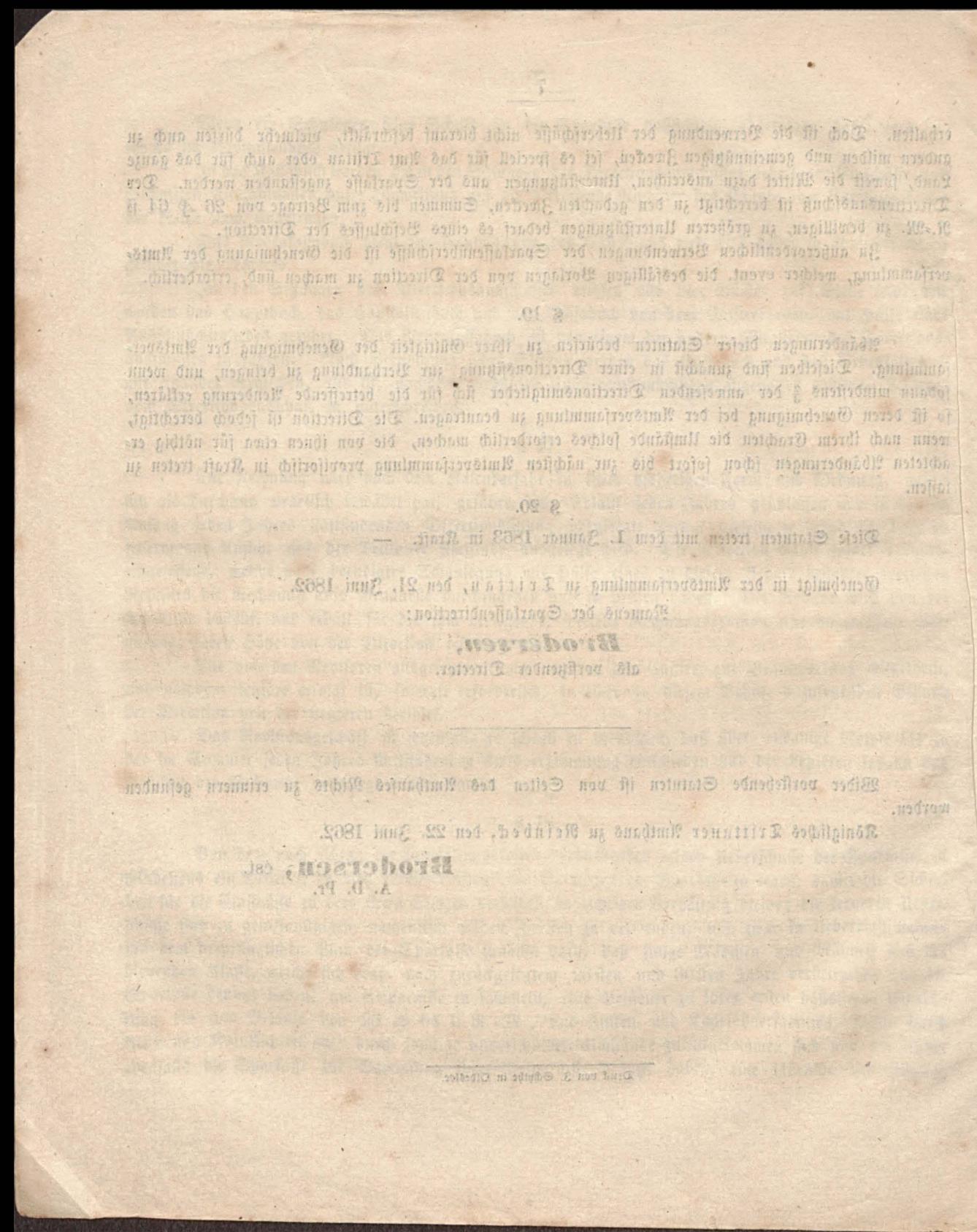
Königliches Trittau Amthaus zu Reinbeck, den 22. Juni 1862.

Brodersen, cst.
A. D. Pr.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Revidierte Statuten

Sparkasse des Amtes Trittau.

§ 1.

Die Sparkasse des Amtes Trittau ist im Jahre 1833 durch den nunmehr verstorbenen Amtsschreiber, Justizrat Wiedemann, in Verbindung mit dem damaligen Pastor Schorer und dem Hofbesitzer Christian Mannhardt, in der Absicht gegründet, um den Sinn für Sparsamkeit zu wecken und zu verbreiten und insonderheit Dienstboten, so wie Justen, Tagelöhner und Anderen, die diesen gleich zu stellen sind, Gelegenheit zu geben, ihre in kleinen Summen bestehenden Ersparnisse auf sichere Weise zinsbar unterbringen zu können.

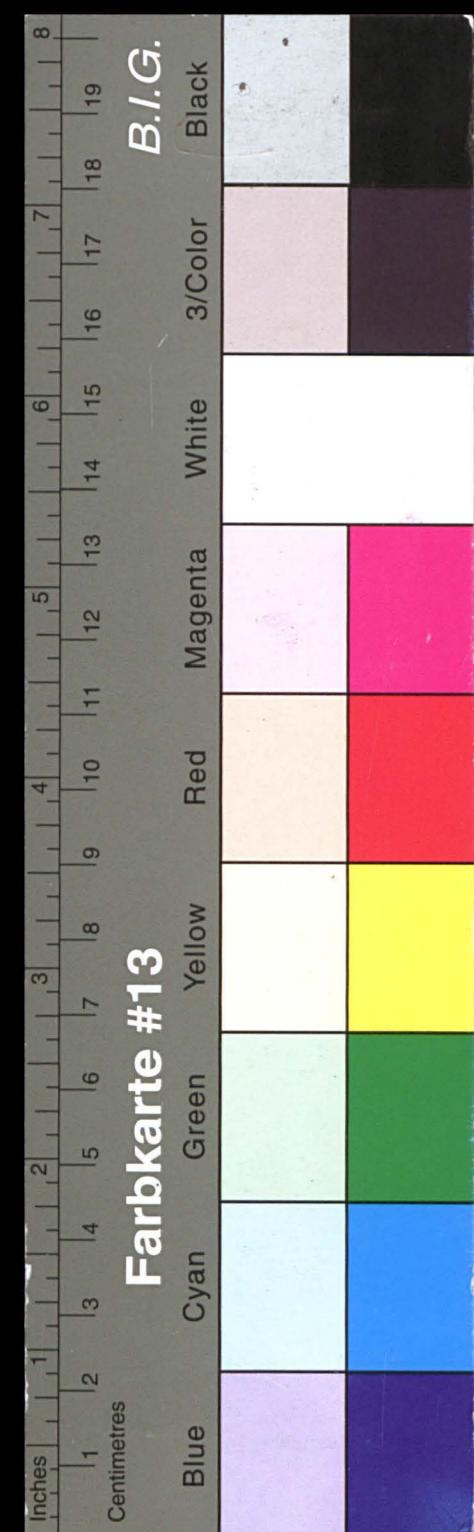
Im Jahre 1842 wurde die Sparkasse, um eine größere Theilnahme für dieselbe zu erregen, auf Vorschlag des Stifters dergestalt von dem Amts Trittau übernommen, daß seit dem die Verwaltung des Instituts unter Mitwirkung und unter Controle des Amts resp. der Amtrepräsentanten stattfindet.

Um Uebrigens bildet indeß die Sparkasse ein durchaus für sich bestehendes, selbstständiges Institut, welches von den übrigen öconomischen Verhältnissen des Amtes unabhängig ist, so daß namentlich auch die Mittel derselben lediglich nach dem Zweck der ursprünglichen Stiftung, so wie solches unten näher bestimmt worden ist, zu verwenden sind. Die Sicherheit, welche die Sparkasse ihren Greditoren gewährt, besteht in einer zu diesem Behufe bei der Reinbecker Amtsstube deponirten Obligation auf 533 § 32 β, ferner in dem angesammelten, am Schlus des letzten Jahres, incl. der gedachten Obligation, auf 10,173 § 31 β sich belaufenden Fonds der Sparkasse, so wie endlich in der unter öffentlicher Controle stattfindenden Verwaltung. —

§ 2.

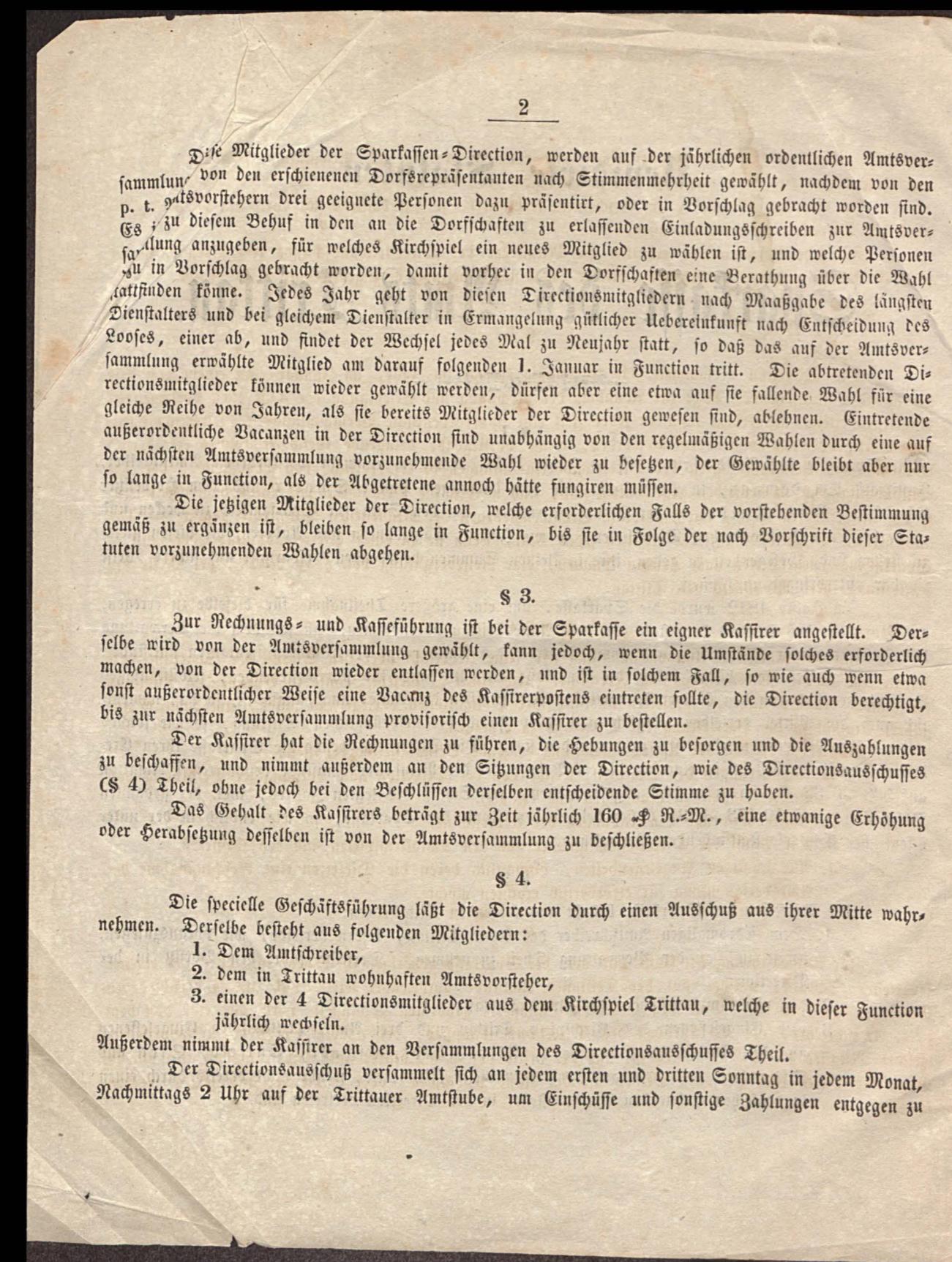
Die Direction der Sparkasse besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Dem jedesmaligen Amtsschreiber des Amtes Trittau, sofern derselbe, wie vorauszusezen, bereit ist, an der Verwaltung Theil zu nehmen. Derselbe führt den Vorst in der Direction;
2. den vier Amtsvorsteher des Amtes Trittau;
3. vier Eingesessenen des Kirchspiels Trittau und drei Amtes Trittaischen Eingesessenen aus den Kirchspielen Bergstedt, Ultrahlstedt, Eichede, Sülfeld, Sieck und Oldesloe, und zwar aus denjenigen dieser Kirchspiels, welche nicht bereits durch einen in denselben wohnenden Amtsvorsteher in der Direction vertreten sind.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Die Mitglieder der Sparkassen-Direction, werden auf der jährlichen ordentlichen Amtsversammlung von den erschienenen Dorfsrepräsentanten nach Stimmenmehrheit gewählt, nachdem von den p. t. Amtsvorsteher drei geeignete Personen dazu präsentiert, oder in Vorschlag gebracht worden sind. Es zu diesem Behuf in den an die Dorfschaften zu erlassenden Einladungsschreiben zur Amtsvorstellung anzugeben, für welches Kirchspiel ein neues Mitglied zu wählen ist, und welche Personen in Vorschlag gebracht werden, damit vorher in den Dorfschaften eine Berathung über die Wahl stattfinden könne. Jedes Jahr geht von diesen Directionsmitgliedern nach Maahgabe des längsten Dienstalters und bei gleichem Dienstalter in Erwägung gütlicher Ueberelikum nach Entscheidung des Loses, einer ab, und findet der Wechsel jedes Mal zu Neujahr statt, so daß das auf der Amtsvorstellung erwählte Mitglied am darauf folgenden 1. Januar in Function tritt. Die abtretenden Directionsmitglieder können wieder gewählt werden, dürfen aber eine etwa auf sie fallende Wahl für eine gleiche Reihe von Jahren, als sie bereits Mitglieder der Direction gewesen sind, ablehnen. Eintrtende außerordentliche Vacanzen in der Direction sind unabhängig von den regelmäßigen Wahlen durch eine auf der nächsten Amtsvorstellung vorzunehmende Wahl wieder zu besetzen, der Gewählte bleibt aber nur so lange in Function, als der Abgetretene annoch hätte fungiren müssen.

Diejenigen Mitglieder der Direction, welche erforderlichenfalls der vorstehenden Bestimmung gemäß zu ergänzen ist, bleiben so lange in Function, bis sie in Folge der nach Vorschrift dieser Statuten vorzunehmenden Wahlen abgehen.

§ 3.

Zur Rechnungs- und Kassieführung ist bei der Sparkasse ein eigner Kassirer angestellt. Dersele wird von der Amtsvorstellung gewählt, kann jedoch, wenn die Umstände solches erforderlich machen, von der Direction wieder entlassen werden, und ist in solchem Fall, so wie auch wenn etwa sonst außerordentlicher Weise eine Vacanz des Kassirerpofens eintreten sollte, die Direction berechtigt, bis zur nächsten Amtsvorstellung provisorisch einen Kassirer zu bestellen.

Der Kassirer hat die Rechnungen zu führen, die Hebungen zu besorgen und die Auszahlungen zu beschaffen, und nimmt außerdem an den Sitzungen der Direction, wie des Directionsausschusses (§ 4) Theil, ohne jedoch bei den Beschlüssen derselben entscheidende Stimme zu haben.

Das Gehalt des Kassirers beträgt zur Zeit jährlich 160 Pf. R.M., eine etwaige Erhöhung oder Herabsetzung desselben ist von der Amtsvorstellung zu beschließen.

§ 4.

Die specielle Geschäftsführung läßt die Direction durch einen Ausschuß aus ihrer Mitte wahrnehmen. Derselbe besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Dem Amtsschreiber,
2. dem in Trittau wohnhaften Amtsvorsteher,
3. einem der 4 Directionsmitglieder aus dem Kirchspiel Trittau, welche in dieser Function jährlich wechseln.

Außerdem nimmt der Kassirer an den Versammlungen des Directionsausschusses Theil.

Der Directionsausschuss versammelt sich an jedem ersten und dritten Sonntag in jedem Monat, Nachmittags 2 Uhr auf der Trittauer Amtstube, um Einschüsse und sonstige Zahlungen entgegen zu

2

3

nehmen, gekündigte Capitalien auszuzahlen und etwaige Anträge auf Bewilligung von Anteilen und von Unterstützungen (conf. unten § 18) zu erledigen.

Ist eins der Mitglieder am Erscheinen verhindert, so hat dasselbe sich durch ein anderes Mitglied der Direction vertreten zu lassen.

Für jede Versammlung erhalten die Mitglieder des Directionsausschusses eine Vergütung von je $\frac{1}{2}$ Pf. R.M. und der Vorsitzende, welcher Local nebst Heizung herzugeben hat, 1 Pf. R.M.

§ 5.

Die Direction versammelt sich regelmäßig einmal im Jahr, im Januar, an einem von dem Vorsitzenden anzusehenden Tage zur Abnahme der Rechnung und Beleidigung der sonst etwa vorliegenden Angelegenheiten. Außerdem kann zu jeder Zeit eine außerordentliche Versammlung der Direction durch den Vorsitzenden zusammenberufen werden, wenn vorliegende dringende Geschäfte solches erforderlich machen. Zur Beclühfähigkeit der Directionsversammlungen ist erforderlich, daß wenigstens $\frac{2}{3}$ der Directionsmitglieder in denselben gegenwärtig sind, und werden die Beschlüsse, mit Ausnahme des unten, § 19, aufgeführten Falts, durch absolute Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. — Die auswärtigen Directionsmitglieder erhalten jedes Mal, wenn sie zu einer Directionsitzung oder sonst in Sparkassenangelegenheiten nach Trittau kommen, eine Reisevergütung von $\frac{1}{2}$ Pf. R.M. pr. Meile der Entfernung ihres Wohnorts von Trittau.

§ 6.

Auf der jährlichen Amtsvorstellung wird eine Übersicht über den Status der Sparkasse vorgelegt, und ist die Amtsvorstellung bereitst, durch einen zu diesem Behufe zu ernennenden Ausschuß die Bücher der Sparkasse zu inspicieren und sich ihre Obligationen vorlegen zu lassen, um dadurch eine nähere Einsicht in die Verwaltung der Sparkasse zu erlangen.

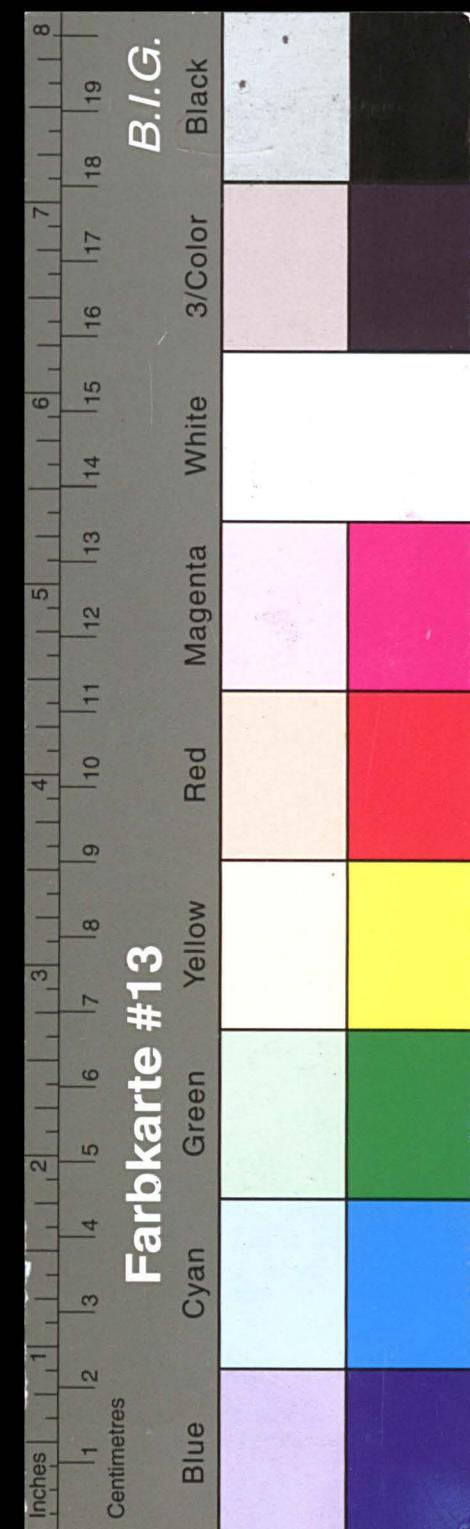
Außerdem bleiben der Amtsvorstellung folgende Befugnisse vorbehalten:

1. Abänderungen der Statuten, welche von der Direction nach vorgängiger Berathung und Beclühnahme zu beantragen sind (§ 19).
2. Außerordentliche Verwendungen der Ueberschüsse.
3. Die Wahl der Directionsmitglieder aus den Amtskirchspielen und des Kassirers.
4. Alle sonstigen Angelegenheiten, hinsichtlich deren die Direction eine Beclühnahme der Amtsvorstellung für erforderlich erachten möchte.

§ 7.

Zur Aufbewahrung der Kasse und der, der Sparkasse gehörigen Gelddocumente dient ein eigener feuerfester Schrank, welcher auf der Trittauer Amtstube aufbewahrt wird, und mit 3 verschiedenen Schlössern versehen ist. Von den zu diesen Schlössern gehörigen Schlüsseln wird der eine von dem p. t. Amtsschreiber, als Vorsitzenden des Directionsausschusses, der andere von dem Amtsvorsteher, welcher Mitglied dieses Ausschusses ist, und der dritte von dem Kassirer aufbewahrt, so daß also nur in Gegenwart dieser drei Personen Gelder aus der Kasse genommen, oder in dieselbe hineingelegt werden können.

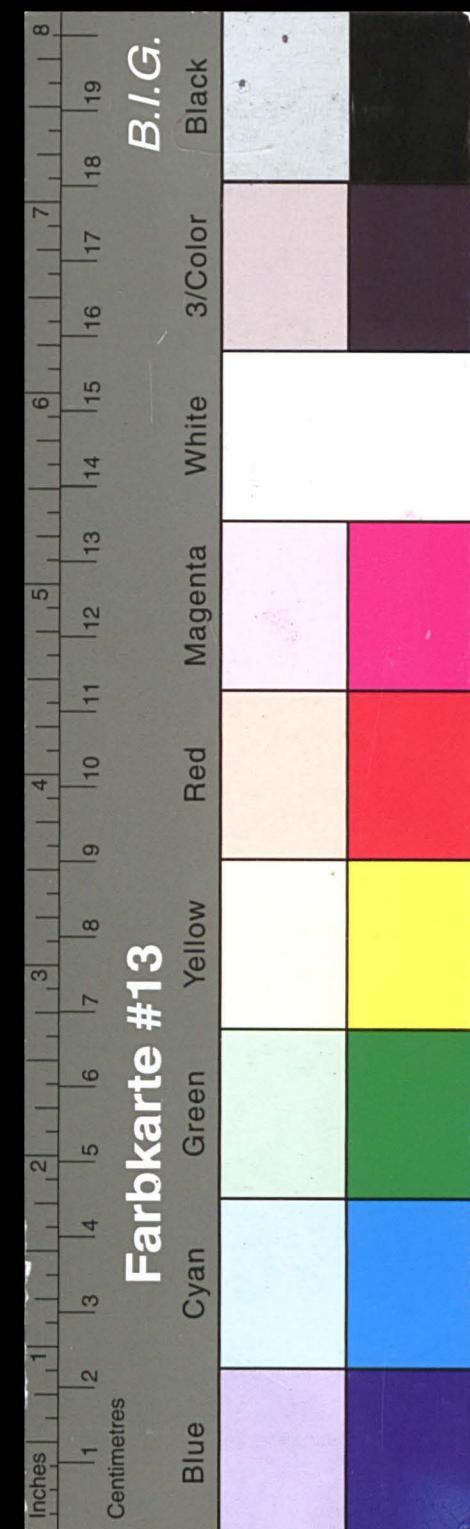
1*



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

8	4	§ 8.
		Wer Gelder bei der Sparkasse belegen will, hat sich damit in den zweimal im Monat stattfindenden Sitzungen des Directionsausschusses zu melden.
		Außer diesen Tagen werden nur in außerordentlichen Fällen Einschüsse angenommen, in welchen sodann auf Veranlassung des Vorsitzenden der Ausschuss extraordinarer Weise zusammen tritt.
		Die Sparkasse nimmt Einschüsse von 26 ₣ R.-M. an entgegen, ist jedoch nicht verpflichtet Summen über 106 ₣ 64 ₣ R.-M. ohne Weiteres anzunehmen, vielmehr bleibt es dem Ermessen des Directionsausschusses in jedem Falle überlassen, ob größere Einschüsse zugelassen werden sollen oder nicht, wobei namentlich darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß solche Einschüsse nicht vor Ablauf eines Jahres von dem Einleger wieder gekündigt werden dürfen.
		§ 9.
		Die Sparkasse verzinst die bei ihr gemachten Einschüsse mit 3 pro Cent jährlich, und laufen die Zinsen vom 1sten desjenigen Monats an, welcher auf den Einschubtag folgt. Nach Ablauf des Jahres werden die Zinsen, sofern nicht deren Auszahlung verlangt wird, dem Kapital zugeschrieben und mit demselben verzinst.
		§ 10.
		Jede Einlage wird in dem Haupt- und Kassabuch notirt, und erhält der Einleger darüber ein Contra-Buch, in welches die eingeschossene Summe nebst dem Folium des Hauptbuchs eingetragen und dafür durch die Unterschrift des Directionsausschusses der Empfang bescheinigt wird. Neue Einschüsse werden in derselben Weise ins Contra-Buch eingetragen, welches zu diesem Behufe bei jeder ferneren Einlage dem Directionsausschuss vorzulegen ist. Das Contra-Buch hat für den Gläubiger volle Beweiskraft, so lange nicht dessen Forderung darin abgeschrieben und dafür quittiert worden ist. Dem Contra-Buch sind die Regeln für Diejenigen, welche Einschüsse in die Sparkasse leisten, nach Maßgabe der in diesem Statut enthaltenen Bestimmungen hinzuzufügen.
		§ 11.
		Übertragungen von Guthaben bei der Sparkasse können, Geschäftsfälle allein ausgenommen, nur vor dem Directionsausschusse und auf die Weise gültig geschehen, daß von dem alten Gläubiger über das Guthaben, event. unter Zurückgabe seines Quittungsbuches unbedingt quittiert, und dasselbe darauf auf den Namen des neuen Gläubigers umgeschrieben wird, welchem darüber ein neues auf seinen Namen lautendes Contra-Buch zu ertheilen ist.
		§ 12.
		Die Zurückzahlung der bei der Sparkasse belegten Gelder, geschieht nach vorgängiger vierteljähriger Kündigung. Die Kündigung muß in einer Sitzung des Directionsausschusses unter Produktion des betreffenden Contra-Buchs beschafft werden, und erfolgt sodann die Auszahlung des gekündigten Kapitals in der im Vierteljahr später stattfindenden Sitzung. Bei der Auszahlung ist das Quittungsbuch vorzulegen, und hat der Gläubiger darin für die Auszahlung seines Guthabens zu quittieren, event. falls das ganze Guthaben ausbezahlt wird, zugleich das Quittungsbuch zurückzuliefern.
8	5	§ 13.
		Ob unter Umständen Gelder auch ohne vorgängige Kündigung ausbezahlt sind, bleibt dem Ermessen des Directionsausschusses überlassen.
		Die Sparkasse behält sich das Recht vor, die bei derselben gemachten Einlagen nebst Zinsen jeder Zeit nach einer vorhergegangenen Kündigung von 4 Wochen zurückzugeben und auszu ziehen. In derselben können die Einleger versichert sein, daß von diesem Rechte so selten wie nur möglich und überhaupt nur dann Gebrauch gemacht werden wird, wenn nach dem Ermessen der Direction das Beste der Sparkasse eine solche Maßregel dringend erfordert.
		§ 14.
		Die der Sparkasse übergebenen Gelder sind gegen gehörige Sicherheit und so viel thunlich im Amte Trittau selbst zinsbar zu belegen.
		Wer eine Anleihe bei der Sparkasse machen will, hat sich mit seinem dessfälligen Antrage in einer der regelmäßigen Sitzungen des Directionsausschusses zu melden, welcher event. nach eingezogener näherer Erfundung über den Antrag entscheidet. Auf unbestimmte Zeit werden Anleihen nur gegen protocollirte Obligationen in sicherer Priorität, so wie gegen protocollirte Bürgschaft in gleicher Priorität, auf bestimmte Zeit auch gegen sonstige sichere selbstschuldige Bürgschaft eines Eingesessenen des Amts Trittau bewilligt. Gegen anderweitige Sicherheit dürfen Gelder der Sparkasse nicht ausgeliehen werden.
		§ 15.
		Anleihen gegen protocollirte Obligationen oder gegen protocollirte Bürgschaft sind mit 4 pro Cent jährlich, und zwar in vierjährlichen resp. Johannis, Michaelis, Neujahr und Ostern fälligen Terminen zu verzinsen, und geschieht die Zurückzahlung regelmäßig nach voraufgegangener vierjähriger Kündigung von einer Seite. Für Anleihen gegen einfache Bürgschaft und auf bestimmte Zeit werden 4½ pro Cent Zinsen jährlich berechnet und müssen dieselben am Fälligkeitstermin ohne vorhergehende Kündigung prompt zurück bezahlt werden, falls nicht mindestens 1 Monat vorher unter Zustimmung des Bürgen um Prolongation nachgefragt und diese bewilligt worden ist.
		§ 16.
		Es werden bei der Sparkasse vier verschiedene Bücher geführt: Ein Hauptbuch, ein Kapitalienbuch, ein Kassabuch und ein Nebenkassabuch.
		In dem Hauptbuch sind alle Gläubiger der Sparkasse nach fortlaufenden Nummern und Folien eingetragen, und enthält jede Nummer eine Rubrik für die gemachten Einschüsse und die dafür zu zahlenden Zinsen, und eine zweite Rubrik für beschaffte Auszahlungen resp. an Kapital und Zinsen. Sobald ein Gläubiger sein Guthaben vollständig ausbezahlt hat, wird sein Konto im Hauptbuch getilgt.
		Das Kapitalienbuch ist zum Eintragen der von der Sparkasse belegten und ausgeliehenen Kapitalien bestimmt, und sind darin die Schulden der Sparkasse nach fortlaufenden Nummern und Folien aufgeführt. Die einzelnen Nummern enthalten zwei Rubriken, eine, in welche die erhaltenen Anleihen, die andere, in welche die bezahlten Zinsen und geleisteten Kapitalabträge eingetragen werden.

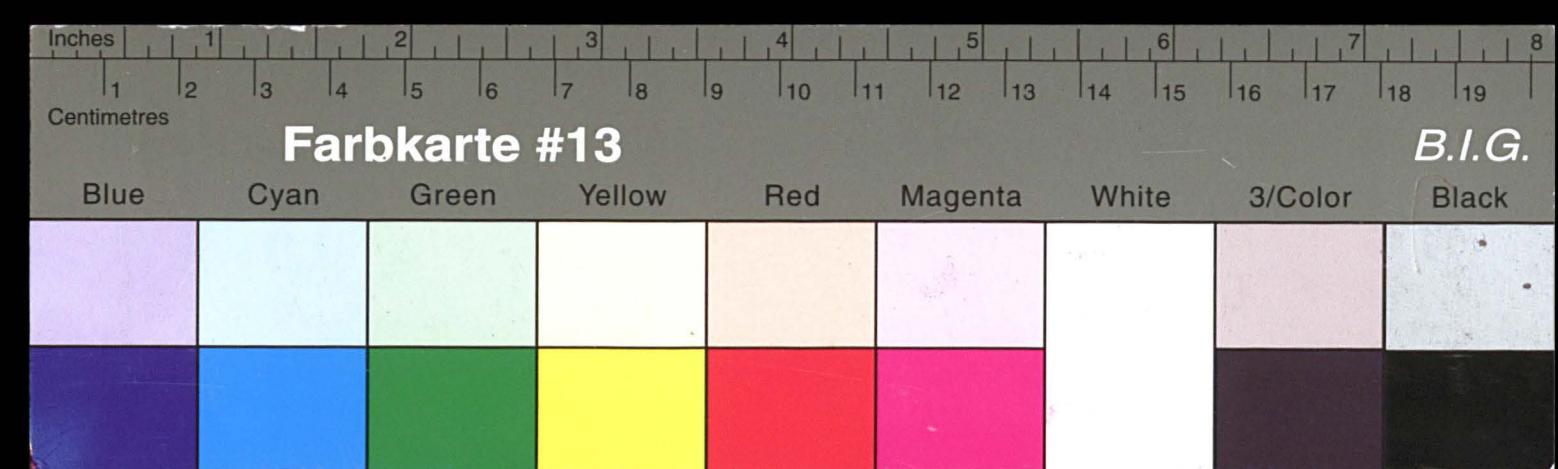


Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

6	erhalten. Doch ist die Verwendung der Überschüsse nicht hierauf beschränkt, vielmehr dürfen auch zu andern milden und gemeinnützigen Zwecken, sei es speziell für das Amt Trittau oder auch für das ganze Land, soweit die Mittel dazu ausreichen, Unterstützungen aus der Sparkasse zugestanden werden. Der Direktionsausschuss ist berechtigt zu den gedachten Zwecken, Summen bis zum Betrage von 26 § 64 § R.M. zu bewilligen, zu größeren Unterstützungen bedarf es eines Beschlusses der Direction.
7	Zu außerordentlichen Verwendungen der Sparkassenüberschüsse ist die Genehmigung der Amtsversammlung, welcher event. die desfälligen Vorlagen von der Direction zu machen sind, erforderlich.
§ 19.	Abänderungen dieser Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Amtsversammlung. Dieselben sind zunächst in einer Directionsitzung zur Verhandlung zu bringen, und wenn sodann mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Directormitglieder sich für die betreffende Änderung erklären, so ist deren Genehmigung bei der Amtsversammlung zu beantragen. Die Direction ist jedoch berechtigt, wenn nach ihrem Erachten die Umstände solches erforderlich machen, die von ihnen etwa für nötig erachteten Abänderungen schon sofort bis zur nächsten Amtsversammlung provisorisch in Kraft treten zu lassen.
§ 20.	Diese Statuten treten mit dem 1. Januar 1863 in Kraft. —
Genehmigt in der Amtsversammlung zu Trittau, den 21. Juni 1862. Namens der Sparkassendirection:	Brodersen, als vorstehender Director.
Wider vorstehende Statuten ist von Seiten des Amthauses nichts zu erinnern gefunden worden. Königliches Trittauer Amthaus zu Reinbeck, den 22. Juni 1862.	Brodersen, est. A. D. Pr.
Druck von J. Schythe in Oldesloe.	

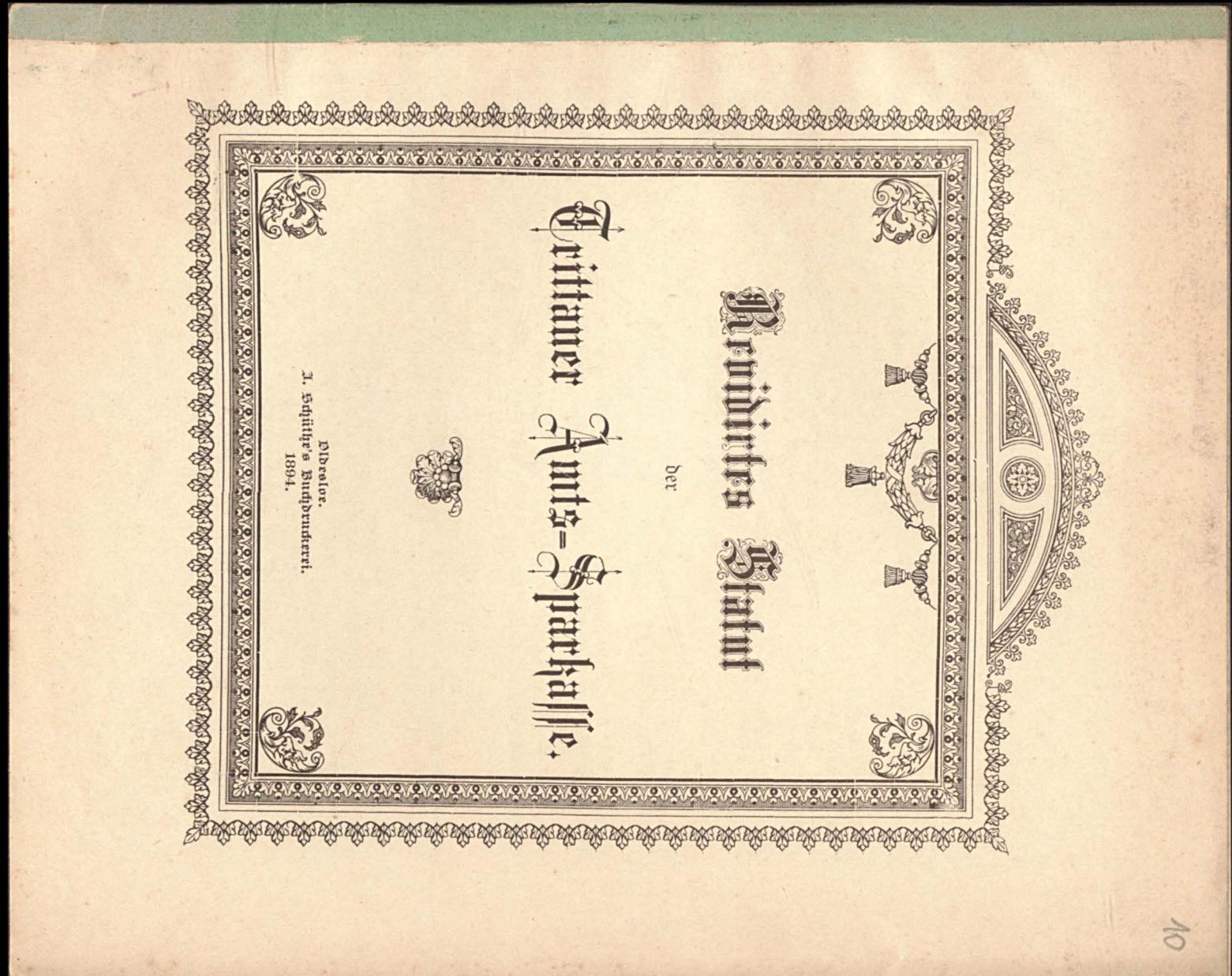
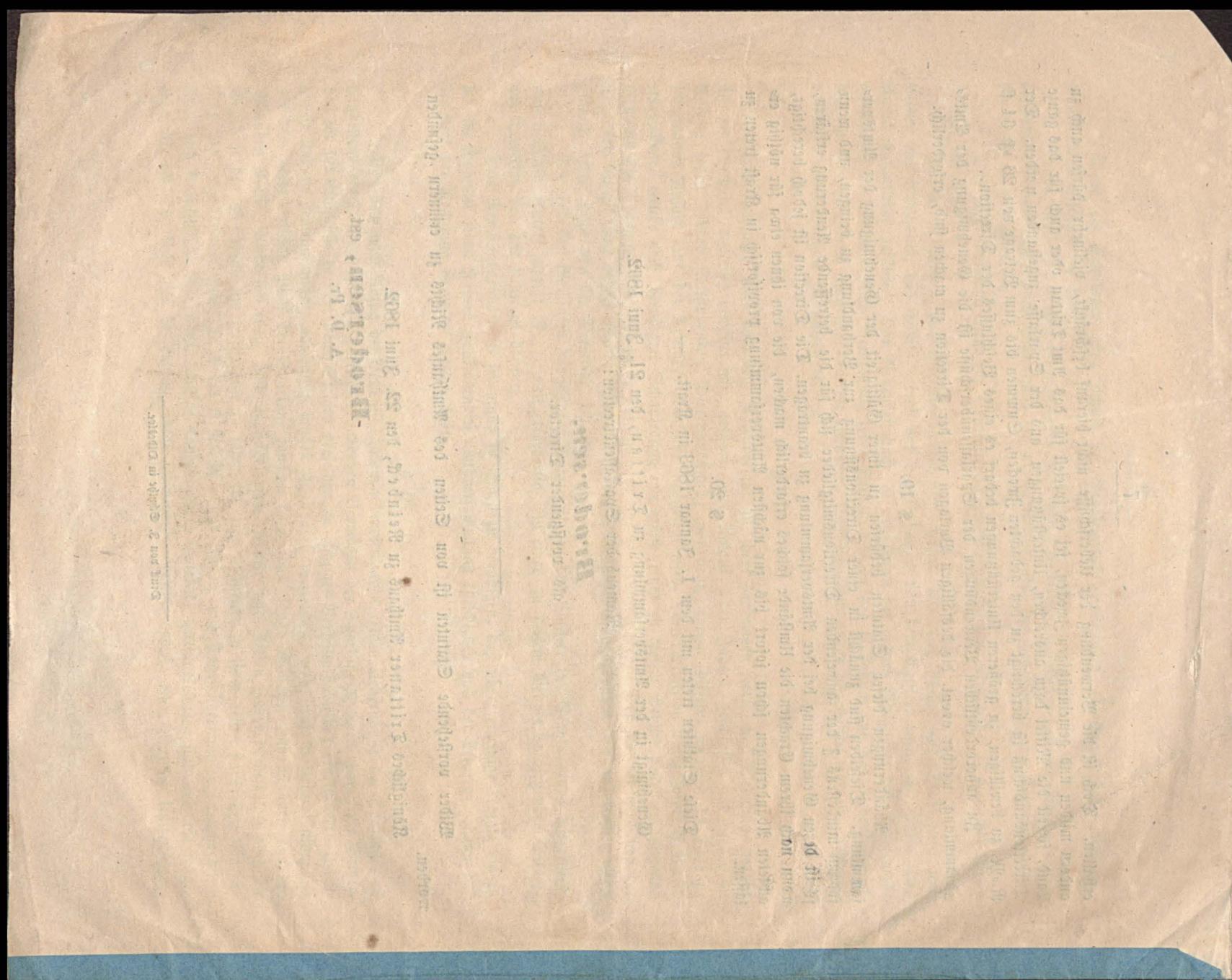
Bon dem nach Abzug der Verwaltungskosten verbleibenden reinen Überschüsse der Sparkasse, ist mindestens ein Drittheil zu dem bereits vorhandenen Vermögen der Sparkasse zu legen, damit die Sicherheit für die Einschüsse zu dem steten Steigen derselben im richtigen Verhältniß bleibe; die ferneren Überschüsse sind zu gemeinnützigen, namentlich milden Zwecken zu verwenden, und zwar in Uebereinstimmung mit dem ursprünglichen Plan der Sparkasse zunächst dazu, daß junge Mädchen und Männer aus der dienenden Classe, welche sich resp. nach zurückgelegtem 26sten und 30sten Jahre verheirathen und die Sparkasse benutzt haben, um Ersparnisse zu sammeln, eine Beisteuer zu ihrer ersten häuslichen Einrichtung bis zum Belaute von 26 § 64 § R.M., und Justen und Tagelöhnerfamilien, welche durch Alter und Kräutlichkeit oder durch sonstige unverdiente Umstände zurückgekommen sind und die früher ebenfalls die Sparkasse zur Sammlung ihrer Ersparnisse benutzt haben, eine jährliche Unterstützung

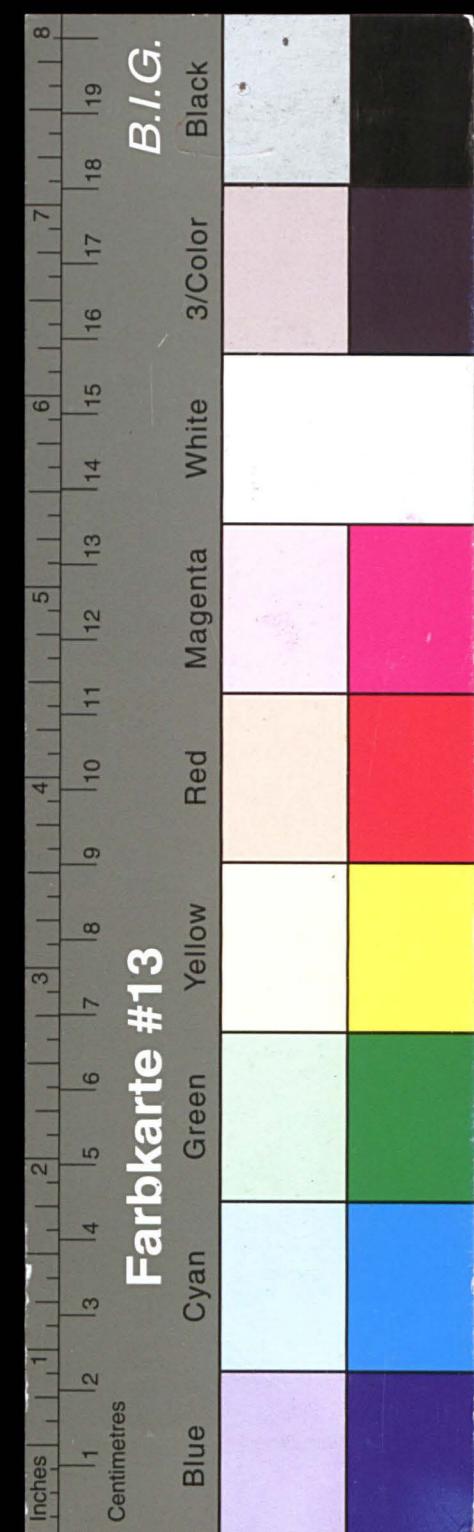


B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn E103

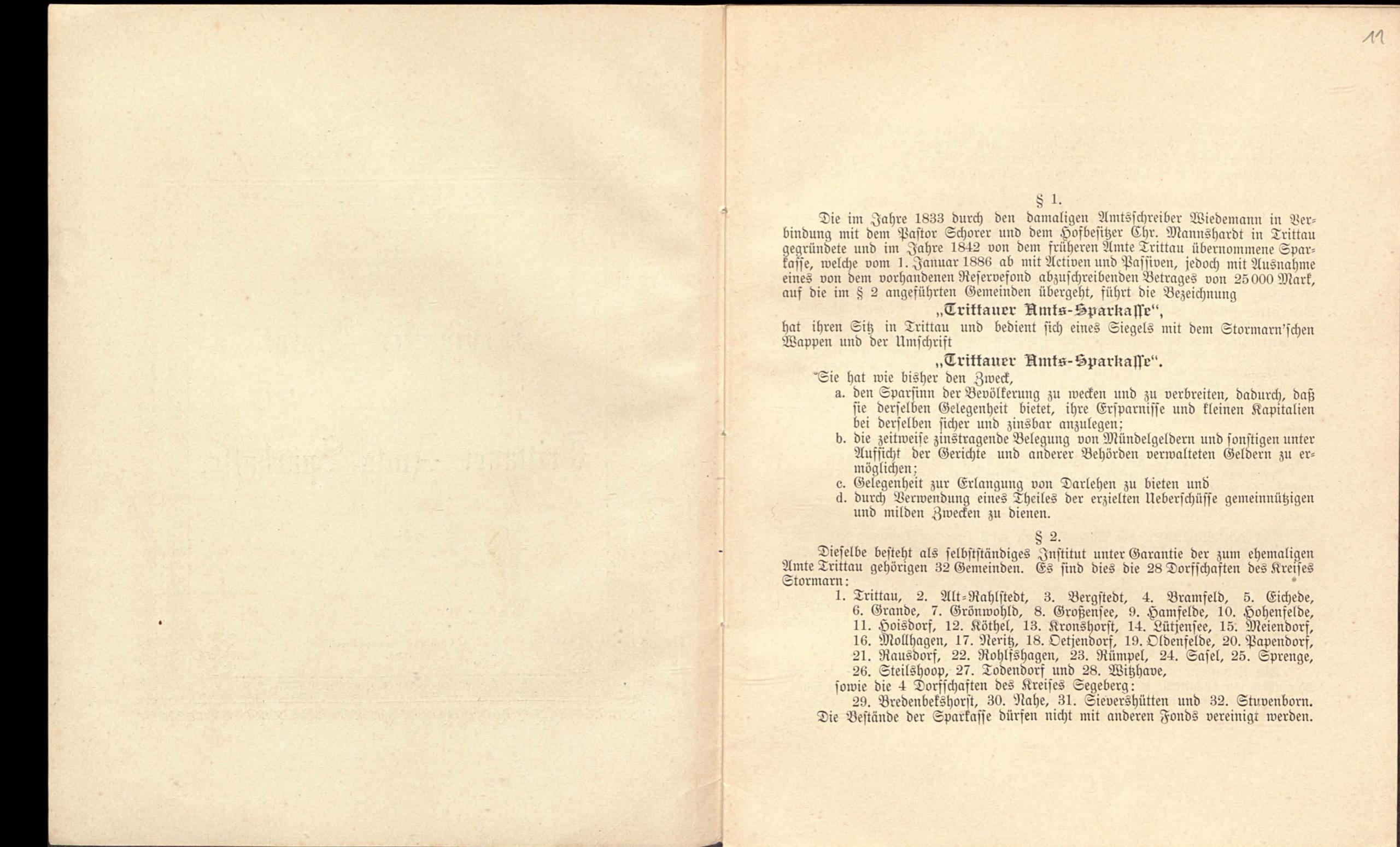
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



§ 1.

Die im Jahre 1833 durch den damaligen Amtsschreiber Wiedemann in Verbindung mit dem Pastor Schorer und dem Hofbesitzer Chr. Mannshardt in Trittau gegründete und im Jahre 1842 von dem früheren Amte Trittau übernommene Sparfasse, welche vom 1. Januar 1866 ab mit Aktien und Bausätzen, jedoch mit Ausnahme eines von dem vorhandenen Reservefond abzüglich reibenden Betrages von 25 000 Mark, auf die im § 2 angeführten Gemeinden übergeht, führt die Bezeichnung

„Trittauer Amts-Sparkasse“,

hat ihren Sitz in Trittau und bedient sich eines Siegels mit dem Stormarn'schen Wappen und der Umschrift

„Trittauer Amts-Sparkasse“.

„Sie hat wie bisher den Zweck,

- a. den Sparfim der Bevölkerung zu wecken und zu verbreiten, dadurch, daß sie derselben Gelegenheit bietet, ihre Ersparnisse und kleinen Kapitalien bei derselben sicher und zinsbar anzulegen;
- b. die zeitweise zinstragende Belegung von Mündelgeldern und sonstigen unter Aufsicht der Gerichte und anderer Behörden verwalteten Geldern zu ermöglichen;
- c. Gelegenheit zur Erlangung von Darlehen zu bieten und
- d. durch Verwendung eines Theiles der erzielten Überschüsse gemeinnützigen und milden Zwecken zu dienen.

§ 2.

Dieselbe besteht als selbstständiges Institut unter Garantie der zum ehemaligen Amte Trittau gehörigen 32 Gemeinden. Es sind dies die 28 Dorfschaften des Kreises Stormarn:

1. Trittau, 2. Alt-Rahlstedt, 3. Bergstedt, 4. Bramfeld, 5. Eichede,
6. Grinde, 7. Grönwohld, 8. Großenjee, 9. Hohenfelde, 10. Hohenfelde,
11. Hoisdorf, 12. Kötbel, 13. Kronshorst, 14. Lütjenzee, 15. Meiendorf,
16. Mollhagen, 17. Neriß, 18. Detjendorf, 19. Oldenfelde, 20. Papendorf,
21. Rausdorf, 22. Rohlszaghen, 23. Rümpel, 24. Sajel, 25. Sprenge,
26. Steilshoop, 27. Todendorf und 28. Wühhave,

sowie die 4 Dorfschaften des Kreises Segeberg:

29. Bredenbekshorst, 30. Nahe, 31. Sievershütten und 32. Stuvenborn.

Die Bestände der Sparkasse dürfen nicht mit anderen Fonds vereinigt werden.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

4

Alle Verbindlichkeiten der Sparkasse bilden eine Last der gedachten 32 Gemeinden und werden wie die übrigen Gemeindeläden getragen, wenn ihr eigenes Vermögen jemals nicht ausreichen sollte. Die einzelnen Gemeinden steuern für diesen Fall nach Verhältniß ihrer durch die letztvorhergegangene Volkszählung ermittelten Volkszahl bei.

§ 3.

Die Verwaltung der Sparkasse wird durch eine Administration geführt. Diese besteht aus 12 im Districte der Sparkasse wohnhaften Männern, von denen jedoch 4 ihren Wohnsitz in der Gemeinde Trittau haben müssen. Von den übrigen 8 Mitgliedern der Administration sollen 2 aus den Aufzendorfern des Kirchspiels Trittau und je 1 aus den Kirchspielen Sick (Hoisdorf, Kronshorst, Detjendorf, Papendorf und Rausdorf), Eichede (Eichede, Mollhagen, Sprenge und Todendorf), Oldeslor (Neritz, Rohlszaghen und Rümpel), Bergstedt (Bergstedt, Bramfeld, Sajel und Steilshoop), Alt-Rahilstedt (Alt-Rahilstedt, Niendorf und Oldenselde) und Sülfeld (Bredenbekshorst, Nähe, Sievershütten und Stuvenborn) gewählt werden.

Die Wahl der Mitglieder der Administration erfolgt durch die Amts-Sparkassen-Verammlung auf je 12 Jahre, so daß alljährlich Ein Mitglied abgeht. Abgehende Mitglieder können wiedergewählt werden.

Die zur Zeit als Mitglieder der Direction fungirenden Eingesessenen fungiren als Administrationsmitglieder weiter und schieden in der Reihenfolge ihres Dienstalters aus.

Für den Fall des Ablebens oder sonstigen Ausritts eines Mitgliedes der Administration ist für den Rest der Wahlperiode ein Erstmann zu wählen.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn sowie Brüder und Schwäger dürfen nicht gleichzeitig Mitglied der Administration sein.

§ 4.

Aus den Mitgliedern der Administration wird eins der Trittauer Mitglieder zum Vorsitzenden und ein zweites derselben zu dessen Stellvertreter von der Amts-Sparkassen-Verammlung bestimmt.

§ 5.

Die Administration vertritt die Amts-Sparkasse bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, wobei derselbe in allen einzelnen Fällen die Befugniß zur Substitution zusteht.

§ 6.

Alle Urkunden, mit Ausnahme der Sparkassenbücher (§ 20), welche von der Administration ausgestellt werden, müssen, wenn sie die Sparkasse verpflichten sollen, von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei Mitgliedern der Administration vollzogen und mit dem Siegel der Kasse versehen sein.

5

Die Administration faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Sie kann nur beschließen, wenn mindestens 3 Mitglieder, in den Fällen des § 9 nur, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.

§ 7.

Der Vorsitzende der Administration bzw. dessen Stellvertreter leitet den Geschäftsgang und überwacht die Ordnung. Die vorfallenden Geschäfte können, insofern sie sich dazu eignen, unter die Mitglieder der Administration nach näherer Vereinbarung derselben vertheilt werden.

Die regelmäßigen Versammlungen finden bis weiter an jedem Mittwoch, jedoch mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage sowie des Weihnachtsabends, des Neujahrsabends und des Geburtstages des Landesherrn, und zwar Nachmittags von 2 bis 4 Uhr statt. Abänderungen hieron werden im Voraus bekannt gemacht.

Der Regel nach werden die gewöhnlichen Sitzungen von dem Vorsitzenden, zwei Trittauer Mitgliedern und einem auswärtigen Mitgliede der Administration abgehalten. Die 8 auswärtigen Mitglieder wechseln hierbei alle 6 Monate und zwar in der von der ganzen Administration (§ 9) festzustellenden Reihenfolge. Das vierte Trittauer Mitglied fungirt als ständiger Stellvertreter in Behinderungsfällen.

In jeder regelmäßigen Versammlung wird das Journal mit dem Hauptbuche verglichen, der Kassenbestand festgestellt und revidirt und die Bilanz gezogen und unterzeichnet.

§ 9.

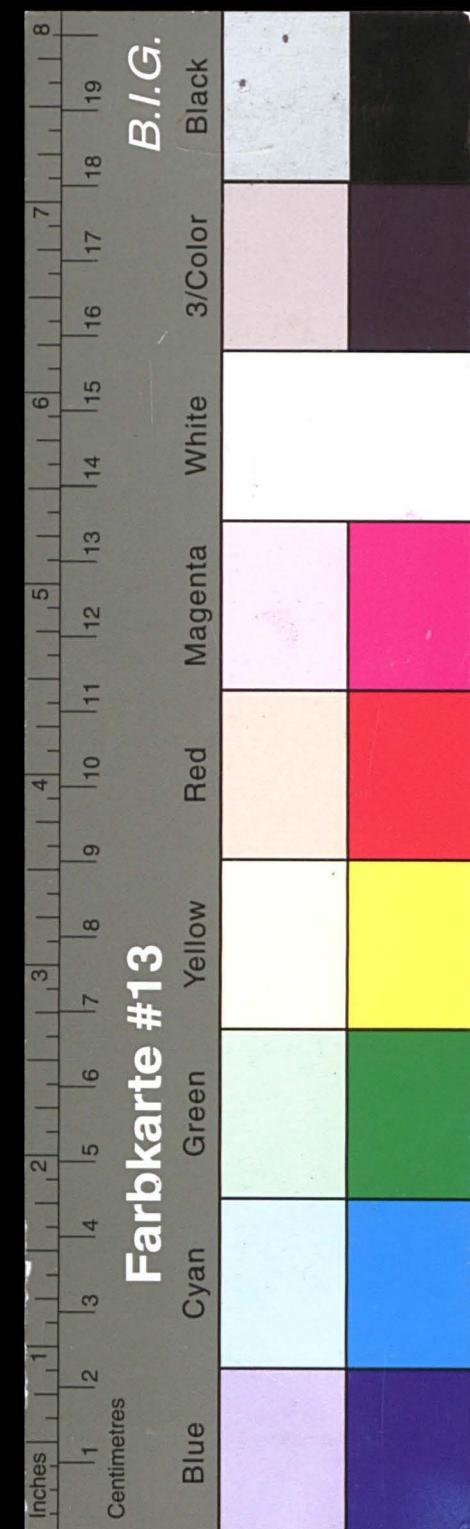
Jedes Jahr im Monat März versammelt sich die ganze Administration auf Ladung des Vorsitzenden im Sparkassenlokal zur Abnahme der Sparkassenrechnung (§ 14), zur Berathung über die Verwendung des derselben zugewiesenen Theiles der Übertrüffüsse, vorbehältlich der Genehmigung des Oberpräidenten (§ 27), zur Prüfung des Kassenbestandes sowie zur Berathung über der Amts-Sparkassen-Verammlung etwa zu machende Vorschläge hinsichtlich des Zinsfußes und sonstige Angelegenheiten der Sparkasse. Namentlich sind in dieser Versammlung die gesammten im abgelaufenen Jahr geicheten Beleihungen und der gesammte Beleihungsbestand auf Schuldsschein gegen Bürgschaft einer genauen Prüfung zu unterziehen.

Wichtigstens einmal in jedem Jahre hat die Administration durch eine aus ihrer Mitte zu wählende Kommission von 3 Mitgliedern eine außerordentliche Kassenrevision vornehmen zu lassen.

Außerordentliche Versammlungen finden statt, sobald sie von dem Vorsitzenden für nötig erachtet oder von einem Mitgliede der Administration beantragt werden. Zu allen außerordentlichen Versammlungen lädt der Vorsitzende besonders ein.

§ 10.

Die Amts-Sparkassen-Verammlung wird zusammengekehrt aus den 32 Gemeindevorstehern der garantirenden Gemeinden, bzw. in Behinderungsfällen deren Stell-



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

6

vertreten im Amte, sowie aus den von den über 500 Seelen fassenden Gemeinden für jede weiteren vollen und angefangenen 500 Seelen zu wählenden je einen Deputirten, welcher stimmberechtigtes Mitglied der betreffenden Gemeinde sein muß.

Die Amts-Sparkassen-Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

Der Vorsitzende bzw. Stellvertreter fungirt als solcher für die Dauer seiner Eigenchaft als Mitglied der Amts-Sparkassen-Versammlung.

Der Vorsitzende führt die Controle über die Mitgliedschaft der Amts-Sparkassen-Versammlung; die einzelnen Gemeinden sind daher verpflichtet, demselben von dem Resultate ihrer Deputirtenwahlen unverzüglich in glaubhafter Form Mittheilung zu machen.

Die Wahl der Deputirten der über 500 Seelen großen Gemeinden erfolgt auf die Zeit bis zur Bekanntmachung des Resultats der nächsten Volkszählung. Etwa nötig werdende Ersatzwahlen erfolgen nur bis zum Eintritt dieses Zeitpunktes.

§ 11.

Die Amts-Sparkassen-Versammlung versammelt sich regelmässig einmal im Jahr und zwar am 3. Freitag des Monats Mai im Sparkassenlokal auf Einladung der Administration, deren Mitglieder der Versammlung, jedoch ohne beschließende Stimme, soweit sie nicht zugleich Mitglieder der Amts-Sparkassen-Versammlung sind, beiwohnen können. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitgliederzahl anwesend ist, und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Majorität der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Wahlen entscheidet die absolute Stimmennmehrheit, die event. dadurch herbeizuführen ist, daß die beiden Personen, denen die meisten Stimmen zugeschlagen sind, auf die engere Wahl gebracht werden, äußerstenfalls das von der Hand des Vorsitzenden zu ziehende Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen mündlich, doch kann die Versammlung die schriftliche Abstimmung bzw. Wahl beschließen.

Bleibt eine Amts-Sparkassen-Versammlung wegen zu geringer Beteiligung beschlussfähig, so ist eine zweite Versammlung innerhalb 4 Wochen anzusetzen. Eine solche Versammlung ist immer beschlussfähig.

Außerordentliche Amts-Sparkassen-Versammlungen finden nur statt auf Beschluss der Administration oder auf an diese zu richtendes Eruchen von mindestens 5 Gemeindevorständen und sind solchenfalls binnen 2 Wochen nach Mittheilung dieses Eruchens zu berufen.

Die Einladung zur Amts-Sparkassen-Versammlung erfolgt durch die Administration und zwar unter Angabe der derselben bekannten Tagesordnung und mindestens 14 Tage vorher an die einzelnen Gemeindevorstände, die die etwaigen Deputirten aus ihrer Gemeinde förderamt mit dieser Einladung bekannt zu machen haben.

7

§ 12.

Bei der Sparkasse ist ein eigener Rechnungsführer angestellt, welcher nötigenfalls auf eine besondere Instruktion zu verpflichtet ist.

In Vacanzfällen erfolgt die Wahl des Rechnungsführers nach geschehener öffentlicher Ausschreibung durch die Amts-Sparkassen-Versammlung, welcher von der Administration 3 geeignete Bewerber für diese Wahl zu präsentieren sind. Der Administration steht es jedoch frei, den Posten des Rechnungsführers bis zur nächsten Amts-Sparkassen-Versammlung provisorisch zu belegen.

Die Anstellungs-, Beoldungs-, Cautions- und event. Pensionsverhältnisse regelt die Amts-Sparkassen-Versammlung.

Außer dem Rechnungsführer kann ein Controleur angestellt werden, bei dessen Wahl und wegen dessen Anstellungsbedingungen v. die vorstehenden Vorschriften gleichfalls zur Anwendung kommen.

§ 13.

Der Rechnungsführer führt das Journal und die Hauptbücher, letztere event. mit Hülfeleitung der Mitglieder der Administration. Von den letzteren ist jedoch ein Controll-Journal eigenhändig zu führen, aufzurechnen und abzuschließen, in welchem von dem Rechnungsführer Eintragungen und Abänderungen niemals gemacht werden dürfen.

Der Rechnungsführer führt die Protokolle in den Amts-Sparkassen-Versammlungen und den Sitzungen der Administration und bejagt die gewöhnliche Correspondenz, welche von demselben gezeichnet wird:

Trittauer Amts-Sparkasse.

§ 14.

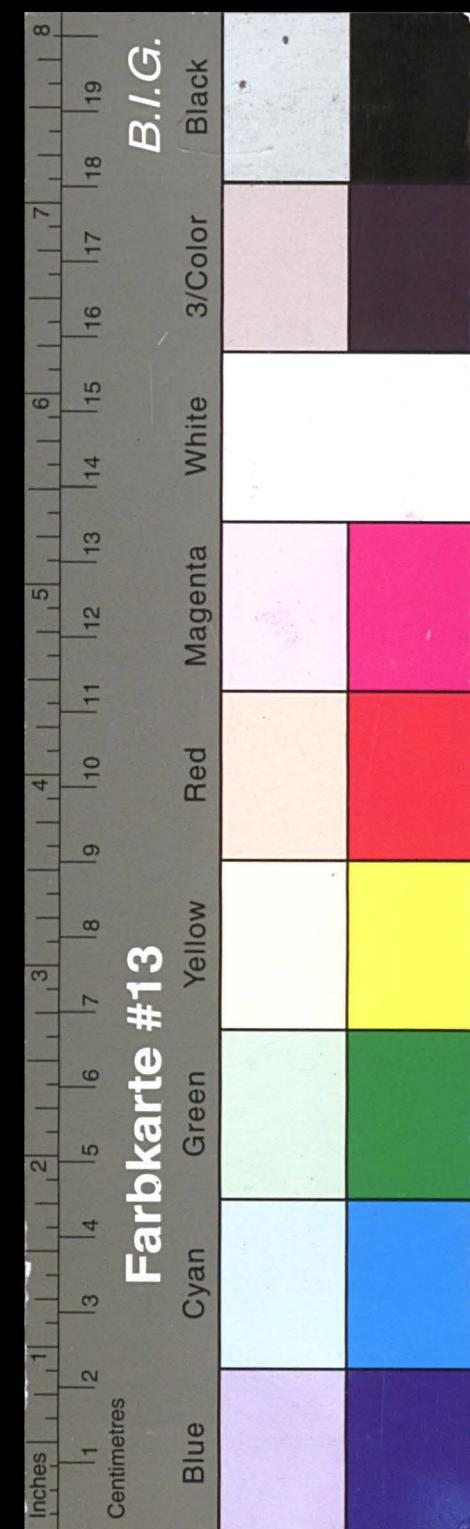
Für jedes Finanzjahr, welches mit dem Kalenderjahr läuft, ist von dem Rechnungsführer eine Jahres-Rechnung aufzumachen und die Bilanz zu ziehen und solche spätestens bis zum 1. März des folgenden Jahres der Administration vorzulegen. Letztere prüft dieselbe, bestcheinigt die Übereinstimmung mit den Büchern und legt sie mit ihren Bemerkungen der Amts-Sparkassen-Versammlung vor, welche zur Revision der Rechnung und der sämtlichen Beläge 2 Revisoren wählt, die jedoch nicht Mitglieder der Administration sein dürfen, und nach Erledigung der etwa gezogenen Erinnerungen über Ertheilung der Decke geachtet.

Die Ergebnisse der Rechnung werden alljährlich bekannt gemacht (§ 33).

§ 15.

Die Mitglieder der Administration erhalten für die Theilnahme an den Sitzungen Diäten, deren Höhe von der Amts-Sparkassen-Versammlung festgestellt wird. Auch

13



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

werden denselben die mit der Geschäftsführung verbundenen Auslagen, namentlich an Reisekosten &c. aus der Sparkasse vergütet.

§ 16.

Die Sparkasse nimmt Einlagen in unbefristeter Höhe von 1 Mark ab an, jedoch steht der Administration das Recht zu, die Annahme von Einlagen, welche den Betrag von 1500 Mark übersteigen, abzulehnen, ohne Gründe für die Verweigerung der Annahme solcher Einlagen anzugeben verpflichtet zu sein.

§ 17.

Einlagen werden mit $3\frac{1}{2}\%$ pro anno verzinst. Die Administration ist ermächtigt, je nach Lage des Geldmarktes mit Zustimmung der Amts-Sparkassen-Versammlung den Zinsfuß bis auf 5 % zu erhöhen und bis auf 3 % zu erniedrigen. Sie kann auch für die Einlagen, je nachdem sie einen kleineren oder größeren Betrag erreichen, und je nachdem eine längere oder kürzere Kündigungsfrist ausbedungen wird, einen höheren oder niedrigeren Zinsfuß innerhalb der erwähnten Grenzen feststellen.

Eine Herabsetzung des einmal eingeführten Zinsfußes darf sich niemals auf die Vergangenheit erstrecken.

Jede Veränderung des Zinsfußes ist gemäß § 30 bekannt zu machen.

§ 18.

Die Zinsen werden vom ersten Tage des auf den Tag der Einzahlung folgenden Monats ab gerechnet. Ebenso werden bei Rückzahlungen, sie mögen das ganze Guthaben oder nur einen Theil derselben umfassen, die Zinsen für die zurückgenommene Summe nur bis zum Schluße des Tages der Rückzahlung vorausgegangenen Monats berechnet.

§ 19.

Die Auszahlung der Zinsen erfolgt in den Sitzungen des Januar des folgenden Jahres. Werden sie während dieser Zeit nicht erhoben, so werden sie dem Kapital zugeschrieben und wie dieses vom 1. Januar ab verzinst.

Meldet sich ein Interessent innerhalb 30 Jahren seit der letzten Eintragung in sein Sparkassenbuch nicht bei der Sparkasse, so hört mit Ablauf dieser 30 Jahre die weitere Verzinsung seines Guthabens auf.

§ 20.

Wer Geld in die Sparkasse einlegt, erhält ein auf seinen Namen lautendes Sparkassenbuch, in welchem der Empfang der eingeschossenen Summe durch Unterschrift zweier Mitglieder der Administration und des Rechnungsführers bescheinigt wird. Die eingelegte Summe ist in Zahlen und in Buchstaben auszudrücken.

Jeder Einleger erhält nur ein Sparkassenbuch und hat dasselbe bei allen weiteren Einzahlungen sowie bei Auszahlungen vorzulegen.

8

9

§ 21.

Die Sparkassenbücher werden unter fortlaufenden Nummern ausgestellt. Denselben wird ein Auszug des vorliegenden Statuts und eine Tabelle beigelegt, aus welcher zu ersehen ist, welchen Betrag jede Einlage von 1 bis 100 Mark in jedem der nächsten 10 Jahre unter Hinzurechnung der Zinsen und Zinsseszinsen nach dem gemäß § 17 festgestellten Prozentzalz gewährt.

§ 22.

Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, jedem Inhaber des Sparkassenbuchs gegen Vorzeigung bzw. Rückgabe desselben den Betrag, worauf es lautet, teilweise oder ganz auszuzahlen, ohne dem Einleger oder dessen Erben zur Gewährleistung verpflichtet zu sein, wenn nicht vor der Auszahlung ein Protest dagegen eingebraucht und in die Bücher der Kasse eingetragen ist.

§ 23.

Derjenige, welchem durch Zufall sein Sparkassenbuch gänzlich vernichtet worden oder verloren gegangen ist, hat den Verlust unverzüglich der Administration anzugeben, welche denselben, ohne sich um die Legitimation des Verlierers zu kümmern, in den Büchern der Sparkasse vermerkt.

Bewirkt der Verlierer die gänzliche Vernichtung des Sparkassenbuchs auf eine nach dem Erachten der Administration überzeugende Weise darzuthun, so wird ihm ohne Weiteres ein neues Buch auf Grund der Kassenbücher ausgestellt.

In allen übrigen Fällen muß das verlorene gegangene Sparkassenbuch gerichtlich aufgeboten und mortificirt werden.

§ 24.

Die Zurückzahlung der bei der Sparkasse belegten Gelder, also Einlagen und gutgeschriebene Zinsen, erfolgt bei Beträgen

- a. bis einschließlich 30 Mark sofort, bis zu weiteren 30 Mark aber nur in Zwischenräumen von mindestens 14 Tagen;
- b. über 30 Mark bis einschließlich 150 Mark sechs Wochen;
- c. über 150 Mark bis einschließlich 300 Mark drei Monate;
- d. über 300 Mark sechs Monate nach erfolgter Kündigung.

Die Kündigung wird im Sparkassenbuch vermerkt.

Die oben festgesetzten Kündigungsfristen können durch Beschluß der Amts-Sparkassen-Versammlung abgeändert werden.

Auf Wunsch des Einlegers kann die Administration, falls der Kassebestand es erlaubt, das eingelagerte Kapital auch ohne Kündigung oder vor Ablauf der Kündigungsfrist ausbezahlen, doch werden in solchem Fall die Zinsen bis zu 3 Monaten gekürzt. Unter Umständen kann die Administration von dieser Kürzung absiehen.

Die jeweiligen Kündigungsfristen sind wechselseitig, können daher auch von der



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Sparkassen-Versammlung von der Administration jährlich Bericht zu erstatten event. Rechnung zu legen.

§ 28.

Für den Fall, daß die Rückzahlung von Guthaben in ungewöhnlich starkem Urfange verlangt wird, der Courzwerth der im Besitz der Sparkasse befindlichen Zahaberpapiere aber eine Veräußerung derselben ohne unverhältnismäßigen Verlust nicht gestattet, die nötigen Deckungsmittel auch nicht durch Kündigung und Einziehung von ausstehenden Forderungen oder durch Verpfändung von Effecten oder auf anderem Wege rechtzeitig zu erlangen sind, kann die Amts-Sparkassen-Versammlung die Administration ermächtigen, zur Beschaffung der erforderlichen Mittel Anteilen unter Garantie der Gemeinden für die Sparkasse aufzunehmen und zu verzinsen. Die Administration ist alsdann verpflichtet, auf die ungefährte Tilgung der Schuld Beacht zu nehmen, sobald der Zustand der Sparkasse die Abtragung irgend gestattet.

§ 29.

Die Gelder, Wertpapiere und Bücher der Sparkasse werden in einem und erforderlichenfalls mehreren mit verschiedenen Schlüsseln verschloßenen feuerfesten Schränken aufbewahrt, deren Schlüssel so vertheilt werden, daß der Rechnungsführer nur in Gegenwart mindestens eines Administrationsmitgliedes zu den Geldern, Documenten und den von der Administration zu führenden Controllbüchern gelangen kann. Die übrigen Bücher der Kasse können jedoch in einem dem Rechnungsführer event. auch allein zugänglichen feuerfesten Schrank aufbewahrt werden, wenn Zweckmäßigkeit gründe dies wünschenswerth oder erforderlich machen sollten.

§ 30.

Das vorliegende Statut kann durch Beschuß der Amts-Sparkassen-Versammlung abgeändert werden, die Abänderungen bedürfen aber der Genehmigung des Oberpräsidienten und müssen ebenso wie die nach den §§ 8, 17 und 24 ohne jede Genehmigung zulässige Beschlüsse zweimal in Zwischenräumen von je 4 Wochen bekannt gemacht werden, ehe sie verbindliche Kraft erlangen. In dieser Bekanntmachung ist zugleich ausdrücklich hervorzuheben, daß die Änderung mit einem bestimmten zu bezeichnenden Tage in Kraft tritt und von da ab auch für alle seitherigen Sparkassen-Intereffenten Anwendung findet, welche nicht vorher ihre Einlagen gemäß § 24 genehmigt resp. zurückgezogen haben werden.

§ 31.

Falls sich das Bedürfniß dazu ergeben sollte, ist die Administration ermächtigt, unter Zustimmung der Amts-Sparkassen-Versammlung innerhalb des Districts der 32 garantirenden Gemeinden entweder Filialkassen oder auch Sammelstellen anzulegen, auch bleibt die Errichtung einer Pfennigsparkasse vorbehalten.

12

Sparkassen-Versammlung von der Administration jährlich Bericht zu erstatten event. Rechnung zu legen.

§ 28.

Für den Fall, daß die Rückzahlung von Guthaben in ungewöhnlich starkem Urfange verlangt wird, der Courzwerth der im Besitz der Sparkasse befindlichen Zahaberpapiere aber eine Veräußerung derselben ohne unverhältnismäßigen Verlust nicht gestattet, die nötigen Deckungsmittel auch nicht durch Kündigung und Einziehung von ausstehenden Forderungen oder durch Verpfändung von Effecten oder auf anderem Wege rechtzeitig zu erlangen sind, kann die Amts-Sparkassen-Versammlung die Administration ermächtigen, zur Beschaffung der erforderlichen Mittel Anteilen unter Garantie der Gemeinden für die Sparkasse aufzunehmen und zu verzinsen. Die Administration ist alsdann verpflichtet, auf die ungefährte Tilgung der Schuld Beacht zu nehmen, sobald der Zustand der Sparkasse die Abtragung irgend gestattet.

§ 29.

Die Gelder, Wertpapiere und Bücher der Sparkasse werden in einem und erforderlichenfalls mehreren mit verschiedenen Schlüsseln verschloßenen feuerfesten Schränken aufbewahrt, deren Schlüssel so vertheilt werden, daß der Rechnungsführer nur in Gegenwart mindestens eines Administrationsmitgliedes zu den Geldern, Documenten und den von der Administration zu führenden Controllbüchern gelangen kann. Die übrigen Bücher der Kasse können jedoch in einem dem Rechnungsführer event. auch allein zugänglichen feuerfesten Schrank aufbewahrt werden, wenn Zweckmäßigkeit gründe dies wünschenswerth oder erforderlich machen sollten.

§ 30.

Das vorliegende Statut kann durch Beschuß der Amts-Sparkassen-Versammlung abgeändert werden, die Abänderungen bedürfen aber der Genehmigung des Oberpräsidienten und müssen ebenso wie die nach den §§ 8, 17 und 24 ohne jede Genehmigung zulässige Beschlüsse zweimal in Zwischenräumen von je 4 Wochen bekannt gemacht werden, ehe sie verbindliche Kraft erlangen. In dieser Bekanntmachung ist zugleich ausdrücklich hervorzuheben, daß die Änderung mit einem bestimmten zu bezeichnenden Tage in Kraft tritt und von da ab auch für alle seitherigen Sparkassen-Intereffenten Anwendung findet, welche nicht vorher ihre Einlagen gemäß § 24 genehmigt resp. zurückgezogen haben werden.

§ 31.

Falls sich das Bedürfniß dazu ergeben sollte, ist die Administration ermächtigt, unter Zustimmung der Amts-Sparkassen-Versammlung innerhalb des Districts der 32 garantirenden Gemeinden entweder Filialkassen oder auch Sammelstellen anzulegen, auch bleibt die Errichtung einer Pfennigsparkasse vorbehalten.

13

Sparkassen-Versammlung von der Administration jährlich Bericht zu erstatten event. Rechnung zu legen.

§ 28.

Für den Fall, daß die Rückzahlung von Guthaben in ungewöhnlich starkem Urfange verlangt wird, der Courzwerth der im Besitz der Sparkasse befindlichen Zahaberpapiere aber eine Veräußerung derselben ohne unverhältnismäßigen Verlust nicht gestattet, die nötigen Deckungsmittel auch nicht durch Kündigung und Einziehung von ausstehenden Forderungen oder durch Verpfändung von Effecten oder auf anderem Wege rechtzeitig zu erlangen sind, kann die Amts-Sparkassen-Versammlung die Administration ermächtigen, zur Beschaffung der erforderlichen Mittel Anteilen unter Garantie der Gemeinden für die Sparkasse aufzunehmen und zu verzinsen. Die Administration ist alsdann verpflichtet, auf die ungefährte Tilgung der Schuld Beacht zu nehmen, sobald der Zustand der Sparkasse die Abtragung irgend gestattet.

§ 29.

Die Gelder, Wertpapiere und Bücher der Sparkasse werden in einem und erforderlichenfalls mehreren mit verschiedenen Schlüsseln verschloßenen feuerfesten Schränken aufbewahrt, deren Schlüssel so vertheilt werden, daß der Rechnungsführer nur in Gegenwart mindestens eines Administrationsmitgliedes zu den Geldern, Documenten und den von der Administration zu führenden Controllbüchern gelangen kann. Die übrigen Bücher der Kasse können jedoch in einem dem Rechnungsführer event. auch allein zugänglichen feuerfesten Schrank aufbewahrt werden, wenn Zweckmäßigkeit gründe dies wünschenswerth oder erforderlich machen sollten.

§ 30.

Das vorliegende Statut kann durch Beschuß der Amts-Sparkassen-Versammlung abgeändert werden, die Abänderungen bedürfen aber der Genehmigung des Oberpräsidienten und müssen ebenso wie die nach den §§ 8, 17 und 24 ohne jede Genehmigung zulässige Beschlüsse zweimal in Zwischenräumen von je 4 Wochen bekannt gemacht werden, ehe sie verbindliche Kraft erlangen. In dieser Bekanntmachung ist zugleich ausdrücklich hervorzuheben, daß die Änderung mit einem bestimmten zu bezeichnenden Tage in Kraft tritt und von da ab auch für alle seitherigen Sparkassen-Intereffenten Anwendung findet, welche nicht vorher ihre Einlagen gemäß § 24 genehmigt resp. zurückgezogen haben werden.

§ 31.

Falls sich das Bedürfniß dazu ergeben sollte, ist die Administration ermächtigt, unter Zustimmung der Amts-Sparkassen-Versammlung innerhalb des Districts der 32 garantirenden Gemeinden entweder Filialkassen oder auch Sammelstellen anzulegen, auch bleibt die Errichtung einer Pfennigsparkasse vorbehalten.

13

§ 32.

Die Amts-Sparkassen-Versammlung ist auch ermächtigt, die Aufhebung der Amts-Sparkasse zu beschließen. Ein solcher Beschuß unterliegt der Genehmigung des Oberpräsidienten und ist nach Ertheilung derselben dreimal unter Aufkündigung des Guthaben zu einem vom Tage der ersten Publication mindestens 3 Monate entfernten Zeitpunkte bekannt zu machen. Die Guthaben, welche in Folge solcher Kündigung bei Ablauf der gesetzten dreimonatlichen Frist nicht zurückgenommen sind, werden nicht weiter verzinst, sondern auf Gefahr und Kosten der Empfangsberechtigten nach Maßgabe der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 hinterlegt. Die Bestände des Reservefonds aber werden nach Beschuß der Amts-Sparkassen-Versammlung mit Genehmigung des Oberpräsidienten für öffentliche Zwecke verwendet.

§ 33.

Über die Art und Weise der Veröffentlichung der in diesem Statut vorgeschriebenen Bekanntmachungen bestimmt die Administration mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die diesfälligen Beschlüsse der Administration sind nach Weisung der Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

§ 34.

Die Amts-Sparkasse unterliegt der staatlichen Aufsicht der für die Gemeinde Trittau zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden.

Die Administration hat jährlich nach näherer Bestimmung der betreffenden Behörde eine Nachweisung über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der Sparkasse einzureichen.

Dem Oberpräsidium resp. der Königl. Regierung zu Schleswig bleibt es vorbehalten, außerordentliche Kassenrevisionen vorzunehmen resp. anzuordnen.

§ 35.

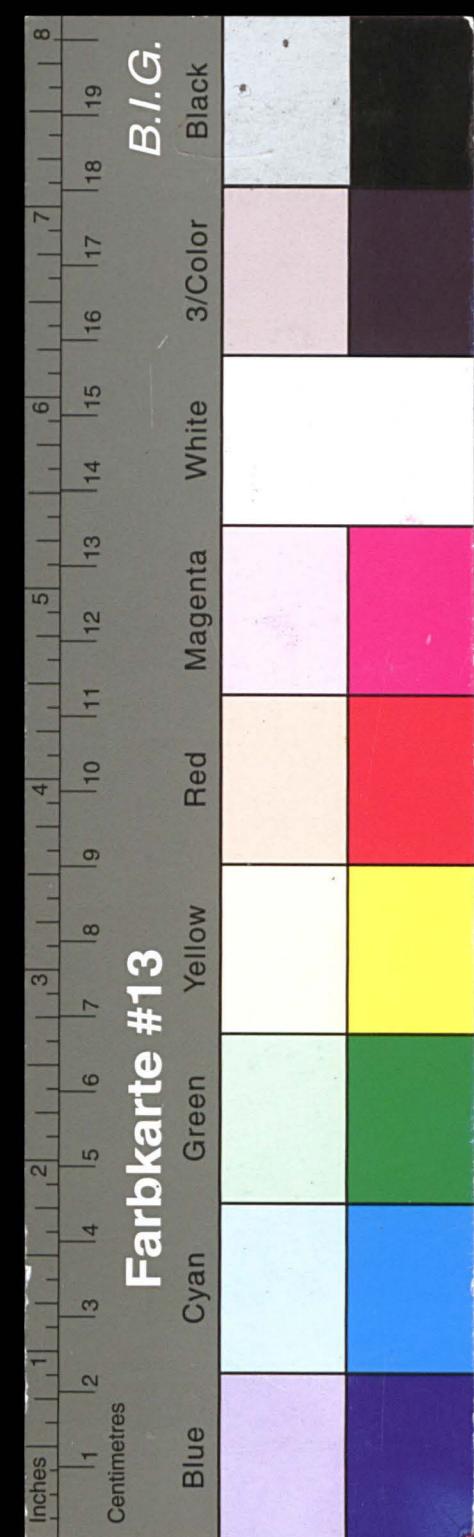
Das vorstehende Statut wird durch Mittheilung von gedruckten Exemplaren an jede der 32 garantirenden Gemeinden bekannt gemacht und tritt am 1. Januar 1886 in Kraft.

Vorstehendes Statut wird hierdurch von uns angenommen.

Trittau, den 28. Mai 1885.

Die Direktion.

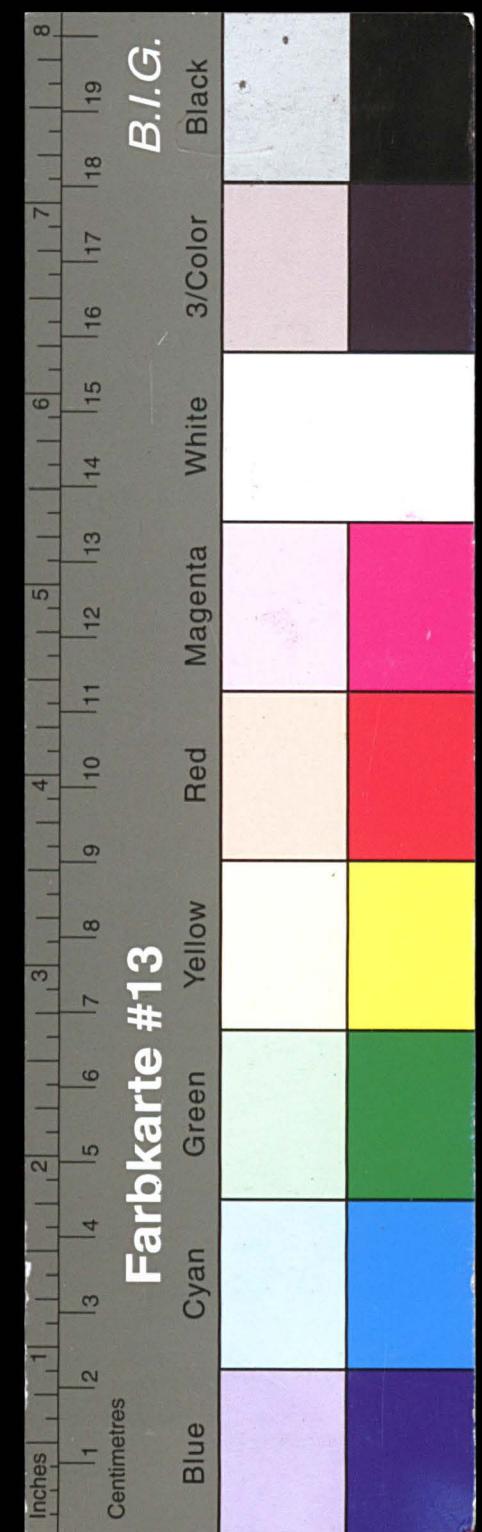
C. Harders-Trittau.	H. H. Kramp-Sasel.
R. Hinsch-Trittau.	H. Sick-Hamfelde.
W. Koropp-Trittau.	H. Luethens-Todendorf.
J. Ekmann-Trittau.	N. Timmermann-Rausdorf.
H. Richter-Neritz.	J. Eggers-Oldenfelde.
R. Hüttmann-Nahe.	R. Christier-Grönwohld.



Kreisarchiv Stormarn E103

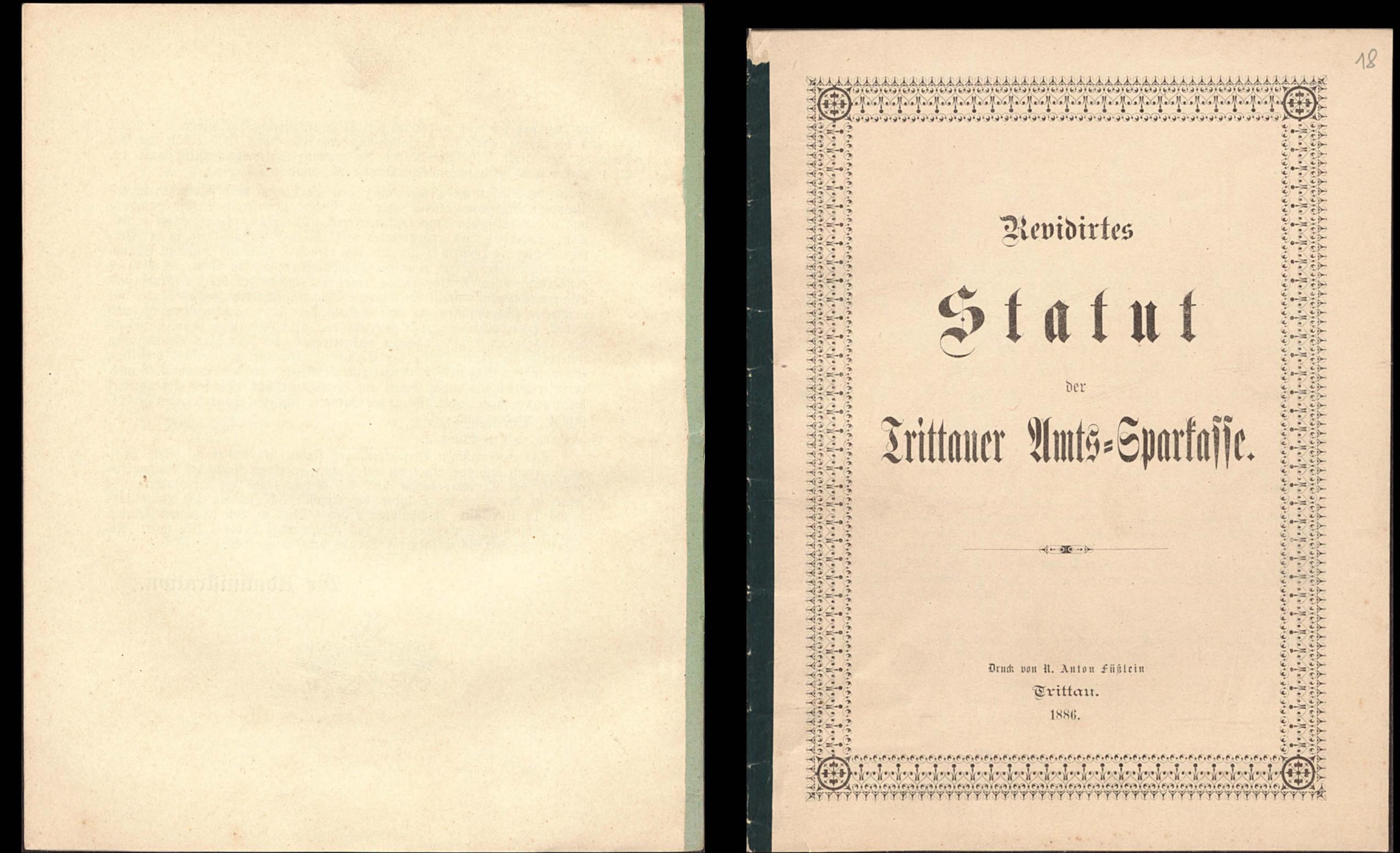
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

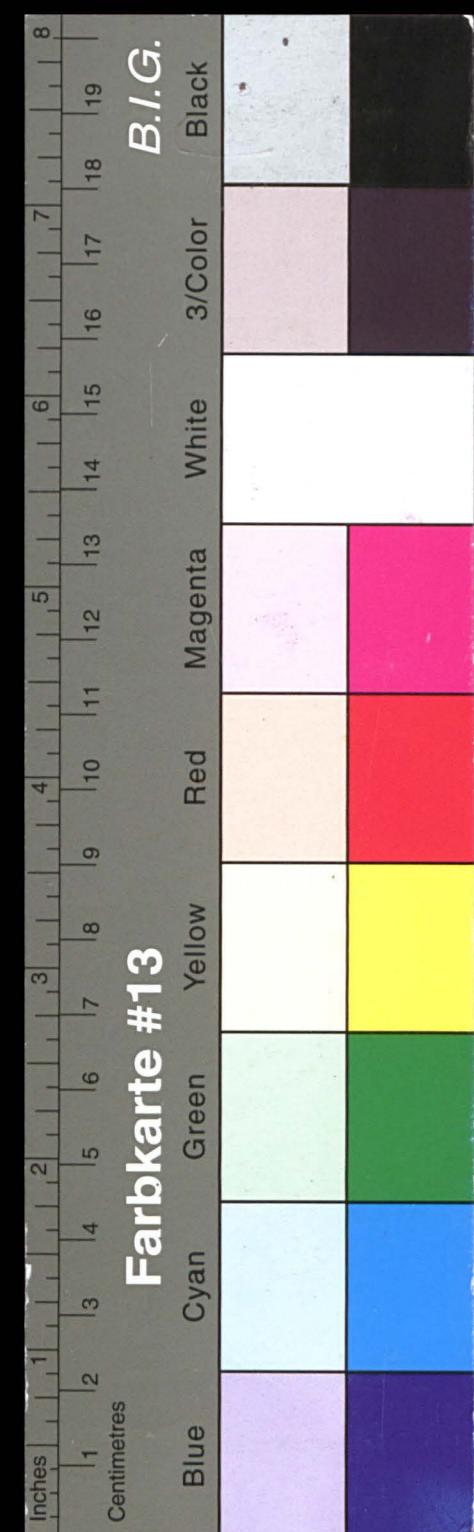
14	Die Amts-Sparkassen-Versammlung. R. Hinsch-Trittau. J. A. Frank-Nohlshagen. H. Sick-Harnfelde. J. Hack-Mollhagen. J. Timmermann-Großensee. C. Göben-Eichede. G. E. Reimers-Wapendorf. J. Reimers-Witzhave. E. Käselau-Rümpel. J. Richter-Neritz. C. F. Hack-Sprenge. H. H. Gähth-Nahe. J. Timmermann-Klausdorf. H. Eggers-Ult-Rahlstedt. H. Peemöller-Lütjensee. H. Pöhlken-Todendorf. C. Stahmer-Hohenfelde. F. Witten-Detjendorf. Burmeister-Köthel. H. Stahmer-Hoisdorf. A. Filter-Bergstedt. J. Rihel-Sasel. H. Lübbens-Grande. H. Runge-Bredenbekshorst. H. Dassau-Meindorf. F. Hinsch-Oldenfelde. R. Christier-Grönwohld. Scharnberg-Kronshorst. Ellerbrook-Steilshoop. H. Ahrens-Stuvenborn. M. Biehl-Sievershütten. F. Timmermann-Bramfeld.	15
	<p style="text-align: center;">Das vorstehende, von sämtlichen in § 2 genannten Gemeinden angenommene, Statut wird hierdurch genehmigt. Schleswig, den 7. Januar 1886. Der Ober-Präsident der Provinz Schleswig-Holstein. Steinmann.</p>	<p style="text-align: right;">12</p> <p>Nach Beschluss der Administration der Trittauer Amts-Sparkasse vom 8. April 1893 und der Amts-Sparkassen-Versammlung vom 29. April 1893 erhält mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schleswig-Holstein vom 12. Juli 1893 der § 26 zu folgende veränderte Fassung:</p> <p>a. gegen hypothekarische Verpfändung von ländlichen und städtischen in der Provinz Schleswig-Holstein oder im Gebiet der freien Städte Hamburg und Lübeck belegenen Grundstücken, soweit solche genügende Sicherheit bieten. Diese Sicherheit wird angenommen bei ländlichen Grundstücken in der Provinz Schleswig-Holstein innerhalb des 15fachen, höchstens 20fachen Grundsteuer-Reinertrages, und zwar bei Grundstücken mit nicht mehr als 3000,- M Reinertrag unter Hinzurechnung eines Dritttheils des bei der Provinzial-Brandversicherungsanstalt ver sicherten Brandkassenwerths der Gebäude, bei ländlichen Grundstücken in dem Gebiete der freien Städte Hamburg und Lübeck innerhalb des ersten Viertels der Grundsteuertaxe bzw. innerhalb des 12½fachen tatsächlichigen Reinertrages, bei städtischen Grundstücken innerhalb der ersten Hälfte der Versicherungssumme, mit welcher dieselben, soweit in der Provinz Schleswig-Holstein belegen, bei der Provinzial-Brandversicherungsanstalt und soweit im Hamburger und Lübecker Staatsgebiet belegen, bei einer unter öffentlicher Garantie stehenden Societät gegen Feuer gefahr ver sichert sind.</p> <p>Ergänzung zu § 8 Absatz 2.</p> <p>Die regelmäßigen Versammlungen finden bis weiter an jedem Mittwoch, jedoch mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, sowie des Weihnachtsabends, des Neujahrsabends und des Geburtstages des Landesherrn und zwar in den Monaten October bis einschließlich Januar von Vormittags 9 bis 12 Uhr und Nachmittags 2 bis 4 Uhr, in den Monaten Februar bis einschließlich September aber von Nachmittags 2 bis 4 Uhr statt. Abänderungen hieron werden im Vorauß bekannt gemacht.</p> <p style="text-align: center;">Die Administration.</p> 



Kreisarchiv Stormarn E103

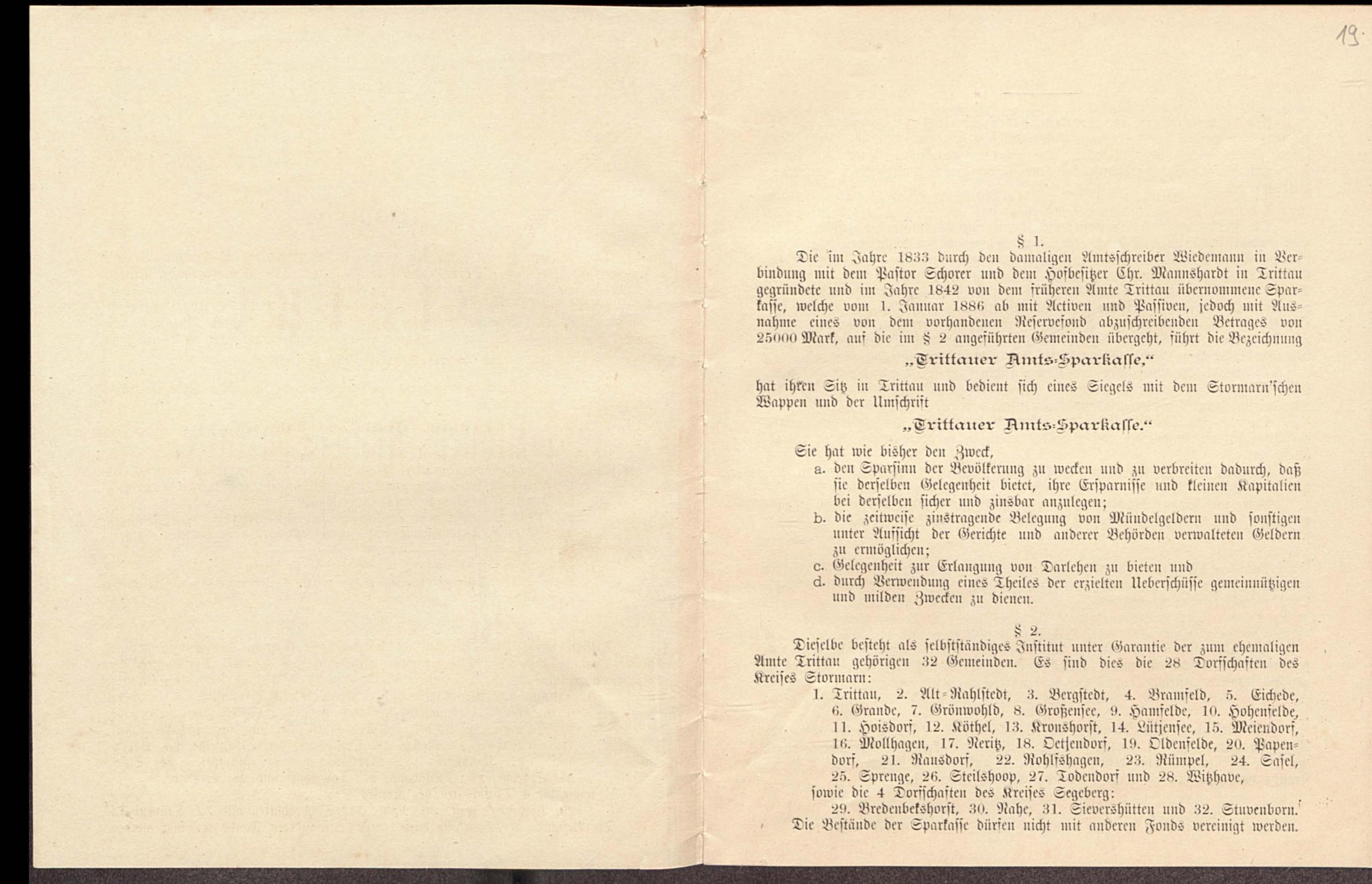
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

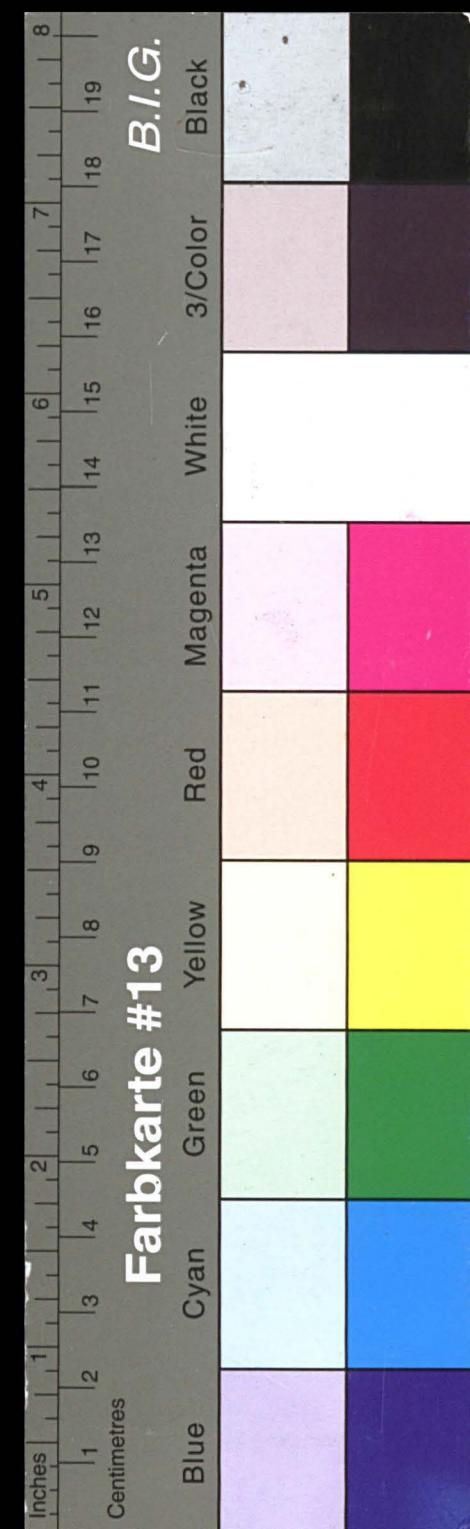




Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

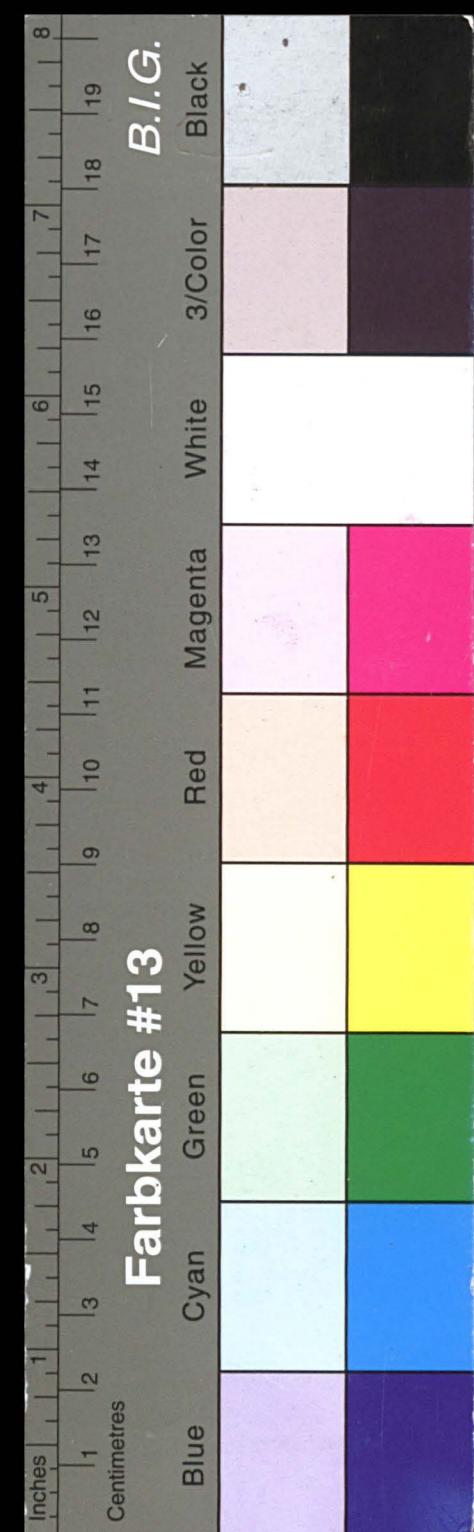
20	
4	
5	
6	
7	
8	
9	
10	
11	
12	
13	
14	
15	
16	
17	
18	
19	
20	
21	
22	
23	
24	
25	
26	
27	
28	
29	
30	
31	
32	
33	
34	
35	
36	
37	
38	
39	
40	
41	
42	
43	
44	
45	
46	
47	
48	
49	
50	
51	
52	
53	
54	
55	
56	
57	
58	
59	
60	
61	
62	
63	
64	
65	
66	
67	
68	
69	
70	
71	
72	
73	
74	
75	
76	
77	
78	
79	
80	
81	
82	
83	
84	
85	
86	
87	
88	
89	
90	
91	
92	
93	
94	
95	
96	
97	
98	
99	
100	
101	
102	
103	
104	
105	
106	
107	
108	
109	
110	
111	
112	
113	
114	
115	
116	
117	
118	
119	
120	
121	
122	
123	
124	
125	
126	
127	
128	
129	
130	
131	
132	
133	
134	
135	
136	
137	
138	
139	
140	
141	
142	
143	
144	
145	
146	
147	
148	
149	
150	
151	
152	
153	
154	
155	
156	
157	
158	
159	
160	
161	
162	
163	
164	
165	
166	
167	
168	
169	
170	
171	
172	
173	
174	
175	
176	
177	
178	
179	
180	
181	
182	
183	
184	
185	
186	
187	
188	
189	
190	
191	
192	
193	
194	
195	
196	
197	
198	
199	
200	
201	
202	
203	
204	
205	
206	
207	
208	
209	
210	
211	
212	
213	
214	
215	
216	
217	
218	
219	
220	
221	
222	
223	
224	
225	
226	
227	
228	
229	
230	
231	
232	
233	
234	
235	
236	
237	
238	
239	
240	
241	
242	
243	
244	
245	
246	
247	
248	
249	
250	
251	
252	
253	
254	
255	
256	
257	
258	
259	
260	
261	
262	
263	
264	
265	
266	
267	
268	
269	
270	
271	
272	
273	
274	
275	
276	
277	
278	
279	
280	
281	
282	
283	
284	
285	
286	
287	
288	
289	
290	
291	
292	
293	
294	
295	
296	
297	
298	
299	
300	
301	
302	
303	
304	
305	
306	
307	
308	
309	
310	
311	
312	
313	
314	
315	
316	
317	
318	
319	
320	
321	
322	
323	
324	
325	
326	
327	
328	
329	
330	
331	
332	
333	
334	
335	
336	
337	
338	
339	
340	
341	
342	
343	



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

6	21
7	
Die Amts-Sparkassen-Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.	stration steht es jedoch frei, den Posten des Rechnungsführers bis zur nächsten Amts-Sparkassen-Versammlung provisorisch zu besetzen.
Der Vorsitzende bzw. Stellvertreter fungirt als solcher für die Dauer seiner Eigenchaft als Mitglied der Amts-Sparkassen-Versammlung.	Die Anstellungs-, Besoldungs-, Cautions- und event. Pensionsverhältnisse regelt die Amts-Sparkassen-Versammlung.
Der Vorsitzende führt die Kontrolle über die Mitgliedlichkeit der Amts-Sparkassen-Versammlung; die einzelnen Gemeinden sind daher verpflichtet, denselben von dem Resultate ihrer Deputirtenwahlen unverzüglich in glaubhafter Form Mittheilung zu machen.	Außer dem Rechnungsführer kann ein Controleur angestellt werden, bei dessen Wahl und wegen dessen Anstellungsbedingungen sc. die vorstehenden Vorschriften gleichfalls zur Anwendung kommen.
Die Wahl der Deputirten der über 500 Seelen großen Gemeinden erfolgt auf die Zeit bis zur Bekanntmachung des Resultats der nächsten Volkszählung. Etwa nötig werdende Ersatzwahlen erfolgen nur bis zum Eintritt dieses Zeitpunktes.	§ 13. Der Rechnungsführer führt das Journal und die Hauptbücher, letztere event. mit Hülfteleistung der Mitglieder der Administration. Von den letzteren ist jedoch ein Controll-Journal eigenhändig zu führen, aufzurechnen und abzuschließen, in welchem von dem Rechnungsführer Eintragungen und Abänderungen niemals gemacht werden dürfen.
§ 11. Die Amts-Sparkassen-Versammlung versammelt sich regelmäßig einmal im Jahr und zwar am 3. Freitag des Monats Mai im Sparkassenlokal auf Einladung der Administration, deren Mitglieder der Versammlung, jedoch ohne beschließende Stimme, soweit sie nicht zugleich Mitglieder der Amts-Sparkassen-Versammlung sind, bewohnen können. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitgliederzahl anwesend ist, und so oft ihre Beschlüsse mit einfacher Majorität der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Wahlen entscheidet die absolute Stimmenmehrheit, die event. dadurch herbeizuführen ist, daß die beiden Personen, denen die meisten Stimmen zugeschlagen sind, auf die engere Wahl gebracht werden, außersten Falles das von der Hand des Vorsitzenden zu ziehende Los.	Der Rechnungsführer führt die Protokolle in den Amts-Sparkassen-Versammlungen und den Sitzungen der Administration und befreigt die gewöhnliche Correspondenz, welche von demselben gezeichnet wird:
Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen mündlich, doch kann die Versammlung die schriftliche Abstimmung bzw. Wahl beschließen.	Trittaner Amts-Sparkasse. 3. a. Der Rechnungsführer (Unterschrift)
bleibt eine Amts-Sparkassen-Versammlung wegen zu geringer Beteiligung beschlußunfähig, so ist eine zweite Versammlung innerhalb 4 Wochen anzusetzen. Eine solche Versammlung ist immer beschlußfähig.	§ 14. Für jedes Finanzjahr, welches mit dem Kalenderjahr läuft, ist von dem Rechnungsführer eine Jahres-Rechnung aufzumachen und die Bilanz zu ziehen und solche spätestens bis zum 1. März des folgenden Jahres der Administration vorzulegen. Letztere prüft dieselbe, bezeichnet die Übereinstimmung mit den Büchern und legt sie mit ihren Bemerkungen der Amts-Sparkassen-Versammlung vor, welche zur Revision der Rechnung und der sämtlichen Beläge 2 Revisoren wählt, die jedoch nicht Mitglieder der Administration sein dürfen, und nach Erledigung der etwa gezogenen Erinnerungen über Ertheilung der Decharge beschließt.
Außerordentliche Amts-Sparkassen-Versammlungen finden nur statt auf Beschluß der Administration oder auf an diese zu richtendes Eruchen von mindestens 5 Gemeindeworständen und sind folglichst binnen 2 Wochen nach Mittheilung dieses Eruchens zu berufen.	Die Ergebnisse der Rechnung werden alljährlich bekannt gemacht (§ 33).
Die Einladung zur Amts-Sparkassen-Versammlung erfolgt durch die Administration und zwar unter Angabe der derselben bekannten Tagesordnung und mindestens 14 Tage vorher an die einzelnen Gemeindeworstände, die die etwaigen Deputirten aus ihrer Gemeinde förderhaft mit dieser Einladung bekannt zu machen haben.	§ 15. Die Mitglieder der Administration erhalten für die Theilnahme an den Sitzungen Diäten, deren Höhe von der Amts-Sparkassen-Versammlung festgestellt wird. Auch werden denselben die mit der Geschäftsführung verbundenen Auslagen, namentlich an Reisekosten sc. aus der Sparkasse vergütet.
Bei der Sparkasse ist ein eigener Rechnungsführer angestellt, welcher nötigenfalls auf eine besondere Instruktion zu verpflichten ist.	§ 16. Die Sparkasse nimmt Einlagen in unbeschränkter Höhe von 1 Mark ab an, jedoch steht der Administration das Recht zu, die Annahme von Einlagen, welche den Betrag von 1500 Mark übersteigen, abzulehnen, ohne Gründe für die Verweigerung der Annahme solcher Einlagen anzugeben verpflichtet zu sein.
In Vacanzfällen erfolgt die Wahl des Rechnungsführers nach geheimer öffentlicher Ausschreibung durch die Amts-Sparkassen-Versammlung, welcher von der Administration 3 geeignete Bewerber für diese Wahl zu präsentieren sind. Der Admini-	



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

8	§ 17.	9	
	<p>Einlagen werden mit $3\frac{1}{2}\%$ pro anno verzinnt. Die Administration ist ermächtigt, je nach Lage des Geldmarktes mit Zustimmung der Amts-Sparkassen-Versammlung den Zinsfuß bis auf 5% zu erhöhen und bis auf 3% zu erniedrigen. Sie kann auch für die Einlagen, je nachdem sie einen kleineren oder größeren Betrag erreichen, und je nachdem eine längere oder kürzere Kündigungsfrist ausbedungen wird, einen höheren oder niedrigeren Zinsfuß innerhalb der erwähnten Grenzen feststellen.</p> <p>Eine Herabsetzung des einmal eingeführten Zinsfußes darf sich niemals auf die Vergangenheit erstrecken.</p> <p>Jede Veränderung des Zinsfußes ist gemäß § 30 bekannt zu machen.</p>		
	§ 18.		
	<p>Die Zinsen werden vom ersten Tage des auf den Tag der Einzahlung folgenden Monats ab berechnet. Ebenso werden bei Rückzahlungen, sie mögen das ganze Guthaben oder nur einen Theil desselben umfassen, die Zinsen für die zurückgenommene Summe nur bis zum Schlusse des dem Tage der Rückzahlung voraufgegangenen Monats berechnet.</p>		
	§ 19.		
	<p>Die Auszahlung der Zinsen erfolgt in den Sitzungen des Januar des folgenden Jahres. Werden sie während dieser Zeit nicht erhoben, so werden sie dem Kapital zugeschrieben und wie diejenigen vom 1. Januar ab verzinnt.</p> <p>Meldet sich ein Interessent innerhalb 30 Jahren seit der letzten Eintragung in sein Sparkassenbuch nicht bei der Sparkasse, so hört mit Ablauf dieser 30 Jahre die weitere Verzinzung seines Guthabens auf.</p>		
	§ 20.		
	<p>Wer Geld in die Sparkasse einlegt, erhält ein auf seinen Namen lautendes Sparkassenbuch, in welchem der Empfang der eingeschossenen Summe durch Unterschrift zweier Mitglieder der Administration und des Rechnungsführers becheinigt wird. Die eingelegte Summe ist in Zahlen und in Buchstaben auszudrücken.</p> <p>Jeder Einleger erhält nur ein Sparkassenbuch und hat dasselbe bei allen weiteren Einzahlungen sowie bei Auszahlungen vorzulegen.</p>		
	§ 21.		
	<p>Die Sparkassenbücher werden unter fortlaufenden Nummern ausgestellt. Denselben wird ein Auszug des vorliegenden Statuts und eine Tabelle beigelegt, aus welcher zu ersehen ist, welchen Betrag jede Einlage von 1 bis 100 Mark in jedem der nächsten 16 Jahre unter Hinzurechnung der Zinsen und Zinsszinsen nach dem gemäß § 17 festgestellten Prozentsatz gewährt.</p>		
	§ 22.		
	<p>Die Sparkasse ist berechtigt aber nicht verpflichtet, jedem Inhaber des Sparkassenbüches gegen Vorzeigung bzw. Rückgabe desselben den Betrag, worauf es lautet, theils</p>		
		22	
		<p>weise oder ganz auszuzahlen, ohne dem Einleger oder dessen Erben zur Gewährleistung verpflichtet zu sein, wenn nicht vor der Auszahlung ein Protest dagegen eingebracht und in die Bücher der Kasse eingetragen ist.</p> <p>Derjenige, welchem durch Zufall sein Sparkassenbuch gänzlich vernichtet worden oder verloren gegangen ist, hat den Verlust unverzüglich der Administration anzugeben, welche denselben, ohne sich um die Legitimation des Verlierers zu kümmern, in den Büchern der Sparkasse vermerkt.</p> <p>Bermag der Verlierer die gänzliche Vernichtung des Sparkassenbuchs auf eine nach dem Erachten der Administration überzeugende Weise darzuthun, so wird ihm ohne Weiteres ein neues Buch auf Grund der Kassenbücher ausgestellt.</p> <p>In allen übrigen Fällen muß das verloren gegangene Sparkassenbuch gerichtlich aufgeboten und mortificirt werden.</p> <p>Die Zurückzahlung der bei der Sparkasse belegten Gelder, also Einlagen und gutgeschriebene Zinsen, erfolgt bei Beträgen</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bis einschließlich 30 Mark sofort, bis zu weiteren 30 Mark aber nur in Zwischenräumen von mindestens 14 Tagen; b. über 30 Mark bis einschließlich 150 Mark sechs Wochen; c. über 150 Mark bis einschließlich 300 Mark drei Monate; d. über 300 Mark sechs Monate nach erfolgter Kündigung. <p>Die Kündigung wird im Sparkassenbuch vermerkt.</p> <p>Die oben festgesetzten Kündigungsfristen können durch Beschluß der Amts-Sparkassen-Versammlung abgeändert werden.</p> <p>Auf Wunsch des Einlegers kann die Administration, falls der Kassebestand es erlaubt, das eingelegte Kapital auch ohne Kündigung oder vor Ablauf der Kündigungsfrist ausbezahlen, doch werden in solchem Fall die Zinsen bis zu 3 Monaten gefürzt. Unter Umständen kann die Administration von dieser Kürzung absiehen.</p> <p>Die jeweiligen Kündigungsfristen sind wechselseitig, können daher auch von der Administration benutzt werden, doch wird dies nur geschehen, wenn das Interesse des Instituts eine solche Maßregel dringend erfordert.</p> <p>Rückzahlungen von Einlagen und Auszahlungen von Zinsen können nur gegen Vorlegung des Sparkassenbuchs gefordert werden.</p> <p>Über jeden ausgezahlten Betrag hat der Empfänger eine der Kasse verbleibende, zur Kontrolle dienende Quittung auszustellen. Bei theilweisen Rückzahlungen wird die erhobene Summe im Buche in Zahlen und Buchstaben abgezeichnet, und diese Abschreibung von 2 Mitgliedern der Administration und dem Rechnungsführer vollzogen. Wird das ganze Guthaben zurückgezahlt, so hat der Empfänger das Sparkassenbuch quittiert auszuhändigen.</p> <p>Für die Abhebung der Zinsen für das leichtverflossene Jahr bedarf es weder</p>	



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

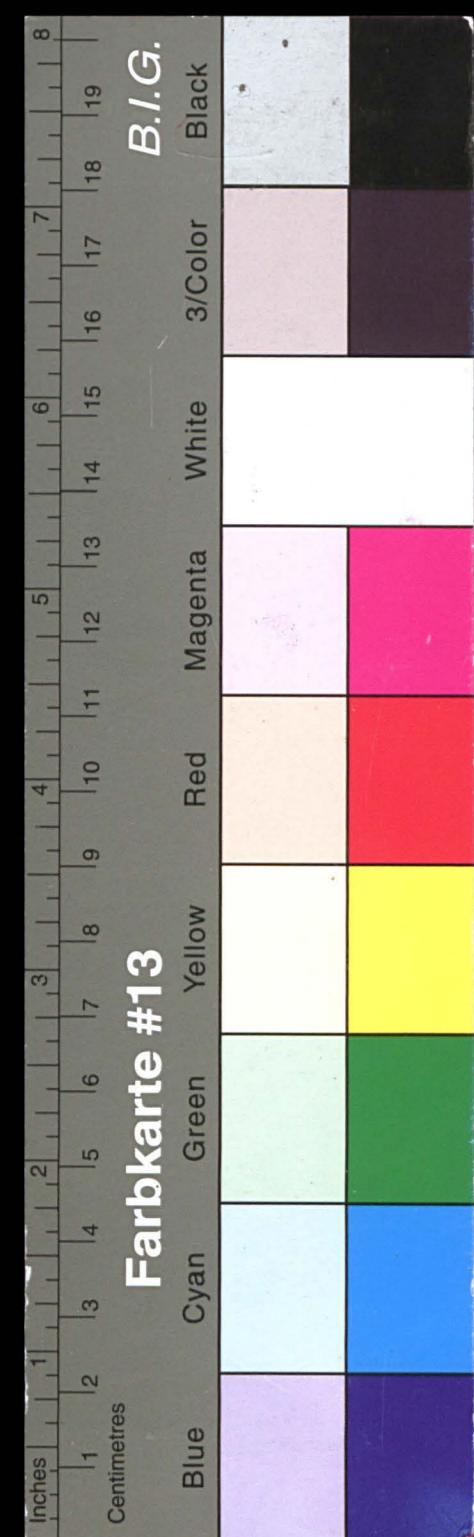
<p>der Legitimation noch der Quittung des Empfängers. Die abgehobenen Zinsen werden im Sparkassenbuch als bezahlt eingetragen, und wird diese Eintragung von dem Rechnungsführer oder einem Mitgliede der Administration unterzeichnet, was in streitigen Fällen als vollständiger Beweis der erfolgten Zahlung gilt.</p> <p style="text-align: center;">§ 26.</p> <p>Die Gelder der Sparkasse werden durch die Administration ausgeliehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. gegen hypothekarische Verpfändung von ländlichen und städtischen, in der Provinz Schleswig-Holstein oder im Gebiete der freien Städte Hamburg und Lübeck belegenen Grundstücken, soweit solche genügende Sicherheit bieten. Diese Sicherheit wird angenommen bei ländlichen Grundstücken in der Provinz Schleswig-Holstein innerhalb des 15fachen, höchstens 20fachen Grundsteuer-Steinertrages, bei ländlichen Grundstücken in dem Gebiete der freien Städte Hamburg und Lübeck innerhalb des ersten Viertels der Grundsteuertaxe bzw. innerhalb des $12\frac{1}{2}$fachen katastermäßigen Steinertrages, bei städtischen Grundstücken innerhalb der ersten Hälfte der Versicherungssumme, mit welcher dieselben, soweit in der Provinz Schleswig-Holstein belegen, bei den Landesbrandkasse und, soweit im Hamburger und Lübecker Staatsgebiet belegen, bei einer unter öffentlicher Garantie stehenden Societät gegen Feuersgefahr ver sichert sind; b. gegen gewöhnliche Schuldcheine unter selbstschuldiger Bürgschaft einer oder mehrerer der Administration als solvent bekannten Personen; c. durch Aufkauf von Inhaberpapieren, welche vom Deutschen Reich oder einem Staat des Deutschen Reiches emittirt oder garantirt, oder welche unter Autorität des Preußischen Staates von Corporationen oder Communen ausgestellt und mit einem für allemal bestimmten Satz verzinslich sind; d. gegen Schuldcheine unter Verpfändung mit eventueller Leistung von Hypotheken und Inhaberpapieren, wenn dieselben die sub a resp. c vorge schriebene Sicherheit bieten, sowie von Sparkassenbüchern solcher Sparkassen, welche vom Oberpräsidenten der Provinz Schleswig-Holstein bestätigt sind. <p>Die Beleihung der Inhaberpapiere ist nur bis zu $\frac{2}{3}$ des Courses werthes, niemals aber höher als zu $\frac{2}{3}$ des Nominalwertes zulässig. Auch muß bei einem Herabgehen des Courses das Unterpfand ergänzt werden;</p> <p>e. an Kreise und Gemeinden der Provinz Schleswig-Holstein gegen ordnungsmäßige Schuldverschreibungen.</p> <p>Auch können die disponiblen Gelder bei der Deutschen Reichsbank angelegt werden.</p> <p>Die Bedingungen der Ausleihung werden von der Administration mit den Schuldern vereinbart, doch soll in den zu b, d und e gedachten Fällen den Schuldern gestattet werden, die empfangenen Darlehen in vierteljährlichen Abschlagszahlungen</p>	<p style="text-align: center;">10</p> <p>von wenigstens dem zehnten Theil der ursprünglichen Schuld oder im Wege der Amortisation zurückzuzahlen.</p> <p>Die bei der Sparkasse eingehenden Inhaberpapiere sind sofort außer Cours zu setzen.</p> <p style="text-align: center;">23</p> <p style="text-align: center;">11</p> <p>Der bisherige Reservefond in Höhe von rot. 86000 Mark dient nach der gemäß § 1 vorgenommenen Abschreibung von 25000 Mark zur Deckung etwaiger Ausfälle.</p> <p>Die nach Abzug der Verwaltungskosten verbleibenden Zinsüberschüsse fließen in den Reservefond, bis derselbe eine Höhe von 5 % der Passiva der Sparkasse erreicht hat. Sobald der Reservefond auf die erwähnten 5 % angewachsen ist, wird nur die Hälfte der Zinsüberschüsse in denselben abgeführt, die andere Hälfte aber, ebenso wie die gesammelten Zinsüberschüsse, wenn der Reservefond die Höhe von 10 % der Passiva erreicht hat, zu gemeinnützigen öffentlichen Zwecken unter Genehmigung des Oberpräsidenten in folgender Weise verwandt:</p> <p>Drei Viertel der zur Verwendung kommenden Summe werden jährlich nach Volkszahl auf Grund der letztvorhergegangenen Volkszählung über die sämtlichen garantirenden Gemeinden verteilt und die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Beträge denselben behufs Verwendung zu Wohlthätigkeitszwecken oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken im Interesse der Gemeinde nach eingeholter Genehmigung des Oberpräsidenten zur Verfügung gestellt. Das letzte Viertel obiger Summe wird zur Bildung eines Unterstützungsfonds angelegt, über welchen die Administration, ebenfalls nach Genehmigung des Oberpräsidenten, verfügt, entweder zu Unterstützungen an verschämte Arme und durch besondere Unglücksfälle betroffene Personen und Familien oder zu Beiträgen zu Gunsten größerer, durch besondere Naturereignisse u. s. w. heimgesuchter Districte.</p> <p>Über die Verwendung und den Bestand des Unterstützungsfonds ist der Amts-Sparkassen-Verantrag von der Administration jährlich Bericht zu erstatten event. Rechnung zu legen.</p> <p style="text-align: center;">§ 27.</p> <p>Für den Fall, daß die Rückzahlung von Guthaben in ungewöhnlich starkem Umfang verlangt wird, der Courseswert der im Besitz der Sparkasse befindlichen Inhaberpapiere aber eine Veräußerung derselben ohne unverhältnismäßigen Verlust nicht gestattet, die nötigen Deckungsmittel auch nicht durch Kündigung und Einziehung von ausstehenden Forderungen oder durch Verpfändung von Effects oder auf anderem Wege rechtzeitig zu erlangen sind, kann die Amts-Sparkassen-Verantragung die Administration ermächtigen, zur Beleihung der erforderlichen Mittel Anleihen unter Garantie der Gemeinden für die Sparkasse aufzunehmen und zu verzinsen. Die Administration ist alsdann verpflichtet, auf die ungesamtheitliche Tilgung der Schuld Beacht zu nehmen, sobald der Zustand der Sparkasse die Abtragung irgend gestattet.</p> <p style="text-align: center;">§ 28.</p> <p>Die Gelder, Wertpapiere und Bücher der Sparkasse werden in einem und erforderlichenfalls mehreren mit verschiedenen Schlüsseln verschloßenen feuerfesten</p>
---	---



Kreisarchiv Stormarn E103

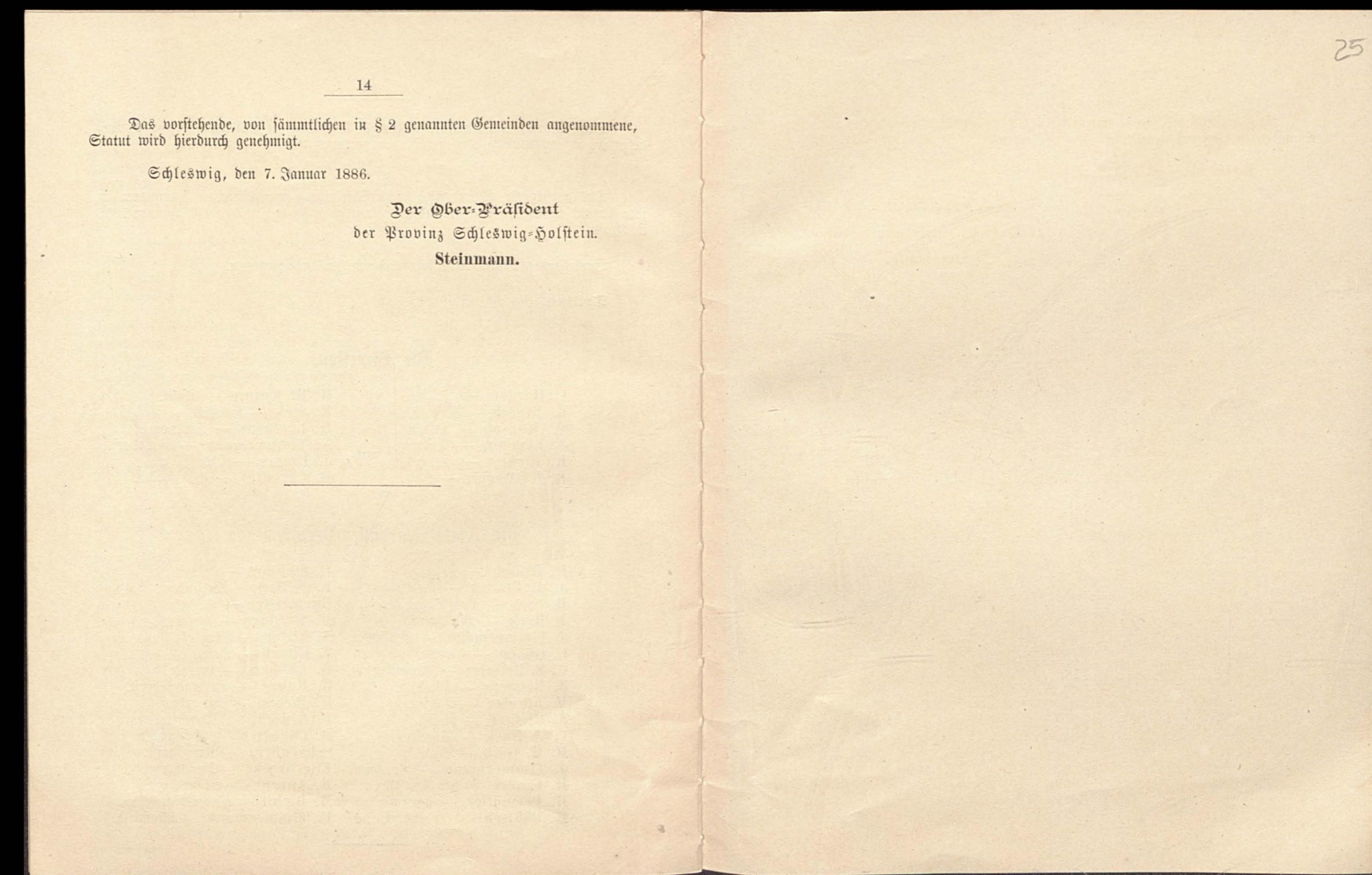
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

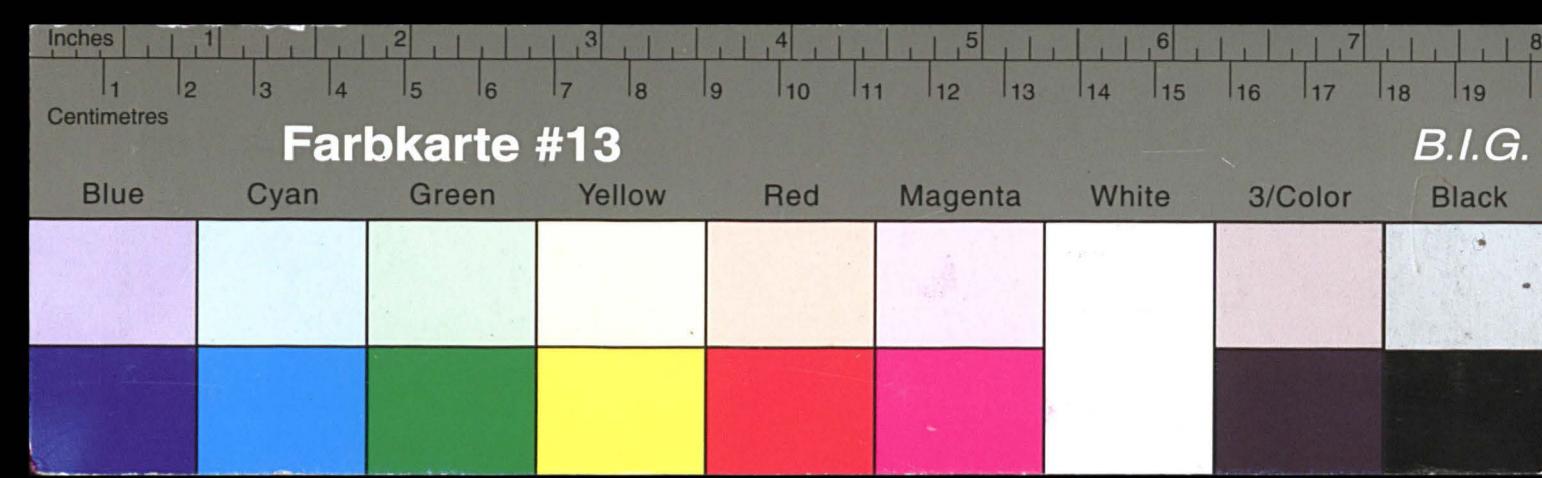
12	Dem Oberpräsidium resp. der Königl. Regierung zu Schleswig bleibt es vorbehalten, außerordentliche Kassenrevisionen vorzunehmen resp. anzzuordnen.																																
13	§ 35. Das vorstehende Statut wird durch Mittheilung von gedruckten Exemplaren an jede der 32 garantirenden Gemeinden bekannt gemacht und tritt am 1. Januar 1886 in Kraft.																																
24	Borsteckendes Statut wird hierdurch von uns angenommen.																																
Trittau,	den 28. Mai 1885.																																
	Die Direction.																																
	<table> <tbody> <tr> <td>C. Harders — Trittau.</td> <td>H. H. Kramp — Sæfel.</td> </tr> <tr> <td>R. Hinseh — Trittau.</td> <td>H. Sick — Hæmfelde.</td> </tr> <tr> <td>W. Koropp — Trittau.</td> <td>H. Luetkens — Todendorf.</td> </tr> <tr> <td>J. Ekmann — Trittau.</td> <td>N. Timmermann — Rausdorf.</td> </tr> <tr> <td>H. Richter — Merig.</td> <td>J. Eggers — Oldenfelde.</td> </tr> <tr> <td>R. Hüttmann — Nahe.</td> <td>R. Christier — Grönwohld.</td> </tr> </tbody> </table>	C. Harders — Trittau.	H. H. Kramp — Sæfel.	R. Hinseh — Trittau.	H. Sick — Hæmfelde.	W. Koropp — Trittau.	H. Luetkens — Todendorf.	J. Ekmann — Trittau.	N. Timmermann — Rausdorf.	H. Richter — Merig.	J. Eggers — Oldenfelde.	R. Hüttmann — Nahe.	R. Christier — Grönwohld.																				
C. Harders — Trittau.	H. H. Kramp — Sæfel.																																
R. Hinseh — Trittau.	H. Sick — Hæmfelde.																																
W. Koropp — Trittau.	H. Luetkens — Todendorf.																																
J. Ekmann — Trittau.	N. Timmermann — Rausdorf.																																
H. Richter — Merig.	J. Eggers — Oldenfelde.																																
R. Hüttmann — Nahe.	R. Christier — Grönwohld.																																
	Die Amts-Sparkassen-Versammlung.																																
	<table> <tbody> <tr> <td>R. Hinseh — Trittau.</td> <td>C. Stahmer — Hohenfelde.</td> </tr> <tr> <td>J. A. Franck — Nohlshagen.</td> <td>F. Witten — Detendorf.</td> </tr> <tr> <td>H. Sick — Hæmfelde.</td> <td>Burmeister — Kötbel.</td> </tr> <tr> <td>J. Haek — Mollshagen.</td> <td>H. Stahmer — Hoisdorf.</td> </tr> <tr> <td>J. Timmermann — Großensee.</td> <td>A. Filter — Bergstedt.</td> </tr> <tr> <td>C. Göben — Eichede.</td> <td>J. Ritzel — Sæfel.</td> </tr> <tr> <td>G. E. Reimers — Papendorf.</td> <td>H. Lübbers — Grande.</td> </tr> <tr> <td>J. Reimers — Wiphave.</td> <td>H. Runge — Bredenbekshorft.</td> </tr> <tr> <td>E. Käselau — Kümpel.</td> <td>H. Dassau — Meiendorf.</td> </tr> <tr> <td>J. Richter — Merig.</td> <td>F. Hinseh — Oldenfelde.</td> </tr> <tr> <td>C. F. Hack — Sprenge.</td> <td>R. Christier — Grönwohld.</td> </tr> <tr> <td>H. H. Gäth — Nahe.</td> <td>Scharnberg — Kronshorft.</td> </tr> <tr> <td>J. Timmermann — Rausdorf.</td> <td>Ellerbrock — Steilshoop.</td> </tr> <tr> <td>H. Eggers — Alt-Rahstedt.</td> <td>H. Ahrens — Stuvenborn.</td> </tr> <tr> <td>H. Peemöller — Lütjenbee.</td> <td>M. Biehl — Sievershütten.</td> </tr> <tr> <td>H. Pöhlsen — Todendorf.</td> <td>F. Timmermann — Bramfeld.</td> </tr> </tbody> </table>	R. Hinseh — Trittau.	C. Stahmer — Hohenfelde.	J. A. Franck — Nohlshagen.	F. Witten — Detendorf.	H. Sick — Hæmfelde.	Burmeister — Kötbel.	J. Haek — Mollshagen.	H. Stahmer — Hoisdorf.	J. Timmermann — Großensee.	A. Filter — Bergstedt.	C. Göben — Eichede.	J. Ritzel — Sæfel.	G. E. Reimers — Papendorf.	H. Lübbers — Grande.	J. Reimers — Wiphave.	H. Runge — Bredenbekshorft.	E. Käselau — Kümpel.	H. Dassau — Meiendorf.	J. Richter — Merig.	F. Hinseh — Oldenfelde.	C. F. Hack — Sprenge.	R. Christier — Grönwohld.	H. H. Gäth — Nahe.	Scharnberg — Kronshorft.	J. Timmermann — Rausdorf.	Ellerbrock — Steilshoop.	H. Eggers — Alt-Rahstedt.	H. Ahrens — Stuvenborn.	H. Peemöller — Lütjenbee.	M. Biehl — Sievershütten.	H. Pöhlsen — Todendorf.	F. Timmermann — Bramfeld.
R. Hinseh — Trittau.	C. Stahmer — Hohenfelde.																																
J. A. Franck — Nohlshagen.	F. Witten — Detendorf.																																
H. Sick — Hæmfelde.	Burmeister — Kötbel.																																
J. Haek — Mollshagen.	H. Stahmer — Hoisdorf.																																
J. Timmermann — Großensee.	A. Filter — Bergstedt.																																
C. Göben — Eichede.	J. Ritzel — Sæfel.																																
G. E. Reimers — Papendorf.	H. Lübbers — Grande.																																
J. Reimers — Wiphave.	H. Runge — Bredenbekshorft.																																
E. Käselau — Kümpel.	H. Dassau — Meiendorf.																																
J. Richter — Merig.	F. Hinseh — Oldenfelde.																																
C. F. Hack — Sprenge.	R. Christier — Grönwohld.																																
H. H. Gäth — Nahe.	Scharnberg — Kronshorft.																																
J. Timmermann — Rausdorf.	Ellerbrock — Steilshoop.																																
H. Eggers — Alt-Rahstedt.	H. Ahrens — Stuvenborn.																																
H. Peemöller — Lütjenbee.	M. Biehl — Sievershütten.																																
H. Pöhlsen — Todendorf.	F. Timmermann — Bramfeld.																																



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



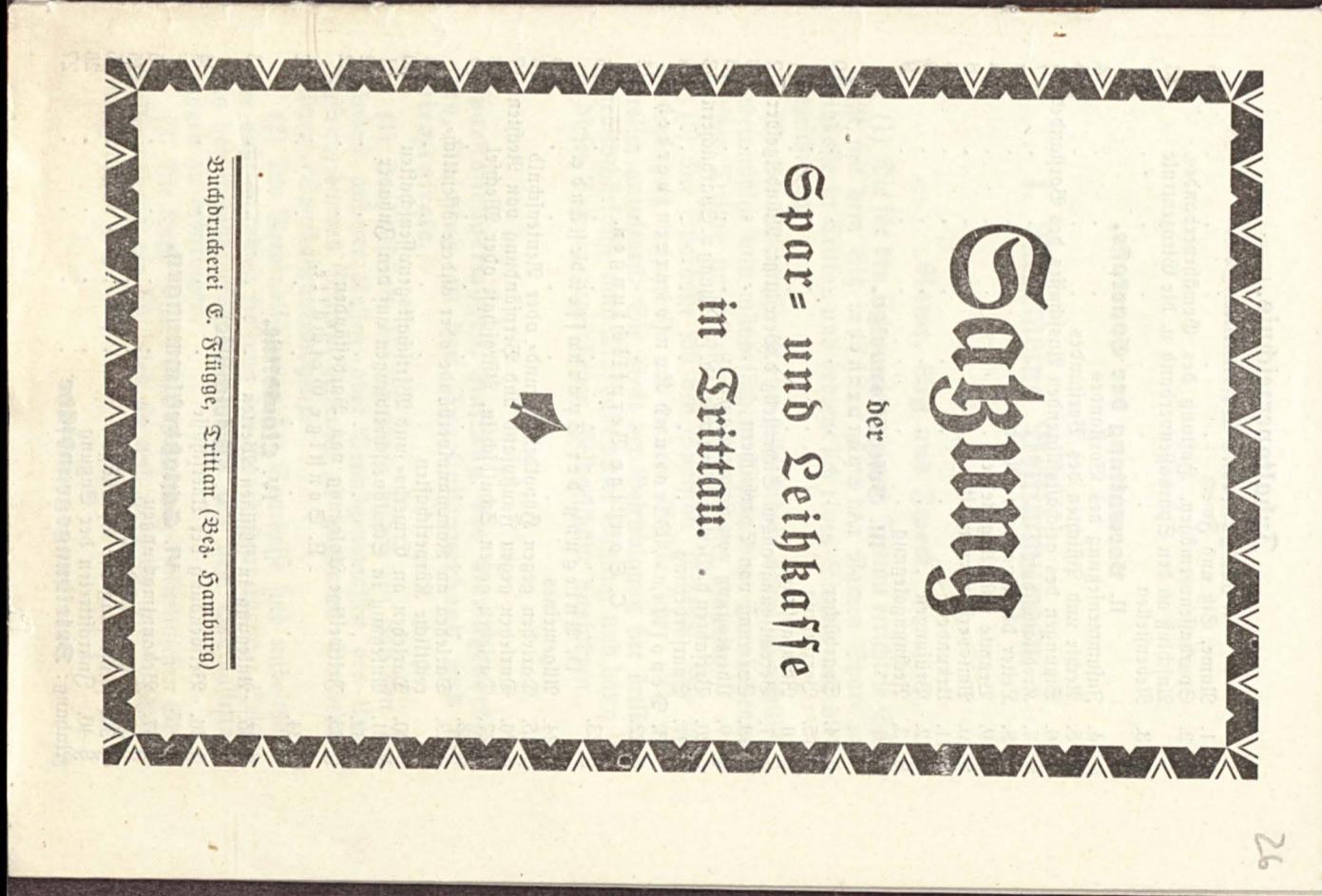
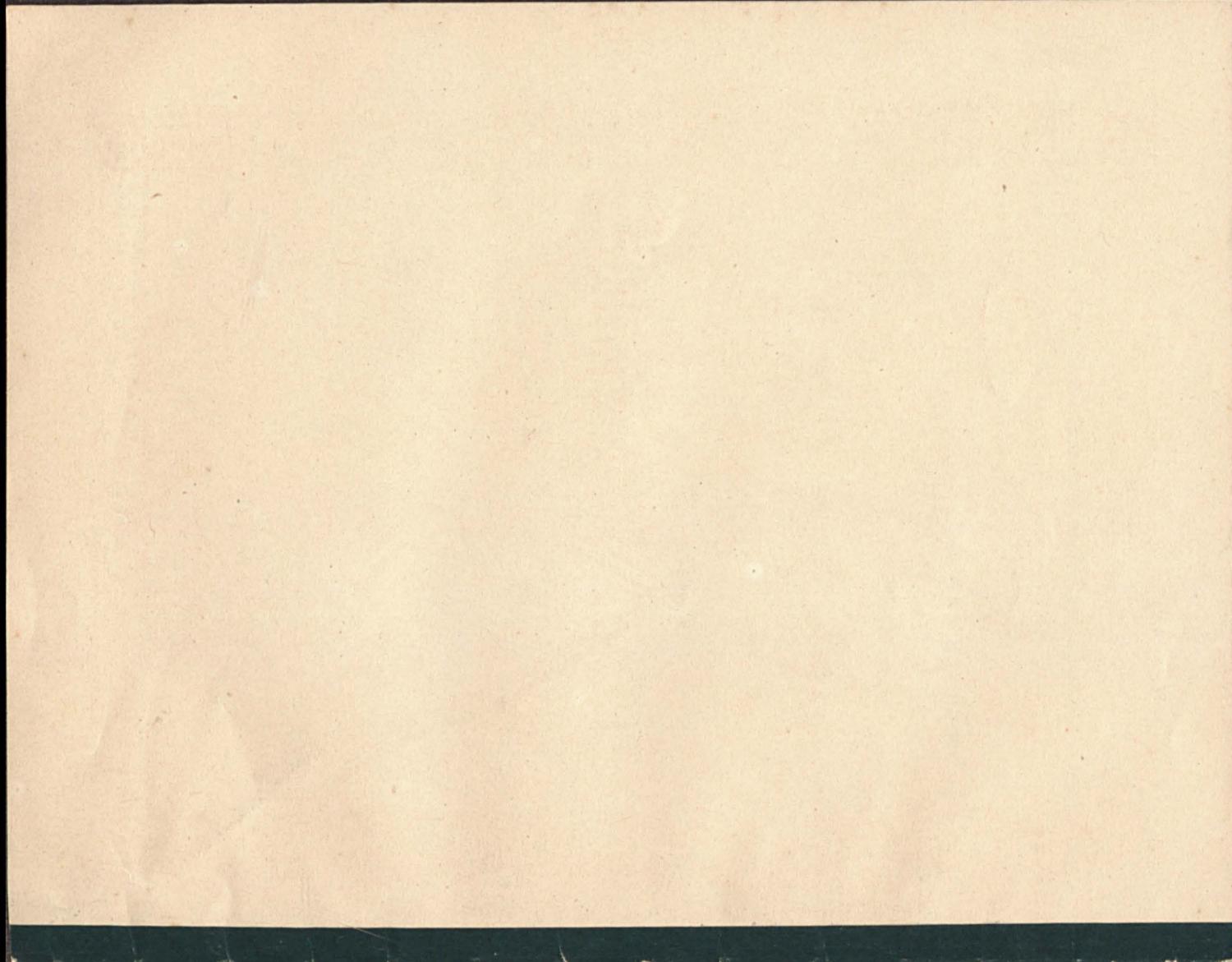


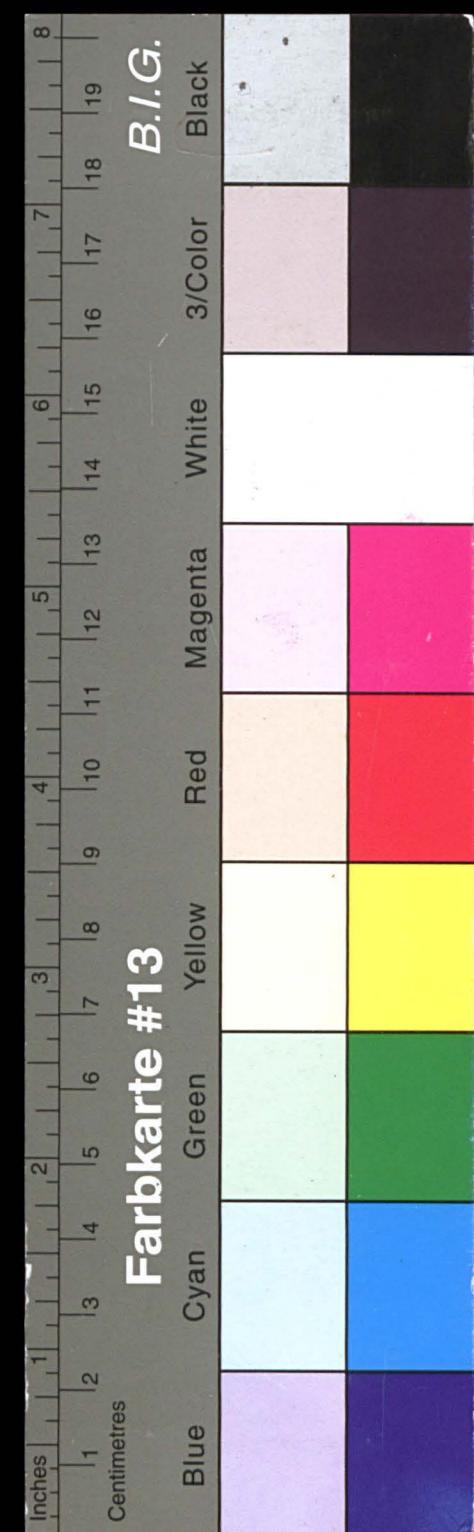
Farbkarte #13

B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Inhaltsverzeichnis.	27	
I. Allgemeine Bestimmungen.		
§ 1.	1. Name, Sitz und Zweck	3
§ 2.	2. Sparkassenvermögen, Haftung des Gewährverbandes, Anschluß an den Sparkassenverband u. die Girozentrale	3
§ 3.	Nebenstellen	4
II. Verwaltung der Sparkasse.		
§ 4.	Zusammensetzung des Vorstandes	4
§ 5.	Rechte und Pflichten des Vorstandes	5
§ 6.	Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses des Vorstandes	6
§ 7.	Kreditauschuß	7
§ 8.	Leiter der Sparkasse (Rendant)	7
§ 9.	Beamte und Angestellte	8
§ 10.	Amtsverschwiegenheit	8
§ 11.	Urkunden	8
§ 12.	Prüfungen	9
§ 13.	Rechnungslegung	9
III. Geschäftswweise.		
A. Sparverkehr.		
§ 14.	Sparbücher	10
§ 15.	Verzinsung	11
§ 16.	Rückzahlung	11
§ 17.	Berechtigungsausw. Sicherstellg. d. Berechtigt. Mündigelder	12
§ 18.	Übertragung von Sparbüchern	13
§ 19.	Übertragung von Spareinlagen	13
§ 20.	Verfahren b. Verlust, Vernichtg. od. Fälschung v. Sparbüchern	13
§ 21.	Sparförderung	14
§ 22.	B. Depositen-, Giro- und Kontokorrentverkehr	14
§ 23.	C. Sonstige Verpflichtungen	15
D. Anlegung der Sparkassenbestände.		
§ 24.	Allgemeines	15
§ 25.	Darlehen gegen Hypothek, Grund- oder Rentenschuld	16
§ 26.	Darlehen gegen Kaufaufstand und Verpfändung von Rechten	17
§ 27.	Darlehen gegen Schuldschein, Bürgschaft oder Wechsel	18
§ 28.	Darlehen an Kommunalverbände oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften	19
§ 29.	Darlehen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	20
§ 30.	Anlegung in Schuldtverreibungen auf den Inhaber	21
§ 31.	Zeitweilige Anlegung von Barbeständen	22
§ 32.	E. Sonstige Geschäfte	22
§ 33.	Zeitweilige Anlegung von Barbeständen	22
§ 34.	F. Sonstige Geschäfte	22
IV. Liquidität.		
§ 35.	Anlegung in flüssigen Werten	23
V. Überschüsse.		
§ 36.	Verwendung der Überschüsse	24
VI. Schlußbestimmungen.		
§ 37.	Bekanntmachungen	25
§ 38.	Satzungsänderungen	25
§ 39.	Auflösung der Sparkasse	25
§ 40.	Inkrafttreten der Satzung	26
Anhang: Deleitungsgrundfahe		
		27

I. Allgemeine Bestimmungen.

Name, Sitz und Zweck.

(1) Die für den Sparkassenverband Trittau errichtete Sparkasse mit dem Sitz in Trittau führt den Namen Spar- und Leibkasse in Trittau und bedient sich eines Siegels mit dieser Bezeichnung.

(2) Die Sparkasse ist eine selbständige öffentlich-rechtliche, gemeinnützige und mündelichere Anstalt des Sparkassenverbandes Trittau unter dessen unbeschränkter Haftung.

(3) Die Sparkasse soll den Sparsinn fördern. Sie gibt Gelegenheit, Ersparnisse und andere Gelder sicher und verzinslich anzulegen. Sie dient der Befriedigung der örtlichen Kreeditbedürfnisse nach Maßgabe dieser Satzung und kann die in dieser Satzung zugelassenen Geldgeschäfte ausführen.

§ 2.

Sparkassenvermögen, Haftung des Gewährverbandes, Anschluß an den Sparkassenverband und die Girozentrale.

(1) Die Bestände der Sparkasse bilden ein von den Beständen anderer Kassen oder Vermögensmassen des Sparkassenverbandes Trittau getrennt zu haltendes Sondervermögen (Sparkassenvermögen).

(2) Die Verbindlichkeiten der Sparkasse sind unbeschadet der unbeschränkten Haftung des Sparkassenverbandes Trittau als des Gewährverbandes zunächst aus dem Sparkassenvermögen zu befriedigen.

(3) Die Kasse gehört dem Schleswig-Holsteinischen Sparkassenverband als Mitglied an und wird an die zuständige Girozentrale angeschlossen.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

(4) Die Sparkasse haftet nicht für Schäden, welche durch Störung des Betriebes infolge Aufruhs, Verjährung von hoher Hand, Streiks oder Ausperrung entstanden sind.

§ 3.

Nebenstellen.

Die Errichtung von Nebenstellen mit Ein- und Auszahlsverkehr (Zweigstellen) oder lediglich mit Einzahlungsverkehr (Annahmestellen) bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten nach Anhörung des zuständigen Sparkassenverbandes, wenn die Nebenstelle an einem Ort errichtet werden soll, an dem bereits eine öffentlich-rechtliche oder unter Staatsaufsicht stehende Privatsparkasse besteht, oder wenn dieser Ort außerhalb des Gewährverbandes liegt.

II. Verwaltung der Sparkasse.

§ 4.

Zusammensetzung des Vorstandes.

(1) Die Verwaltung der Sparkasse wird unter Aufsicht des Verwaltungsorgans des Gewährverbandes durch den Vorstand geführt.

(2) Die Spar- und Leihkasse wird durch einen Vorstand verwaltet. Derselbe besteht aus 9 von dem Verbandsausschuß auf 6 Jahre zu wählenden Mitgliedern.

Bon den Mitgliedern müssen
 3 im Bezirk 1, Gemeinde Trittau,
 2 " 2, Grande, Grönwohld, Großensee, Ham-
 feld, Hohenfelde, Köthel, Lütjensee und
 Wöhhave,
 1 " 3, Hoisdorf, Kronshorst, Detjendorf, Pa-
 pendorf und Rausdorf,
 1 " 4, Eichede, Mollhagen, Sprenge und To-
 dendorf,
 1 " 5, Neritz, Rohlshagen und Rümpel
 ihren Wohnsitz haben.

Alle zwei Jahre scheiden 3 Mitglieder aus, zunächst nach Bestimmung des Loses, sodann nach dem Dienstalter. Für

den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ist für den Rest seiner Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(3) Der Verbandsausschuß wählt aus den Vorstandsmitgliedern den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter müssen ihren Wohnsitz in Trittau haben.

Der Vorsitzende leitet den Geschäftsgang der Sparkasse und beruft die Versammlungen. Er führt die Beschlüsse des Vorstandes aus und zeichnet alle Ausfertigungen.

(4) Als Mitglieder sollen nur solche Personen bestimmt oder gewählt werden, die wirtschaftliche Erfahrungen und Sachkunde besitzen und die nicht Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Aufsichtsrats-Vorstandsmitglieder oder Angestellte nicht öffentlich-rechtlicher Unternehmungen sind, die Spareinlagen oder Depositen annehmen oder gewerbsmäßig Darlehensgeschäfte betreiben. Die gewählten Mitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zum Eintritt der neu gewählten Mitglieder in Tätigkeit.

(5) Der Vorsitzende des Verwaltungsorgans des Gewährverbandes ist, auch wenn er nicht Vorsitzender des Vorstandes ist, berechtigt, jederzeit den Vorstand zu übernehmen.

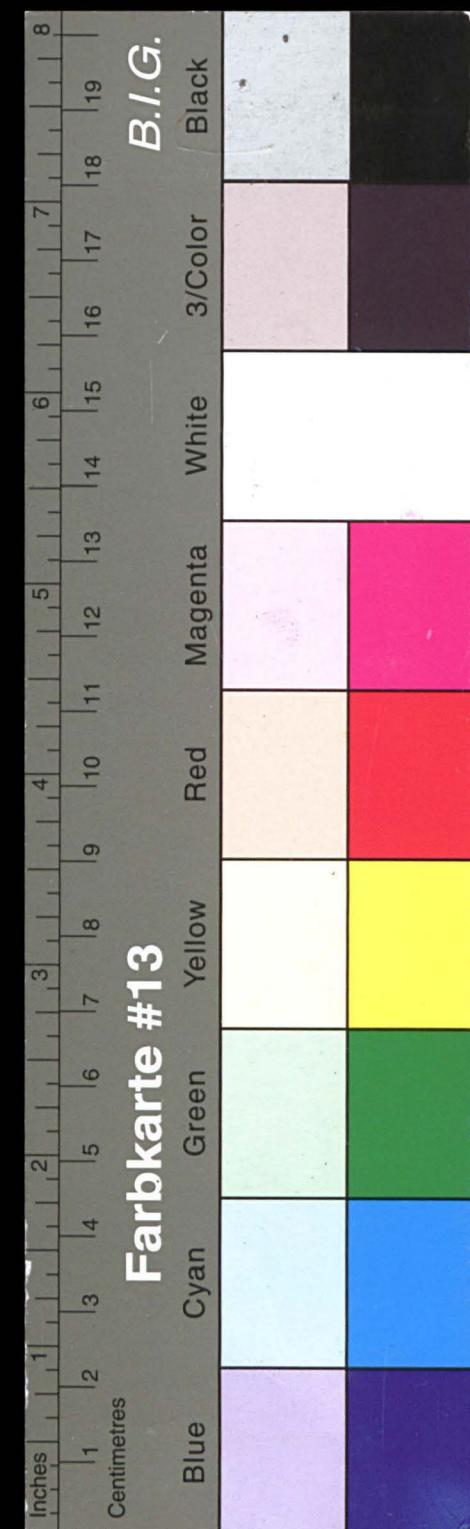
§ 5.

Rechte und Pflichten des Vorstandes.

(1) Jedes Vierteljahr versammelt sich der Vorstand auf Landung des Vorsitzenden im Kassenlokal zur Prüfung des Kreditgeschäfts der Sparkasse, der Jahresrechnung und des Kassenbestandes, sowie zur Beratung über die dem Verbandsausschuß zu machenden Vorschläge hinsichtlich des Zinsfußes und sonstiger Angelegenheiten der Sparkasse.

Wenigstens einmal im Jahre hat der Vorstand durch eine aus seiner Mitte zu wählenden Kommission von drei Mitgliedern, die nicht Vertreter des Kassenvorstandes sind, eine außerordentliche Kassenrevision und Prüfung der im abgelaufenen Jahre geschehenen Beleihungen und des gesamten Beleihungsbestandes auf Schuldseiten und gegen Bürgschaft vornehmen zu lassen.

(2) Außerdem versammelt sich der Vorstand nach Bedarf, wenn der Vorsitzende ihn beruft. Die Berufung muß erfolgen, wenn drei Mitglieder des Vorstandes darauf antragen und zwar innerhalb der nächsten 5 Tage nach Eingang des Antrages.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen mindestens 5 Vorstandsmitglieder mitwirken, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.

(3) Die Beschlüsse des Vorstandes sind in ein Beschluszbuch einzutragen und vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(4) Der Vorstand wählt 3 seiner Mitglieder aus Trittau, darunter den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, zum geschäftsführenden Ausschuß — Kassenvorstand. — Das vierte Vorstandsmitglied aus Trittau tritt als Stellvertreter in Verhinderungsfällen eines der drei Mitglieder ein.

Der geschäftsführende Ausschuß ist eine öffentliche Behörde. Er vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich.

Er ist befugt, für einzelne und bestimmte Arten von Geschäften ein einzelnes Mitglied mit seiner Vertretung zu beauftragen.

Die Obliegenheiten des geschäftsführenden Ausschusses werden von dem Verbandsausschuß durch die Geschäftsanweisung bestimmt.

Der Nachweis seiner Vertretungsmacht wird erforderlichfalls durch eine Bescheinigung des Amtsvorsteigers oder des Gemeindevorsteigers in Trittau geführt.

(5) Der geschäftsführende Ausschuß beaufsichtigt die laufende Geschäftsführung des Leiters der Sparkasse (§ 8), beschließt über alle Angelegenheiten der Sparkasse, soweit in der Satzung nicht ein anderes bestimmt ist, und erlässt die im § 8 vorgegebene Geschäftsanweisung. Hierbei hat er die Vorschriften der Satzung sowie die aufsichtsbehördlichen Anordnungen zu beachten.

Gewinnbeteiligungen (Tantiemen u. dergl.) an Vorstandsmitgliedern sind unzulässig.

Der Vorsitzende verpflichtet die Mitglieder des Spar- kassenvorstandes durch Handschlag zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten.

§ 6.

Sitzungen

des geschäftsführenden Ausschusses des Vorstandes.

Der geschäftsführende Ausschuß versammelt sich in der Regel einmal wöchentlich, außerdem nach Bedarf, wenn der

Vorsitzende ihn beruft oder die Hälfte der Mitglieder es beantragt und zwar dann innerhalb 3 Tagen.

In diesen Versammlungen, in denen die Beschlussfähigkeit von der Anwesenheit dreier Mitglieder abhängig ist und denen der Rendant mit beratender Stimme beiwohnen muß, werden über die an die Spar- und Leihkasse gestellten Kredit- Anträge Beschlüsse gefasst und diese im Antrags- und Be schluszbuche eingetragen und unterschrieben.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, soweit nicht jabungsmäßig eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.

Vorstandsmitglieder dürfen an der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten nicht teilnehmen, an denen sie selbst oder ihre Angehörigen interessiert sind. Das gleiche gilt bezüglich solcher Angelegenheiten, an den private oder öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnisse oder Unternehmungen, zu deren Organen die Vorstandsmitglieder gehören, interessiert sind, es sei denn, daß es sich um Angelegenheiten des eigenen Gewährverbandes der Sparkasse handelt.

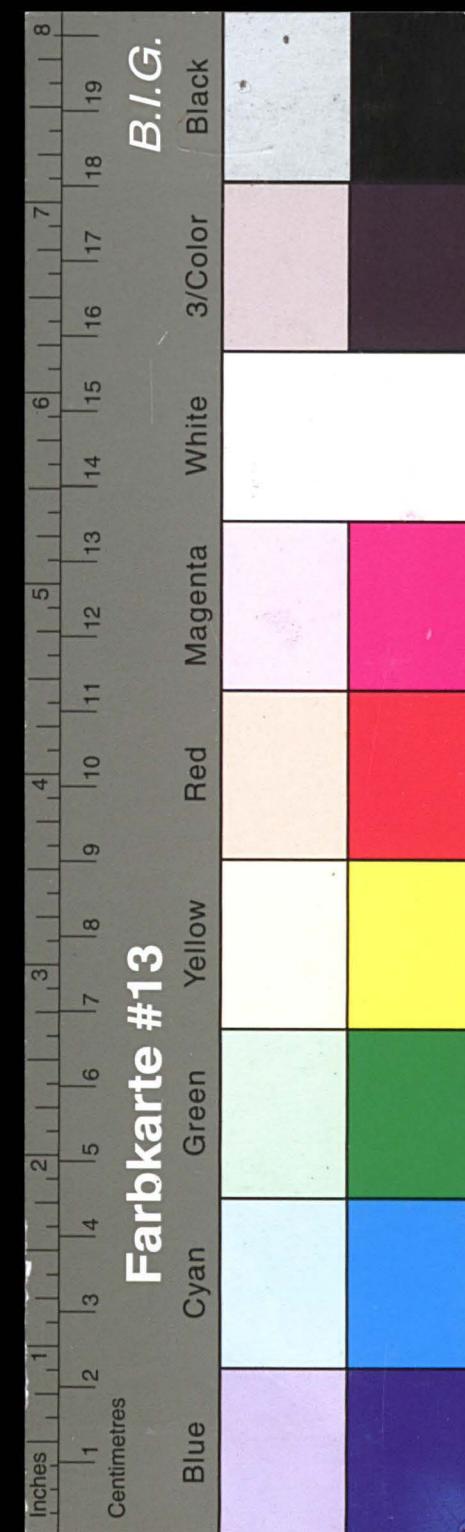
§ 7.

Die Befugnisse eines Kreditausschusses gemäß dieses § der Musterfassung sind bereits dem geschäftsführenden Aus- schuß — Kassenvorstand — übertragen.

§ 8.

Leiter der Sparkasse (Rendant).

Der Leiter der Sparkasse (Rendant) führt verantwortlich die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Satzung, der aufsichtsbehördlichen Anordnungen und der vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsanweisung. Zu den laufenden Geschäften gehört nicht die Bewilligung irgendwelcher Kredite, es sei denn, daß in einer von der Aufsichtsbehörde ausdrücklich genehmigten Geschäftsanweisung dem Leiter der Sparkasse eine solche Befugnis für kleinere Kredite unter Festlegung eines Höchstbetrages übertragen ist. Der Leiter der Sparkasse nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Satz 2 und des § 6 Abs. 4 finden entsprechende Anwendung.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

§ 9. Beamte und Angestellte.

(1) Die Annahme, Anstellung, Beförderung, Versetzung und Entlassung der Beamten und Angestellten der Sparkasse erfolgt nach Anhörung des Sparkassenvorstandes durch das Verwaltungsorgan des Gewährverbandes, die Festsetzung der Anstellungsbedingungen durch die verfassungsmäßig zuständigen Organe des Gewährverbandes. Bezuglich der Angestellten können diese Befugnisse von den Organen des Gewährverbandes auf den Sparkassenvorstand übertragen werden. Die Bestimmung des § 5 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung. Die Vertretung verhindeter Beamten sowie die Annahme von Hilfskräften regelt der Vorstand, in eiligen Fällen der Vorsitzende.

(2) Die Beamten und Angestellten der Sparkasse haben die Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsanweisung zu beachten.

(3) Zahlungen dürfen sie, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, nur im Kassenraum entgegennehmen und leisten.

§ 10.

Amtsverschwiegenheit.

Die Mitglieder des Vorstandes, der Leiter sowie die übrigen Beamten und Angestellten der Sparkasse sind zur Amtsverschwiegenheit über den Geschäftsverkehr der Sparkasse, insbesondere über deren Gläubiger und Schuldner, verpflichtet.

§ 11.

Urkunden.

(1) Für Urkunden, welche die Sparkasse verpflichtet, so wie für sämtliche Urkunden in Grundflücks- und Grundbuchangelegenheiten, Vollmachten und Bürgschaftserklärungen genügt unbeschadet der Bestimmungen des folgenden Satzes die Unterschrift des Zweckverbandsvorstehers oder seines Stellvertreters gemeinsam mit der des Leiters der Sparkasse oder seines Stellvertreters unter Beifügung des Siegels der Sparkasse. Auf Wechseln, Schecks, Akkreditiven Anweisun-

gen, Ausweisen, Quittungen, Bescheinigungen, Schriftstücke über Geschäfte nach den §§ 22 und 34 sowie bei Eintragungen in den Sparbüchern (§ 14) genügen die Unterschriften von zwei vom Vorstand bestellten Beamten oder Angestellten.

(2) Urkunden, die den vorstehenden Formvorschriften genügen, sind für die Sparkasse ohne Rücksicht auf die Innenhaltung sonstiger satzungsmäßiger Bestimmungen im Einzelfall rechtsverbindlich.

(3) Die Unterschriften nach Abs. 1 Satz 1 sollen unter der Bezeichnung „Der Vorstand der Spar- und Leihkasse in Trittau“, die Unterschriften nach Abs. 1 Satz 2 unter der Bezeichnung „Die Spar- und Leihkasse in Trittau“ erfolgen.

(4) Namen und Unterschriften der nach Abs. 1 Zeichnungsberechtigten sind durch Aushang im Kassenraum bekanntzugeben.

(5) Die Berechtigung, Urkunden und Unterschriften nach Abs. 1 zu vollziehen, wird erforderlichenfalls durch den Vorsitzenden des Verwaltungsorgans des Gewährverbandes becheinigt.

§ 12.

Prüfungen.

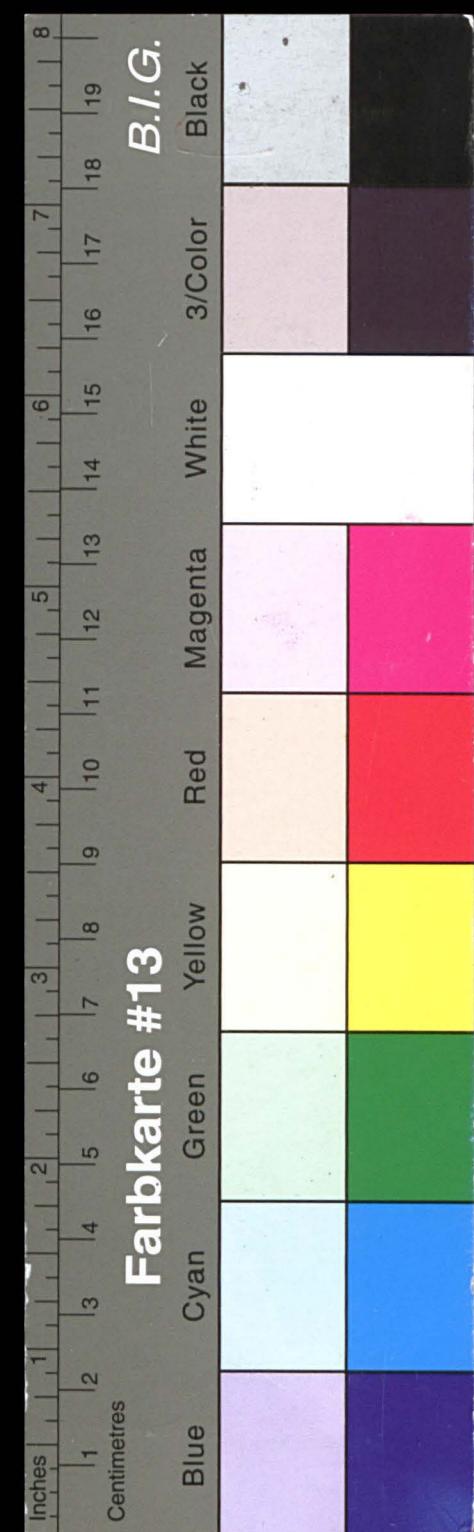
(1) Der Vorstand oder von ihm beauftragte Mitglieder haben neben den ordentlichen Prüfungen, die der Vorstand anderermaßen, mindestens viermal im Jahre eine unvermutete Prüfung der Sparkasse vorzunehmen. Hierbei sind außer den Geschäftsbüchern, der Kasse und den Wechseln einschließlich des Wechselobligos insbesondere die Anlagewerte und die Unterlagen für größere Kredite und mindestens stichprobenweise die übrigen Kreditakte zu prüfen.

(2) Daneben ist die Sparkasse verpflichtet, sich den durch die Aufsichtsbehörde selbst oder den in ihrem Auftrage durch den zuständigen Sparkassenverband erfolgenden, unvermuteten fachmännischen Prüfungen zu unterwerfen, und zwar jährlich. Die Kosten der Prüfungen durch die Organe des Sparkassenverbandes hat die Sparkasse zu tragen.

§ 13.

Rechnungslegung.

- (1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Spätestens 3 Monate nach Schluss eines jeden Rech-



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

nungsjahres hat der Leiter der Sparkasse dem Vorstand eine Jahresrechnung sowie eine Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung (sowie einen Verwaltungsbericht) vorzulegen.

(3) Die Jahresrechnung nebst Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (sowie der Verwaltungsbericht) werden vom Vorstand geprüft und festgestellt und sodann dem Verwaltungsorgan des Gewährverbandes (nebst Verwaltungsbericht) zwecks Herbeiführung der Genehmigung und Entlastung durch die Vertretungskörperschaft des Gewährverbandes vorgelegt. Zur Vorprüfung der Jahresrechnung nebst Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung kann sich der Vorstand der Revisionseinrichtung des Sparkassenverbandes bedienen.

(4) Spätestens 6 Monate nach Schluß des Rechnungsjahres ist die Bilanz durch Aushang im Kassenraum oder durch Bekanntmachung gemäß § 37 zu veröffentlichen.

III. Geschäftszweige.

A. Sparverkehr.

§ 14.

Sparbücher.

(1) Die Sparkasse nimmt von jedermann Spareinlagen in Höhe von mindestens 1 RM an.

(2) Jeder Sparger erhält bei der ersten Einlage ein Sparbuch, das Namen, Stand und Wohnung des Spargers sowie die Nummer der für ihn angelegten Rechnung angibt und mit dem Siegel der Sparkasse versehen ist. Das Sparbuch enthält ferner die Satzungsbestimmungen über die Zeichnungsberechtigung der Kassenbeamten und über Verzinsung, Rückzahlung und Verjährung der Spareinlagen.

(3) Jede Ein- und Rückzahlung wird durch zwei gemäß § 11 Abs. 1 bestellte Beamte oder Angestellte mit Angabe des Tages, der Tagebuchnummer und eigenhändiger Unterschrift in das Sparbuch eingetragen. Bei maschinellen Eintragungen werden Art und Weise der Quittungsleistung und Sicherung durch Aushang in der Sparkasse bzw. im Anhang der Sparbücher bekanntgegeben. Einzahlungen durch Postanweisung, Überweisung, Scheckübersendung und dergl. werden bei der nächsten Vorlegung des Sparbuchs eingetragen.

(4) Die Sparbücher werden mit fortlaufenden Nummern versehen.

§ 15.

Verzinsung.

(1) Der Zinsfuß für Spareinlagen wird durch den Vorstand festgelegt und durch Aushang im Kassenraum bekanntgemacht. Der Zinsfuß hat sich jeweils innerhalb der vom zuständigen Sparkassenverband bestimmten Grenzen zu halten.

(2) Eine Zinsherabsetzung tritt für bestehende Spareinlagen erst in Kraft, nachdem sie 2 Wochen lang durch Aushang im Kassenraum bekanntgemacht worden ist, soweit nicht Biffer 3 Plat greift.

(3) In Einzelfällen kann der Vorstand einen andern als den allgemeinen Zinsfuß vereinbaren. Solche Vereinbarungen sind im Sparbuch und auf dem Kontoblatt zu vermerken.

(4) Der Zinslauf beginnt mit dem auf die Einzahlung folgenden und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Werktag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.

(5) Die aufgelaufenen Zinsen werden am Jahresende dem Kapital zugeschrieben und mit diesem vom Beginn des neuen Rechnungsjahres ab verzinst.

(6) Nur volle Reichsmarkbeträge werden verzinst.

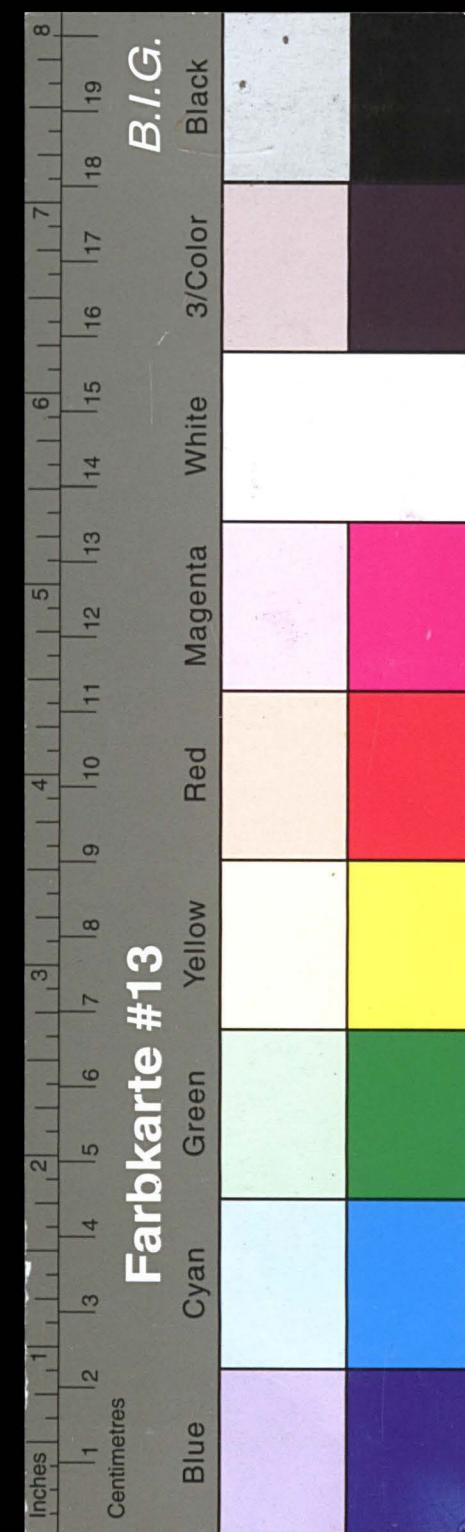
(7) Mit Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahrs, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endigt die Verzinsung der Spareinlage. Sind weitere 5 Jahre ohne Vorlage des Sparbuchs verlossen, so kann nach vorausgegangener, durch Aushang in den Kassenräumen zu veröffentlichter Bekanntmachung das Guthaben der Sicherheitsrücklage überwiesen werden. Vorstehende Fristen beginnen bei gesperrten Sparbüchern mit dem Ablauf der Sperrze.

§ 16.

Rückzahlung.

(1) Die Sparkasse zahlt Beträge bis zu 300 RM ohne vorherige Kündigung sofort aus. Zur Rückzahlung höherer Beträge innerhalb eines Zeitraums von einem Monat ist die Sparkasse jedoch nur verpflichtet, wenn eine rechtzeitige Kündigung (Abs. 2) erfolgt ist.

(2) Die Kündigungsfrist beträgt, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, für Beträge von mehr als 300 RM bis 1000 RM einen Monat, für Beträge über 1000 RM drei Monate.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Mit Einmonatsfrist dürfen innerhalb eines Monats insgesamt nicht mehr als 1000 RM gekündigt werden.

(3) Die Kasse kann Kündigungen als nicht erfolgt ansehen, wenn der Sparer das Geld nicht binnen drei Tagen nach Fälligkeit abhebt.

(4) Die Kasse hat das Recht, ihrerseits Spareinlagen zu kündigen. Eine solche Kündigung erfolgt schriftlich oder durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung (§ 37) mit einer Kündigungsfrist von mindestens vier Wochen, sofern keine längere Kündigungsfrist vereinbart ist. Die Verzinsung darf gekündigter, zur Verfallzeit nicht abgehobener Spareinlagen erfolgt nach freiem Ermeessen der Sparkasse.

(5) In Einzelfällen kann der Vorstand andere als die in dieser Satzung vorgesehenen Rückzahlungsbedingungen vereinbaren. Solche Vereinbarungen sind im Sparbuch und auf dem Kontoblatt zu vermerken.

(6) Bei Rückzahlung von Einlagen und Auszahlung von Zinsen soll regelmäßig das Sparbuch vorgelegt werden.

(7) Hat die Sparkasse das Sparbuch durch einen Vermerk zum Zwecke des Überweisungsverkehrs gesperrt, so kann der Einleger auch ohne jedesmalige Vorlegung des Sparbuchs durch Überweisung oder durch Scheck über sein Guthaben verfügen.

(8) Wird die gesamte Spareinlage zurückgezahlt, so hat der Empfänger das Sparbuch der Sparkasse zurückzugeben.

§ 17.

Berechtigungsausweis.

Sicherstellung der Berechtigten. Mündelgelder.

(1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden Vorleger des Sparbuchs Zahlung zu leisten.

(2) Um unbeugliche Abhebung der Spareinlagen zu verhüten, kann der Sparer bestimmen, daß die Sparkasse nur gegen Vorlegung eines besonderen Ausweises oder unter Beachtung einer anderen Sicherungsvereinbarung zahlt. Er hat dafür eine Gebühr zu entrichten, die der Vorstand festsetzt.

(3) Sparbücher, auf die ein Vormund, ein Pfleger oder eine Mutter, der ein Bestand bestellt ist, nach § 1809 des Bürgerlichen Gesetzbuches Einzahlungen leistet, sind durch die Aufschrift „Mündelgeld“ kennlich zu machen. In diesen Fällen darf das Kapital ganz oder teilweise nur mit Genehmigung des Gegenvormundes — Bestandes — oder des

Vormundschaftsgerichtes und gegen Ausweis über die Person des Berechtigten ausgezahlt werden.

32

§ 18.

Sperren von Sparbüchern.

(1) Auf Antrag des Sparers kann die Sparkasse ein Sparbuch bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses durch Eintragung eines Vermerks sperren; sie darf dann das Guthaben nur nach der Bestimmung dieses Vermerks auszahlen.

(2) Der Sperervermerk wird aufgehoben, wenn die Person stirbt, zu deren Gunsten der Vermerk eingetragen ist, wenn der bestimmte Zeitpunkt oder das erwartete Ereignis eintritt, oder wenn sich herausstellt, daß es nicht eintreten kann. Vorher darf die Sperre nur mit Genehmigung des Vorstandes aufgehoben werden.

(3) Der Sperervermerk bezieht sich auf alle Einlagen und Zinsen, die nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.

§ 19.

Übertragung von Spareinlagen.

Auf Verlangen überträgt die Sparkasse Spareinlagen an eine andere Sparkasse und übernimmt Einlagen von auswärtigen Sparkassen.

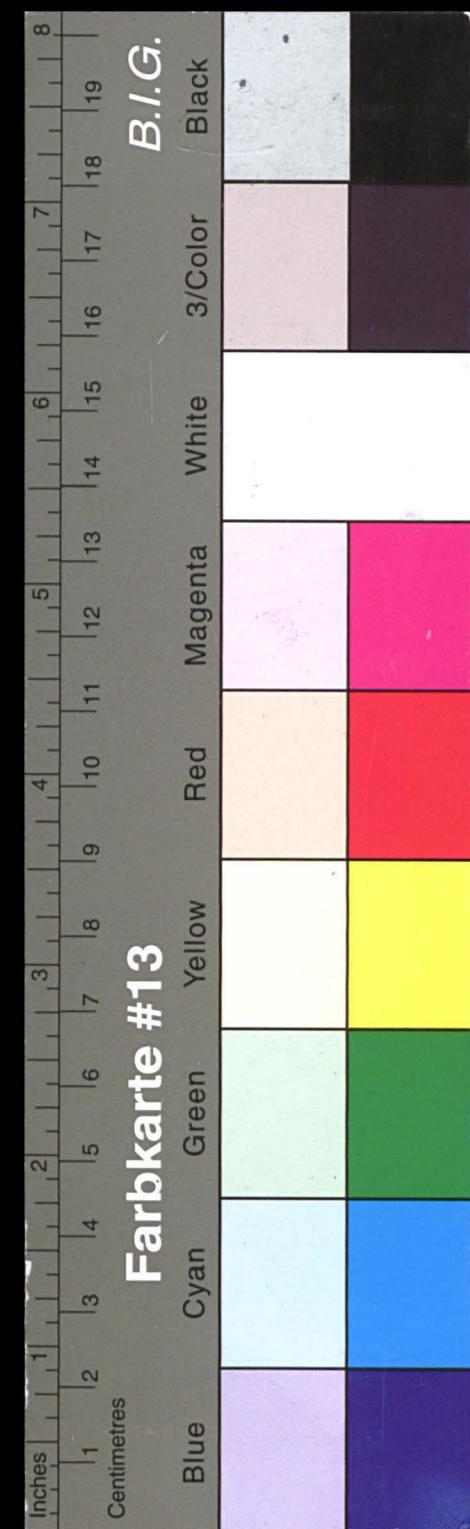
§ 20.

Versfahren bei Verlust, Vernichtung oder Fälschung von Sparbüchern.

(1) Der Verlust oder die Vernichtung eines Sparbuchs ist unverzüglich der Sparkasse anzugezeigen.

(2) Wird die Vernichtung eines Sparbuchs dem Vorstand überzeugend nachgewiesen, so kann ein neues Sparbuch ausgesetzt werden.

(3) Wird die Vernichtung des Sparbuchs nicht überzeugend nachgewiesen, so steht es dem Vorstande frei, entweder selbst das Sparbuch auf Kosten des Sparers aufzubieten und für kraftlos zu erklären oder ihn an das zuständige Gericht zu verweisen. Das Gleiche gilt beim Verlust des Sparbuchs.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

(4) Übernimmt die Kasse das Aufgebot, so hat sie es zweimal mit einer Zwischenfrist von vier Wochen in den im § 37 der Satzung genannten Blättern bekanntzugeben. Die erste Bekanntmachung darf erst drei Monate nach der Anmeldung des Verlustes erfolgen, nachdem der Sparer schriftlich erklärt hat, daß das Sparbuch noch nicht wieder aufgefunden ist. Wird binnen vier Wochen nach der zweiten Bekanntmachung kein Widerspruch erhoben, so kann dem Sparer ein neues Sparbuch ausgefertigt werden. Andernfalls sind die streitenden Parteien an die ordentlichen Gerichte zu verweisen.

(5) Wenn ein verlorenes Sparbuch vor Durchführung des Aufgebotverfahrens durch einen Dritten vorgelegt wird, so hat die Sparkasse einen entsprechenden Vermerk einzutragen, darf aber an den Dritten keinerlei Zahlung leisten, sofern sich nicht entweder der Sparer selbst damit ausdrücklich einverstanden erklärt oder eine vollstreckbare Entscheidung über die Person des Verfügungsberechtigten beigebracht wird.

(6) Entsteht der Verdacht, daß unbefugte Änderungen des Sparbuchs erfolgt sind, so ist das Sparbuch gegen Belehrung zurückzubehalten und die Entscheidung des Vorstandes einzuhören. Auf solche Sparbücher werden für die Dauer der Zurückbehaltung weder Ein- noch Rückzahlungen zugelassen.

§ 21.

Sparförderung.

Zur Förderung der Spartätigkeit kann der Vorstand besondere Einrichtungen schaffen, wie: Schulsparkassen, Fahrradsparkassen, Vereinsparkassen, Sparmarken, Heimsparbücher, Sparautomaten, Geschenksparbücher, Abholungsverfahren.

B. Depositen-, Giro- und Kontokorrentverkehr.

§ 22.

(1) Die Sparkasse betreibt den Depositen-, Giro- und Kontokorrentverkehr nach den ergangenen ministeriellen Anordnungen und nimmt in diesem Verkehr Einlagen, über die Sparbücher nicht ausgestellt werden, entgegen. Über diese Einlagen kann durch Scheck- oder Giroüberweisung verfügt werden. Die Bestimmungen des § 15 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Kredite im Kontokorrentverkehr müssen nach den für die Anlegung der Sparkassenbestände geltenden Bestimmungen (§§ 24 ff.) gedeckt und in der Regel fristlos kündbar sein.

C. Sonstige Verpflichtungen.

§ 23.

(1) Darlehen, insbesondere solche zur Verstärkung der Betriebsmittel, dürfen nicht aufgenommen werden, abgesehen von besonderen Fällen, in denen die Aufsichtsbehörde die Genehmigung dazu erteilt. Lediglich zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedarfs dürfen entsprechend kurzfristige Kredite bei den in § 33 bezeichneten Stellen auf Grund Vorstandbeschlusses aufgenommen werden.

(2) Beteiligungen sind nur bei der zuständigen Girozentrale zulässig.

(3) Bürgschaften dürfen durch die Sparkasse nur gegen die für die Gewährung von Darlehen fassungsmäßig vorgeschriebenen Sicherheiten übernommen werden.

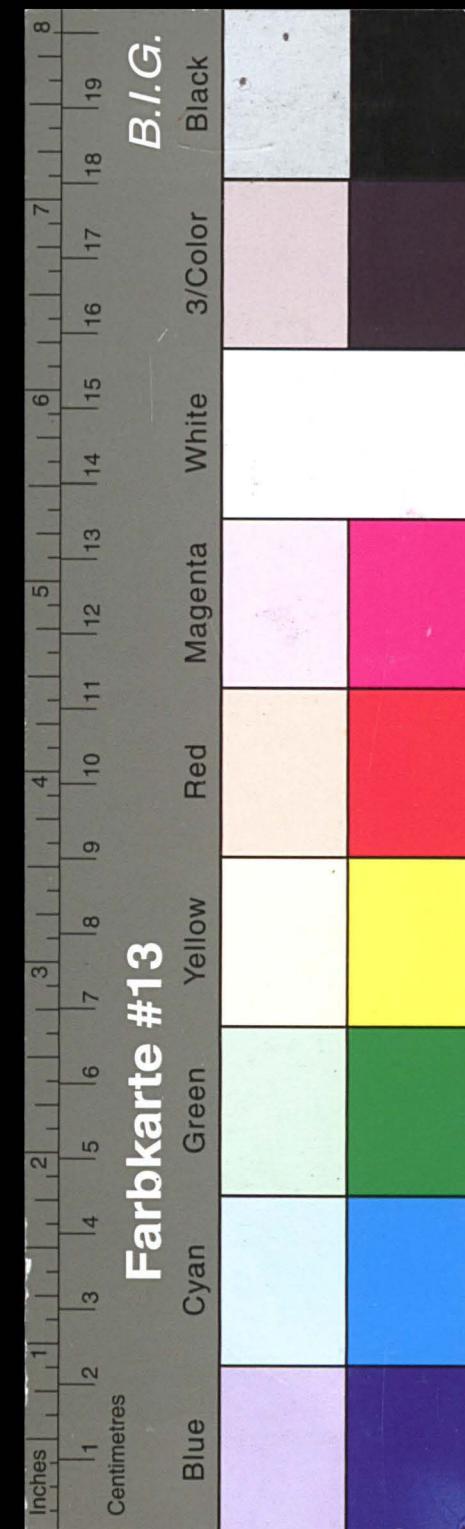
D. Anlegung der Sparkassenbestände.

§ 24.

Allgemeines.

- (1) Die Bestände der Sparkasse dürfen nur angelegt werden:
 1. in Realkredit durch Gewährung von Darlehen gegen Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden (§ 25),
 2. in Personalkredit an den Mittelstand und die wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise durch Gewährung von
 - a) Darlehen gegen Faustpfand (§ 26),
 - b) Darlehen gegen Schuldchein, Bürgschaft oder Wechsel (§ 27),
 3. in Darlehen an Gemeinden oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften (§ 29),
 4. in Darlehen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit Ausnahme der Kredit- und Waren-genossenschaften (§ 30),
 5. in Schuldverschreibungen auf den Inhaber (§ 31),
 6. in Erwerb ausstehender Geldforderungen (§ 32),

33



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

7. kurzfristig bei Bankanstalten (§ 33),
8. in eigenen Verwaltungsgebäuden sowie erforderlichenfalls in Grundstücken, die im Wege der Zwangsvorsteigerung erworben werden müssen.

(2) Die Anlegung der Sparkassenbestände in Krediten zu Spekulationszwecken ist unzulässig.

(3) Bei der Gewährung von Krediten sind sämtliche Verbindlichkeiten des Kreditnehmers gegenüber der Sparkasse, insbesondere auch solche aus Bürgschaften und Wechseln zu berücksichtigen.

§ 25.

Darlehen

gegen Hypothek, Grund- oder Rentenschuld.

(1) Darlehen können gegen Bestellung von Hypotheken oder Grundschulden auf Grundstücke, die im Bezirk des Gewährverbandes und in den angrenzenden Amtsgerichtsbezirken Schwanzenbek, Reinbek, Ahrensburg, Bargteheide, Bad Oldesloe und Steinhorst belegen sind, nach Maßgabe der aus der Anlage ersichtlichen Beleihungsgrundsätze gewährt werden.

(2) Darlehen können auch gegen Bestellung einer Rentenschuld an den erwähnten Grundstücken gegeben werden. Dabei gilt der jeweilige Ablösungswert der Rentenschuld als ihr Kapitalbetrag.

(3) Soweit die Sicherheit auf dem Werte von Gebäuden beruht, ist die Beleihung nur zulässig, wenn und solange diese Gebäude bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt oder bei einer inländischen privaten Versicherungsgesellschaft bis zur vollen Höhe des durch Feuer zerstörbaren Wertes gegen Feuer versichert sind und, sofern nicht öffentliche Feuerversicherungsanstalten satzungsgemäß die erforderliche Sicherheit gewähren, ein Hypothekensicherungsschein beigebracht wird.

(4) Hypotheken und Grundschulden sollen in der Regel planmäßig getilgt werden.

(5) Unter den Voraussetzungen der §§ 18 ff. der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (Reichsgesetzblatt S. 72) dürfen auch Erbbaurechte beleihen werden.

§ 26.

Darlehen

gegen Faustpfand und Verpfändung von Rechten.

(1) Darlehen, die jederzeit zurückgesfordert werden können, sind zulässig gegen Verpfändung

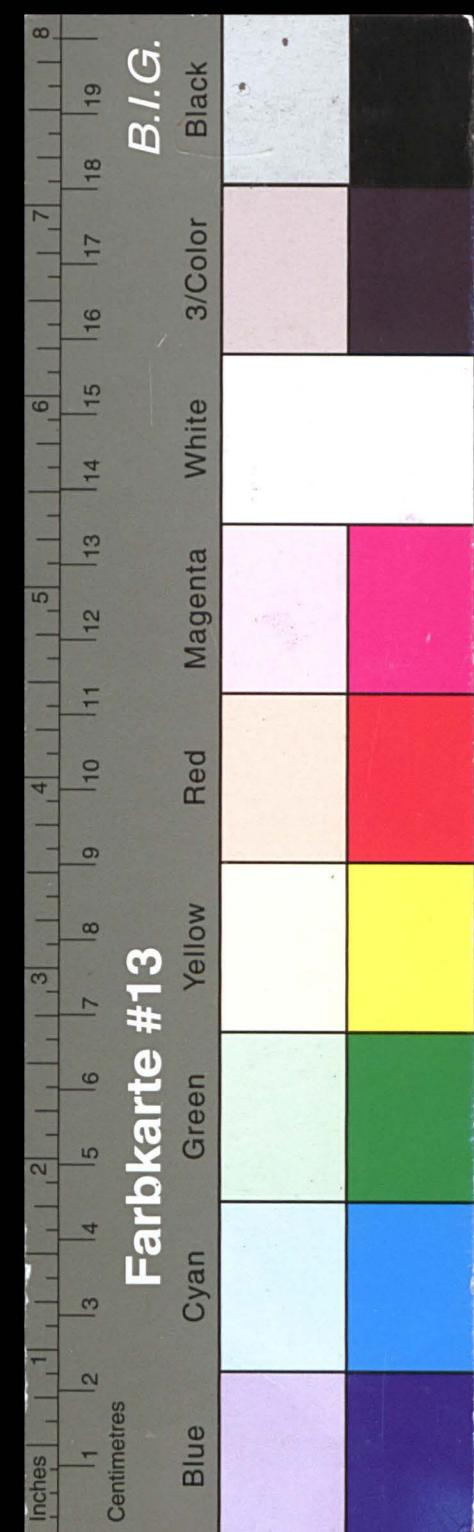
a) beweglicher Werte (Lombardgeschäft) nach den für die Reichsbank gemäß § 21 Abs. 1 Ziff. 3a-c des Bankgesetzes vom 30. August 1924 — Reichsgesetzblatt S. 235 — geltenden Bestimmungen. Außerdem sind die Schuldbeschreibungen des Reiches, der Länder, der inländischen Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften sämtlich bis zu 80 v. H. ihres Kurswertes beleihungsfähig. Eine Beleihung von Aktien darf nur nach den für die Preußische Staatsbank jeweils geltenden Bestimmungen, aber nur bis zu $\frac{3}{4}$ des nach diesen jeweils geltenden Beleihungssatzes erfolgen. Sinkt der Kurs, so ist das Pfand entsprechend zu ergänzen oder das Darlehen sofort zurückzuzahlen.

Die Sparkasse entschädigt die Verpfänder nicht für Nachteile, die durch Auslösung oder Kündigung der verpfändeten Wertipapiere entstehen;

b) von Forderungen gegenüber deutschen öffentlichen Sparkassen, einschließlich der eigenen, bis zur Höhe des eingezahlten Betrages. Das Darlehen darf nicht ausgezahlt werden, bevor die Sparkasse, die das Sparbuch ausgestellt hat, durch den Einleger von der Verpfändung benachrichtigt ist und hiervon unter Beifügung der Richtigkeit des Sparguthabens Mitteilung gemacht hat. Sparbücher über 20 000 RM dürfen nur befehlt werden, wenn der Vorstand der Sparkasse, die das Buch ausgestellt hat, die Ordnungsmäßigkeit der Einlage bescheinigt;

c) von Hypotheken-, Grund- und Rentenschuldsforderungen mit der im § 25 verlangten Sicherheit, wobei es der Sparkasse überlassen bleibt, dem Hypotheken- oder Grundschuldner zugleich namens des Pfandbestellers Mitteilung zu machen;

d) von Forderungen aus Lebensversicherungen in Deutschland zugelassener Gesellschaften, jedoch nur bis zu 80 v. H. des jeweiligen Rückkaufwertes;



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

- e) von Wechseln, die den Voraussetzungen des § 27 Abs. 4 entsprechen (Wechsellombard);
- f) von anderen Forderungen, die die Sparkasse erwerben darf, bis zu 90 v. H. des Nennwertes;
- g) von Kaufmannswaren, insbesondere des mittleren und Kleingewerbehandels, die im Inlande lagern und nicht dem Verderben unterliegen, bis zu 30 v. H. des von einem vereidigten Handelskammersachverständigen festgestellten jeweiligen Handelswertes.

(2) Als zusätzliche Sicherungen neben einer anderen Zahlungsmäßigen können dienen: Sicherungsbereignungen und Abtretungen, sowie Verpfändungen sicherer Werte, insbesondere von Gehalts-, Lohn- und anderen Forderungen, bis zur Hälfte, von Maschinen, Einrichtungsgegenständen und anderen beweglichen Sachen, nur bis zu einem Viertel ihres jederzeit erzielbaren Wertes; Verpfändungen solcher Art dürfen nur erfolgen, wenn es der Vorstand im Einzelfall mit mindestens $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit beschließt.

§ 27.

Darlehen gegen Schuldsschein, Bürgschaft oder Wechsel.

(1) Darlehen gegen Schuldsschein können auf höchstens 6 Monate oder als Tilgungsdarlehen auf längere Zeit, jedoch mit dem Vorbehalt einer jederzeit zulässigen Kündigung von 14 Tagen, gewährt werden, wenn eine oder mehrere sichere Personen für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner bürgen oder mithaften. Die Sicherheit der Schuldner und Bürgen hat der Vorstand jährlich zu prüfen.

(2) Gegen einfachen Handschein ohne weitere Sicherheit dürfen Darlehen im Einzelfalle bis zu 3000 RM nur auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes bewilligt werden; sie sind jederzeit fristlos kündbar. Der Gesamtbetrag solcher Darlehen darf nicht über 4 v. H. des Gesamteinlagenbestandes hinausgehen. Der Vorstand hat die Sicherheit solcher Darlehen vierteljährlich zu prüfen.

(3) Darlehen gegen Wechsel dürfen nur gewährt werden, wenn neben dem Darlehnsnehmer noch eine oder mehrere sichere Personen wechselseitig haften. Der Wechsel muss auf die Sparkasse lauten und spätestens drei Monate nach dem Datum der Ausstellung zahlbar gestellt sein.

(4) Kredite durch Diskontierung von Wechseln dürfen nur gewährt werden, wenn die Wechsel in Deutschland zahlbar und innerhalb von drei Monaten nach dem Tage des Ankaufs fällig sind. Die Wechsel müssen gute Handelswechsel sein und die Unterschriften von möglichst drei, mindestens aber zwei sicheren und als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten tragen. Sie können von der Sparkasse weitergegeben oder rediskontiert werden, jedoch nur an die im § 33 bezeichneten Stellen (§ 34').

(5) Bei den in diesem Paragraphen bezeichneten Darlehen dürfen die Mitglieder des Vorstandes sowie die Beamten und Angestellten der Sparkasse als Bürgen oder Wechselverpflichtete gemäß Abs. 3 überhaupt nicht und als Schuldner oder Wechselverpflichtete gemäß Abs. 4 nur auf Grund eines mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit gefassten Vorstandsbeschlusses zugelassen werden.

(6) Die in diesem Paragraphen bezeichneten Darlehen und Kredite dürfen nur an solche Personen gewährt werden, die im Bezirk des Gewährverbandes und in den angrenzenden Amtsgerichtsbezirken Schwarzenbek, Reinbek, Ahrensburg, Bargteheide, Bad Oldesloe und Steinhorst ihren Wohnsitz haben.

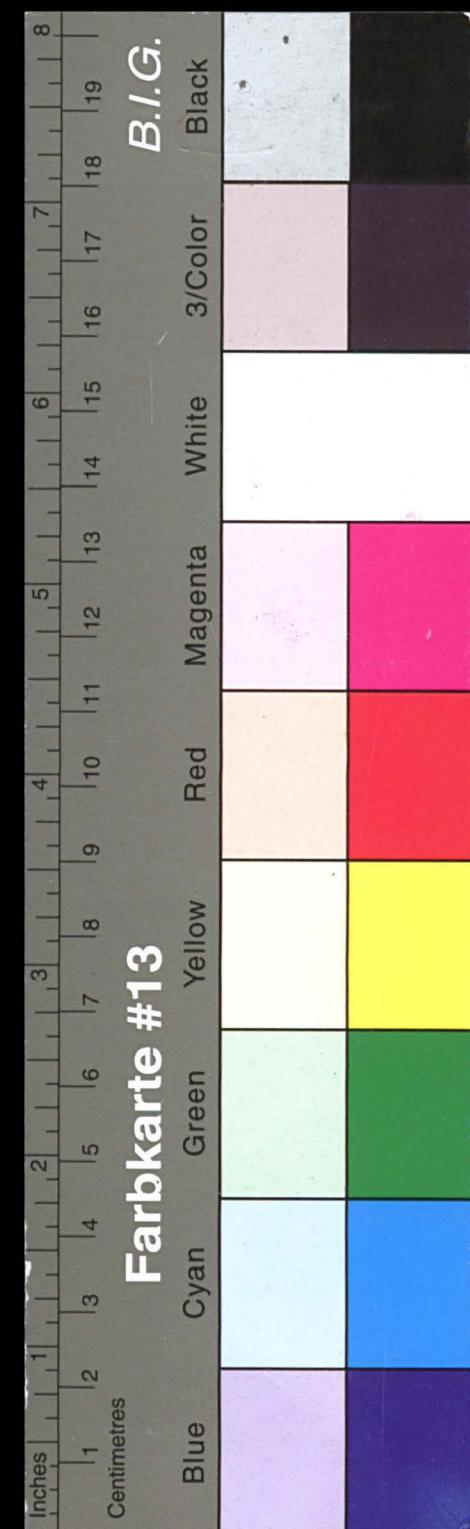
§ 28.

Der Gesamtbetrag der einem einzelnen Darlehnsnehmer nach den beiden vorstehenden Paragraphen gewährten Darlehen darf in Gemäßheit der in § 24 Abs. 1 Ziffer 2 getroffenen Abgrenzung des Kreises der Kreditnehmer, sofern es sich nicht um Beträge bis zu 20 000 RM handelt, den Satz von 1 v. H. der gesamten Sparte, Depositen-, Giro- und Kontokorrenteinlagen der Sparkasse nicht übersteigen.

§ 29.

Darlehen an Kommunalverbände oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften.

(1) An Gemeinden, Gemeindeverbände und andere leistungsfähige öffentlich-rechtliche Körperschaften des deutschen Reiches, insbesondere an öffentlich-rechtliche wasserwirtschaftliche Verbände und Bodenverbesserungsgenossenschaften, an die Gesamtheit der an einer Zusammenlegung von Grundstücken Beteiligten sowie an Kirchengemeinden und Gesamt-



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

schulverbände können Darlehen gewährt werden. Die Darlehen sollen in der Regel nur an Schuldner innerhalb der Provinz, in der die Sparkasse ihren Sitz hat, ausgegeben werden. Sofern diese Darlehen langfristig gewährt werden, ist eine regelmäßige Tilgung festzusezen, eine formliche Schuldurkunde auszufstellen sowie die etwa erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde nachzuweisen. In der gleichen Weise können Darlehen unter Bürgschaft des Reiches, eines deutschen Landes oder eines kommunalen Verbandes gewährt werden.

(2) Die in Abs. 1 bezeichneten Darlehen dürfen insgesamt nicht mehr als 50 v. H. der gesamten Einlagen betragen und dürfen höchstens zur Hälfte des hierauf zulässigen Betrages langfristig sein. An den eigenen Gewährverband dürfen Beträge in Höhe von höchstens insgesamt 25 v. H. der gesamten Einlagen ausgeliehen werden, wobei der Bestand an Inhaberanleihen des Gewährverbandes sowie Bürgschaften und Wechselobligo für diesen mit einzurechnen sind.

§ 30.

Darlehen an Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften.

(1) Die Sparkasse kann Darlehen ohne besondere Sicherheit gewähren an Genossenschaften mit unbeschränkter Haft- oder Nachschußpflicht bis zu 10 v. H. des Gesamtvermögens sämtlicher Genossen, an Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht bis 75 v. H. der gesamten Haftsumme der Genossen, wobei die Haftsumme jedes Genossen mit nicht mehr als 20 v. H. seines Vermögens oder auf höchstens 100 RM anzusezen ist, jedoch nur

- a) an Betriebs- (Produktiv-) Genossenschaften, die im Bezirk des Gewährverbandes und in den angrenzenden Amtsgerichtsbezirken Schwarzenbek, Reinbek, Ahrensburg, Bargteheide, Bad Oldesloe und Steinhorst bestehen und einem Revisionsverband angegeschlossen sind, nicht aber an Kredit- und Waren-genossenschaften,
- b) gegen Verpflichtung der Genossenschaften, jährlich die Bilanz, den Bericht über die Prüfung durch den Revisionsverband und ein Verzeichnis der Mitglieder einzureichen, das die im Laufe des Jahres Ein- und Ausgetretenen namentlich aufführt,
- c) auf kurze oder höchstens sechsmonatige Frist kündbar, bei längerer Frist gegen Tilgungszwang.

(2) Die Gesamthöhe der ohne besondere Sicherheit an Genossenschaften gewährten Darlehen darf höchstens 10 v. H. des gesamten Einlagenbestandes betragen.

(3) Wird ein solches Darlehen einer Genossenschaft gewährt, die durch eine Verbandskasse an die Preußische Zentralgenossenschaftskasse angeschlossen ist, so ist dies dem Direktorium dieser Kasse unter Angabe der bewilligten Darlehnssumme mitzuteilen.

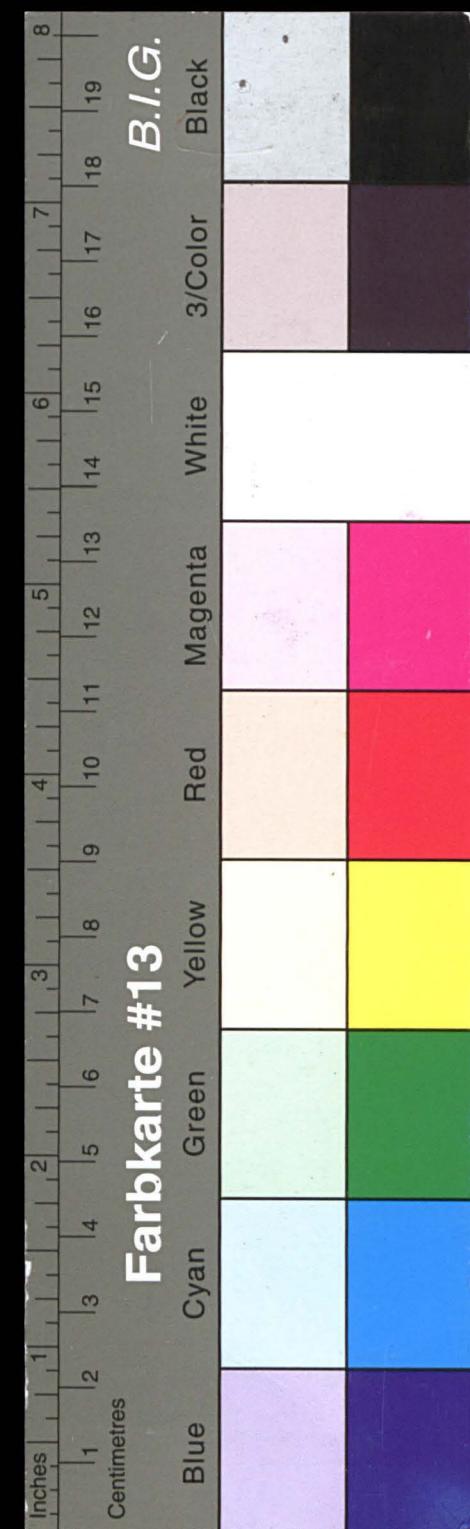
(4) Der Vorstand der Sparkasse hat mindestens jährlich die Vermögenslage der beliehenen Genossenschaften eingehend zu prüfen.

§ 31.

Anlegung in Schuldverschreibungen auf den Inhaber.

Die Bestände der Sparkasse und der Sicherheitsrücklage können in folgenden Schuldverschreibungen auf den Inhaber angelegt werden, soweit diese nach den gesetzlichen Vorschriften mündelicher sind:

- a) in Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen des Deutschen Reichs oder eines deutschen Landes;
 - b) in Schuldverschreibungen auf den Inhaber, deren Verleihung das Deutsche Reich oder ein deutsches Land gewährleistet;
 - c) in Rentenbriefen der zur Rentenablösung in Preußen bestehenden Rentenbanken;
 - d) in Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die von einer deutschen kommunalen Körperschaft, einem Sparkassen- und Giroverband oder deren Kreditanstalten ausgestellt sind;
 - e) in Pfandbriefen oder gleichartigen Schuldverschreibungen, die eine deutsche öffentliche und in Folge staatlicher Verleihung rechtssichere Kreditanstalt einer Grundbesitzer oder eine preußische provinziell-(kommunal-) ständische öffentliche Grundkreditanstalt mit staatlicher Genehmigung ausgegeben hat;
 - f) in Inhaberschuldverschreibungen einer deutschen Hypothekenaktienbank auf Darlehen an deutsche Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auf Darlehen, für die eine solche Körperschaft die Gewähr leistet.
- Über Art und Mindestbetrag der anzuschaffenden Schuldverschreibungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Dezember 1912 (Gesetzsammel. 1913, S. 3).

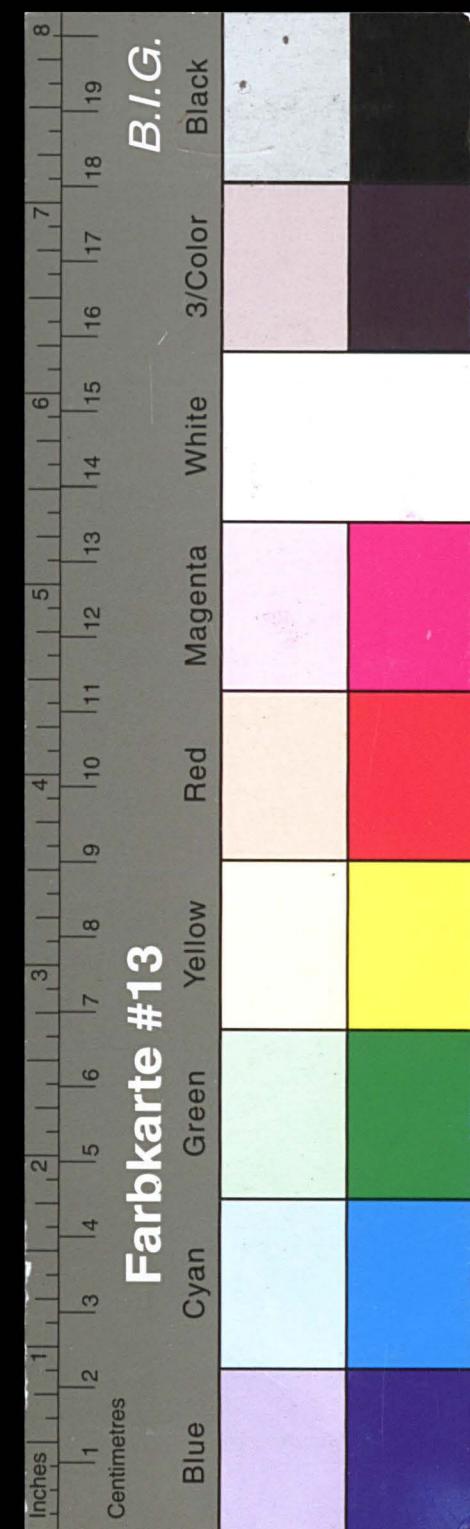


Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

37

<p>§ 32.</p> <p>Die Sparkasse ist befugt, Geldforderungen aus dem Verkaufe oder der Versteigerung von Grundstücken oder Gebäuden, die im Bezirk des Gewährverbandes und in den angrenzenden Amtsgerichtsbezirken Schwarzenbek, Reinbek, Ahrensburg, Bargteheide, Bad Oldesloe und Steinhorst belegen sind, zu erwerben, vorausgesetzt, daß eine den Bestimmungen der §§ 25—27 entsprechende Sicherheit gewährt wird.</p>									
<p>§ 33.</p> <p>Zeitweilige Anlegung von Barbeständen.</p> <p>Die Sparkasse kann vorübergehend verfügbare Gelder bei deutschen öffentlichen Bankanstalten, insbesondere Girozentralen und Landesbanken, ausnahmsweise auch bei benachbarten öffentlichen Sparkassen und solchen Privatsparkassen und Privatbanken anlegen, die die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des zuständigen Sparkassenverbandes zuläßt oder sie zum Ankauf jolcher Wechsel verwenden, die an der Börse oder im offenen Markt als Privatdiskonten gehandelt werden. Die Wechsel müssen spätestens nach 3 Monaten fällig sein.</p>									
<p>E. Sonstige Geschäfte.</p> <p>§ 34.</p> <p>Die Sparkasse ist befugt, die folgenden sonstigen Geschäfte zu betreiben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. An- und Verkauf von Wertpapieren für fremde Rechnung. Beim Kauf muß eine sahngsmäßig ausreichende Deckung vorhanden sein, beim Verkauf müssen die Verkaufsverte vorher geliefert sein. Vom An- und Verkauf ausgeschlossen sind solche Wertpapiere, die an den deutschen Börsen nicht notiert werden; [von Wertpapieren, die zwar dort nicht notiert, aber gehandelt werden, darf die Sparkasse nur Anleihen öffentlich-rechtlicher Verbände, Schuldbeschreibungen und junge Aktien bewährter und sicherer Unternehmungen sowie ähnliche Papiere, die nicht offensichtlich Spekulationspapiere sind, für ihre Kunden an- und verkaufen]. 									
<p>IV. Liquidität.</p> <p>§ 35.</p> <p>Anlegung in flüssigen Werten.</p> <p>(1) Ein Betrag, der mindestens 30 v. H. des Gesamteinlagenbestandes der Sparkasse entspricht, muß in flüssigen Werten angelegt werden. Als solche gelten:</p>									



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

- a) Kassenbestand, Sorten und Kupons,
 b) Guthaben bei der Reichsbank, bei Privatnotenbanken oder auf Postcheckkonto;
 c) vorübergehende Anlagen bei öffentlichen Bankanstalten (und Sparkassen sowie bei Privatbanken gemäß § 33); hierbei sind mindestens 10 v. H. des Gesamteinlagenbestandes bei der zuständigen Girozentrale anzulegen;
 d) zum Privatdiskont an der Börse gehandelte Wechsel, § 33;
 e) Wechsel gemäß § 27 Abs. 4, die jederzeit bei der Reichsbank diskontierbar sind, soweit sie sich innerhalb des der Sparkasse von der Reichsbank oder einer anderen öffentlichen Bankanstalt eingeräumten Wechselkontingents halten;
 f) Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die bei der Reichsbank oder einer anderen öffentlichen Bank lombardfähig sind;
 g) kurzfristige Forderungen gegen öffentlich-rechtliche Verbände und
 h) jederzeit kündbare Faustipsanddarlehen, soweit sie nach § 26 Abs. 1a und b gesichert sind.
- (2) Bei der Anlegung sämtlicher im Depositen-, Giro- und Kontokorrentverkehr der Sparkasse vorhandenen fremden Gelder dürfen, soweit diese Gelder nicht in börsengängigen Papieren nach dem Tageskurs und in Wechseln Deckung finden, keine längeren Kündigungsfristen gewährt werden, als für die entsprechenden gegenüberstehenden Passiva gewährt sind.

V. Überschüsse.

§ 36.

Verwendung der Überschüsse.

- (1) Aus den Überschüssen, die sich bei der Rechnungslegung ergeben, wird eine Sicherheitsrücklage gebildet.
 (2) Bezüglich der Höhe der Sicherheitsrücklage gelten die Vorschriften des § 7 des Gesetzes bett. die Anlegung von Sparkassenbeständen in Schuldverschreibungen auf den Inhaber vom 23. Dezember 1912 (Gesetzmämlung 1913, S. 3), sowie die Bestimmungen der Ziffer 14 bis 17 der zu diesem

Gesetz ergangenen Ausführungsbestimmungen (Minist.-Bl. d. i. B. 1913 S. 77, 1914 S. 285).

(3) Buchmäßige Kursgewinne sind nicht den Überschüssen zugerechnen, sondern der vorhandenen oder einer neu anzulegenden Kursrücklage so lange zuzuführen, bis sie die Höhe von 5 v. H. des Einlagebestandes erreicht hat. Aus der Kursrücklage sind künftige Kursverluste vorzugsweise zu decken.

(4) Soweit die Überschüsse, die sich bei der Rechnungslegung ergeben, nicht der Sicherheitsrücklage zustießen, werden sie unbeschadet der Vorschrift des § 5 der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Aufwertung der Sparguthaben vom 27. Februar 1926 (Gesetzmämlung, S. 98) an den Gewährverband zur Verwendung für nicht zu dessen gesetzlichen Aufgaben gehörende gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Steuergesäze und der zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen abgeführt.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 37.

Bekanntmachungen.

Die Bekanntmachungen der Sparkasse werden durch die Trittauer Zeitung und den Oldesloer Landboten veröffentlicht, soweit nicht nach dieser Satzung Aushang im Kassenraum genügt.

§ 38.

Satzungsänderungen.

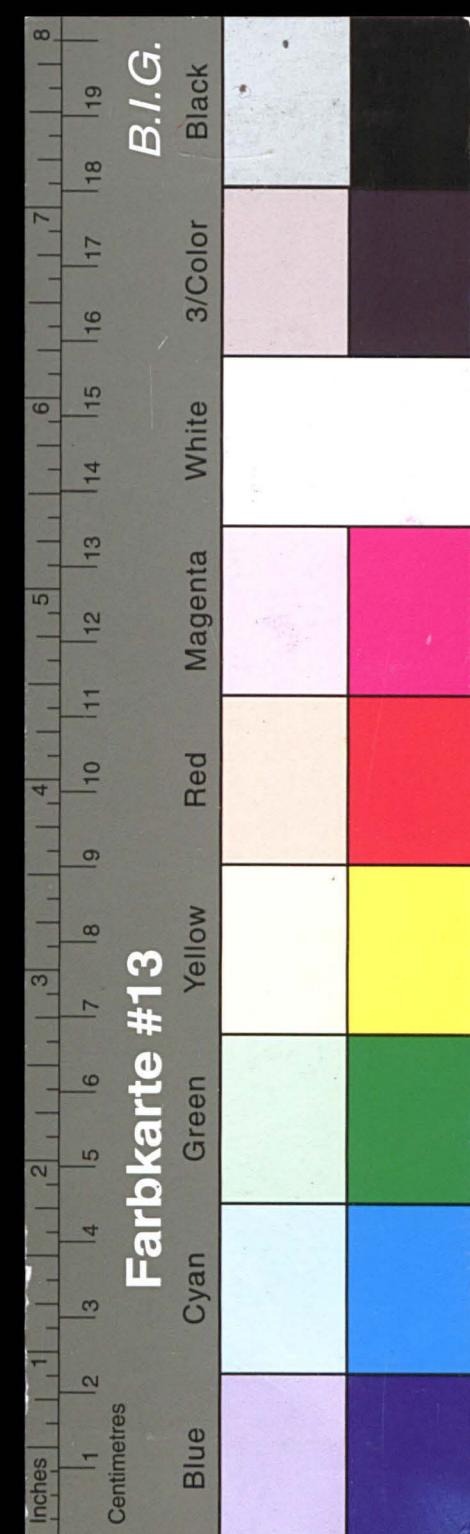
(1) Die zuständigen Organe des Gewährverbandes können diese Satzung mit Genehmigung des Oberpräsidenten ändern.

(2) Jede Änderung ist für die Sparet verbindlich, wenn diese nicht 2 Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung ihr Guthaben zurückfordern. In der öffentlichen Bekanntmachung kann darauf verwiesen werden, daß die geänderten Bestimmungen im Kassenraum der Sparkasse aushängen.

§ 39.

Auflösung der Sparkasse.

(1) Die Auflösung der Sparkasse kann von den zuständigen Organen des Gewährverbandes mit Genehmigung des Oberpräsidenten beschlossen werden.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

(2) Der Vorstand hat die Auflösung dreimal mit Zwischenfristen von je 4 Wochen öffentlich bekanntzumachen und zu gleich die Guthaben zu einem mindestens 3 Monate nach der ersten Bekanntmachung liegenden Zeitpunkt zu kündigen.

(3) Guthaben, die bei Ablauf der Frist nicht zurückgenommen sind, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen. Forderungen, die 30 Jahre nach der Hinterlegung nicht geltend gemacht worden sind, verfallen zugunsten des Gewährverbandes.

(4) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Sparkasse ist mit Genehmigung des Regierungspräsidenten an den Gewährverband zur Verwendung für nicht zu dessen gesetzlichen Aufgaben gehörende gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Steuergesetze und der zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen abzuführen.

(5) Die Vorschriften der Ziffern 2—4 gelten nicht für den Fall der Gesamtrechtsnachfolge, wenn ein anderer Kommunalverband die Sparkasse übernimmt.

§ 40.

Inkrafttreten der Satzung.

(1) Vorstehende Satzung tritt nach Genehmigung durch den Oberpräsidenten durch Aushang im Kassenraum, auf den durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen ist, in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Beischlossen in der Versammlung des Verbandsausschusses in Trittau, den 14. Juli 1928.

Der Verbandsausschuss

(R. S.) ges. Benn.
Vorsitzender,

39

Beleihungsgrundsätze¹⁾ nach § 25¹ der Mustersatzung.

A. Für die Beleihung von Hausgrundstücken.

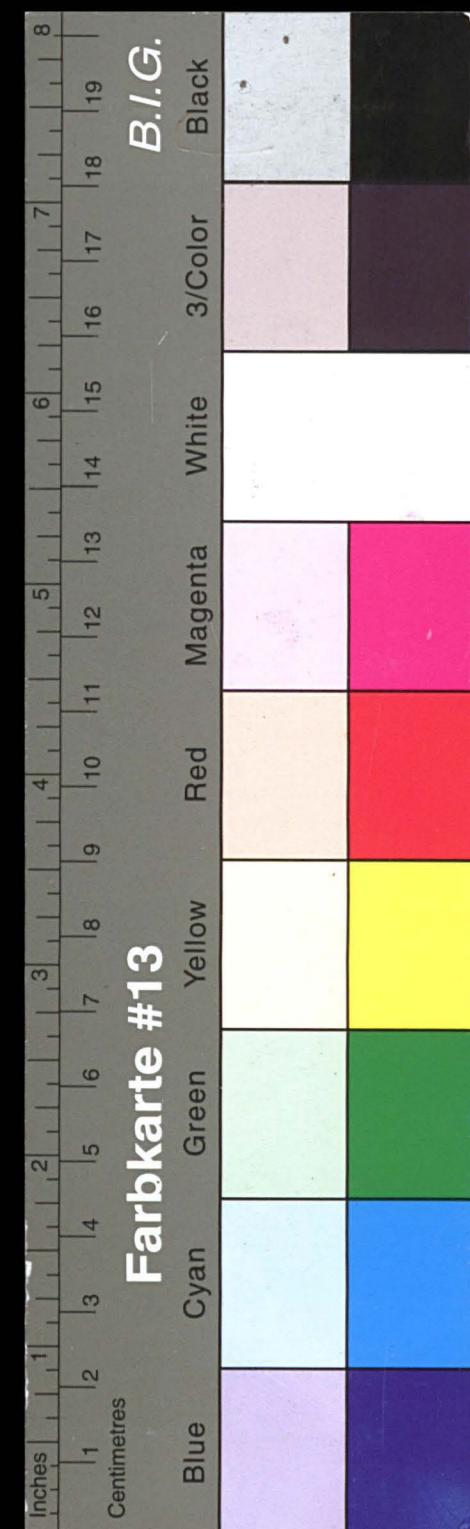
I. Bei Hypotheken (Grund- und Rentenschulden) auf Hausgrundstücken, die nicht in der Hauptfache land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen, muß sich die Beleihung innerhalb der ersten Hälfte des durch Schätzung festgestellten jederzeit erzielbaren Wertes (Verkehrswertes) halten.

Der Wert der Grundstücke und Gebäude ist unter Berücksichtigung aller wertbestimmenden Umstände und dauernden Eigenarten, insbesondere der Lage und Größe des Grundstücks, der Höhe der Feuerversicherung, des baulichen Zustandes des Gebäudes, der letzten nach der Inflation erzielten Erwerbspreise und der in letzter Zeit für Grundstücke in gleicher Lage erzielten Preise sowie des Pacht- und Mietvertrages, der Zinslasten sowie der öffentlichen Lasten durch den Vorstand festzulegen.

Als Grundlage für die Festsetzung der Beleihungsgrenze haben dem Vorstand Schätzung zu dienen, welche 1. den Vorschriften des Artikels 73 § 1 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (G.S. S. 177) entsprechen, oder

2. durch ein öffentliches Schätzungsamt oder, solange ein solches nicht errichtet ist, durch zwei von den Organen des Gewährverbandes ernannte und vereidigte Sachverständige abgegeben sind.

¹⁾ AdErl. d. MdJ. v. 10. 2. 1928 — IV b 132.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Bei erststiligen Hypotheken bis zu 10000 RM¹⁾) darf, falls das Pfandgrundstück dem Vorstande hinreichend bekannt ist, von einer besonderen Schätzung abgesehen werden. Bei solchen bis zu 50000 RM genügt bei dem Vorstande bekannten Grundstücken die Schätzung durch einen Schäfer.

II. Bei Hypotheken (Grund- und Rentenschulden) auf Neubauten muß sich die Beleihung innerhalb von 40 v. H. des nachgewiesenen Bau- und Bodenwertes (Baukosten, zuzüglich Grunderwerbs- und Aufschließungskosten) halten und darf 60 v. H. des durch Schätzung ermittelten Verkehrswertes nicht übersteigen. Der über 50 v. H. des Verkehrswertes liegende Teil der Hypothek ist mit mindestens $\frac{1}{2}$ v. H. des Gesamtkapitals jährlich zu tilgen.

Bei Kleinwohnungs-Neubauten kann eine erststilige Beleihung bis 60 v. H. des Bau- und Bodenwertes oder 70 v. H. der nachgewiesenen Baukosten allein, jedoch nicht über 90 v. H. des durch Schätzung ermittelten Verkehrswertes gewährt werden, wenn

a) diese Hypotheken getilgt werden, und zwar mit mindestens jährlich 1 v. H. des ursprünglichen Hypothekenkapitals so lange, bis sich dieses auf 60 v. H. des Verkehrswertes verringert hat und von da ab mit mindestens $\frac{1}{2}$ v. H. des ursprünglichen Hypothekenkapitals jährlich bis zur Erreichung einer Beleihungsgrenze von 50 v. H. des Verkehrswertes,

b) für den Teil der Hypothek, der über der nach Abs. II Abs. 1 festgestellten Beleihungsgrenze liegt, die verbindliche Erklärung einer Gemeinde (Gemeindeverbandes) darüber beigebracht wird, daß von ihr ein in Ansichtung dieses Hypothekenteiles etwa entstehender Verlust an Kapital, Zinsen oder Kosten der Sparkasse zu erstatte ist (gegebenenfalls zunächst aus den hierfür gebildeten kommunalen Fonds).

Verlust ist hierbei der Betrag an Kapital, Zinsen und Kosten, der nach einer Zwangsversteigerung nicht durch einen auf die Sparkasse entfallenden Zwangsversteigerungserlös abgedeckt sein wird, wobei die Sparkasse nicht verpflichtet sein soll, für den Fall einer Zwangsversteigerung selbst zu bieten.

¹⁾ Bei großen Sparkassen kann dieser Betrag erhöht werden, jedoch keinesfalls über 20000 RM.

III. Gewerblich genutzte Grundstücke und Gebäude dürfen nur bei zusammenhängender Bewirtschaftung mit Wohnstätten oder landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und nur unter Berücksichtigung des von der jeweiligen Benutzungsart unabhängigen dauernden Wertes mitbeliehen werden. Hierzu bedarf es eines mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit gesetzten Vorstandsbeschlusses.

IV. Es dürfen nicht beliehen werden:

1. Baugrundstücke an noch nicht anbaufähigen Straßen; für Baugrundstücke an anbaufähigen Straßen gelten die Bestimmungen A1;
2. Grundstücke, die durch ihre Ausnutzung im Werte vermindert werden (Lehm-, Ton- oder Kiesgruben, Torfstiche usw.);
3. Theater, Tanzläle, Lichtspielhäuser Garagen und ähnlichen Zwecken dienende Baulichkeiten.

B. Für die Beleihung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken.

Bei Hypotheken (Grund- und Rentenschulden) auf land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken gelten folgende Beleihungsgrundsätze:

- I. Beleihung auf Grund einer Schätzung.
 1. Die Schätzung erfolgt durch einen von den Organen des Gewährverbandes ernannten und vereidigten, mit den örtlichen und land- bzw. forstwirtschaftlichen Verhältnissen vertrauten Schäfer und, soweit eine Belastung des Grundstückes über die ersten 50000 RM hinaus in Frage steht, durch zwei solche Schäfer. Für die Bewertung ist der Ertragswert zugrunde zu legen (Ausnahme siehe unter 2). Als Ertragswert gilt das 25fache des Reinertrages, den das Grundstück jährlich nach seiner wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger und gemeinüblicher Bewirtschaftung unter gewöhnlichen Verhältnissen im Durchschnitt nachhaltig gewähren kann. Bei der Beurteilung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit sind alle Umstände, die auf den Wirtschaftserfolg von Einfluß sind oder von denen die Bewertung der gewonnenen Erzeugnisse abhängig ist, insbesondere Bodenqualität, Bodenlage, klimatische Verhältnisse, Hoflage, Geschlossenheit oder Zersplitterung des Betriebes, Verkehrs- und Absatz-

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



verhältnisse zu berücksichtigen. Zinsen und öffentliche Lasten sind bei der Wertermittlung zu berücksichtigen.

2. a) Sofern der für Grundstücke ähnlicher Art und Lage in leichter Zeit vor der Beleihung erzielte regelmäßige Kaufpreis (voraussichtlich zu erzielende „Verkaufswert“) hinter dem nach Ziff. 1 ermittelten Ertragswert zurückbleibt, ist lediglich der Verkaufswert der Beleihung zugrunde zu legen.

b) Sofern der Verkaufswert den Ertragswert übersteigt, kann er bei Vorliegen besonders günstiger Verkehrs- und Abfahrerverhältnisse ausnahmsweise mitberücksichtigt werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß die zu gewährende Beleihung insgesamt den Betrag von 20000 RM nicht überschreitet, daß ferner mindestens die Hälfte des zu beleihenden Grundstücks weizen- oder gartenbaufähiger Boden ist, daß weiter der zugrunde zu legenden Beleihungswert das Doppelte des Ertragswertes (I. Ziff. 1) nicht überschreitet und daß endlich bei einer Beleihung zu einem höheren Zinsfuß als 8 v. H. der vorgenannte Höchstbetrag von 20000 RM entsprechend herabzusehen ist. Jedwede derartige Ausnahmabeleihung darf eines mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit gefassten Vorstandsbeschlusses.

c) Für die Ermittlung des Verkaufswertes (siehe oben a und b) sind die in Betracht kommenden Angaben, insbesondere über die lezthin erzielten Kaufpreise, in der Schätzung glaubhaft darzulegen, so daß sie in allen Einzelheiten nachgeprüft werden können.

2. Die der Beleihung zugrunde zu legenden Werte werden auf Grund der vorgenannten Schätzungen durch den Vorstand besonders festgelegt.

II. Beleihung ohne eine Schätzung:

1. Bei Belastung des Grundstücks nicht über die ersten 5000 RM¹⁾ hinaus kann der Vorstand auf die Vorlage einer Schätzung verzichten, wenn ihm selbst der Wert der Grundstücke zuverlässig bekannt ist.

2. Ferner kann auf eine Schätzung verzichtet werden, wenn die Beleihung sich hält:

¹⁾ Bei großen Sparkassen kann dieser Betrag erhöht werden, jedoch keinesfalls über 20000 RM.

bei einem Zinsfuß von 8 v. H. innerhalb des 10-fachen Grundsteuer-[reinertrages]²⁾,

" " " 7 " " " 11 "
" " " 6 " " " 12 "
wobei bei Grundstücken von weniger als 100 ha vorstehende Säze auf das 11-, 12- und 13-fache des Grundsteuerreinertrages erhöht werden können.

III. Von dem gemäß Ziff. I u. II ermittelten Beleihungswert dürfen — abgesehen von der Sonderregelung in II Ziff. 2 — beliehen werden:

bei einem Zinsfuß von 8 v. H. bis zu 35 v. H. des Beleihungswertes,
" " " 7 " " " 40 "
" " " 6 " " " 45 "
wobei bei Grundstücken unter 100 ha auf diese Hundertsäze 10-prozentige Aufschläge, mithin insgesamt 38,5 v. H., 44 v. H. und 49,5 v. H. des ermittelten Beleihungswertes, gewährt werden dürfen.

Aber diese Säze darf ausnahmslos nicht hinausgegangen werden.

²⁾ Bei der Feststellung dieser Säze ist davon ausgegangen worden, daß in der Vorkriegszeit bei einem Landeszinsfuß von 4 v. H. eine Beleihung regelmäßig innerhalb des 20-fachen des Grundsteuerreinertrages zulässig war. Sofern bei einzelnen Sparkassen in der Vorkriegszeit die Beleihung innerhalb eines höheren Vielfachen des Grundsteuerreinertrages zulässig war, können bei diesen Sparkassen die obigen Säze im entsprechenden Verhältnis erhöht werden. (z. B. bei Beleihbarkeit vor dem Kriege innerhalb des 30-fachen jetzt: bei 8 v. H. innerhalb des 15-, bei 7 v. H. innerhalb des 16- und bei 6 v. H. innerhalb des 17-fachen.)

Vorstehende Säzung wird bestätigt.

Kiel, den 15. Juli 1929.

Der Oberpräsident
der Provinz Schleswig-Holstein

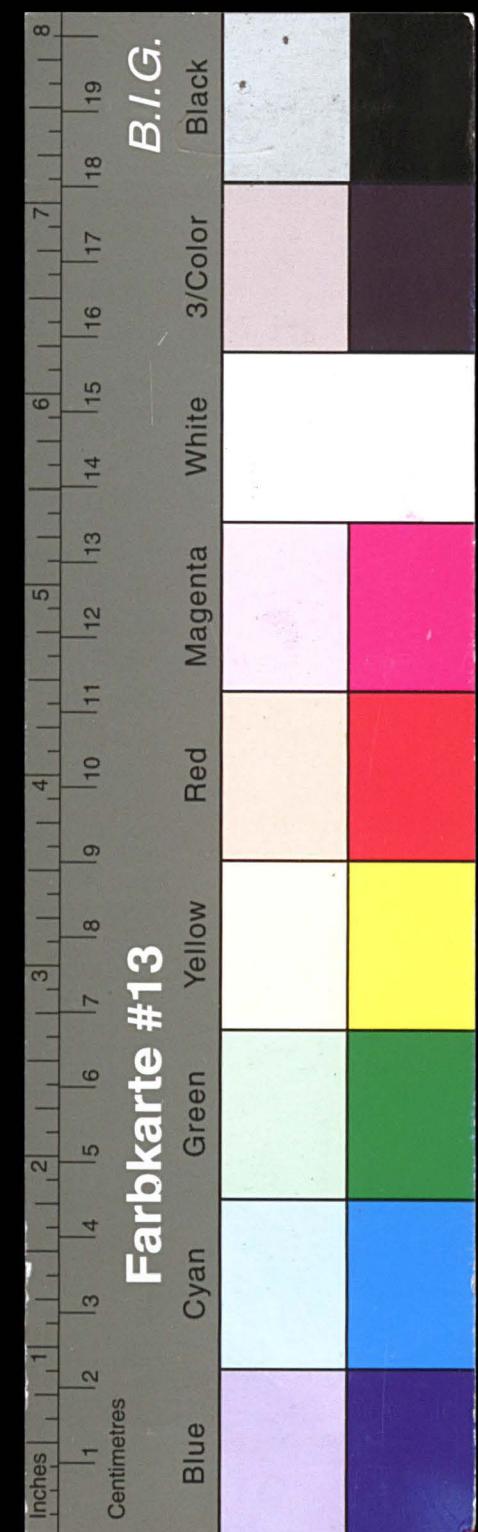
(L. S.)

In Vertretung:
gez. Dr. Thon.

Begl. abigt
gez. Schamerowski
Kanzlei-Inspektor.

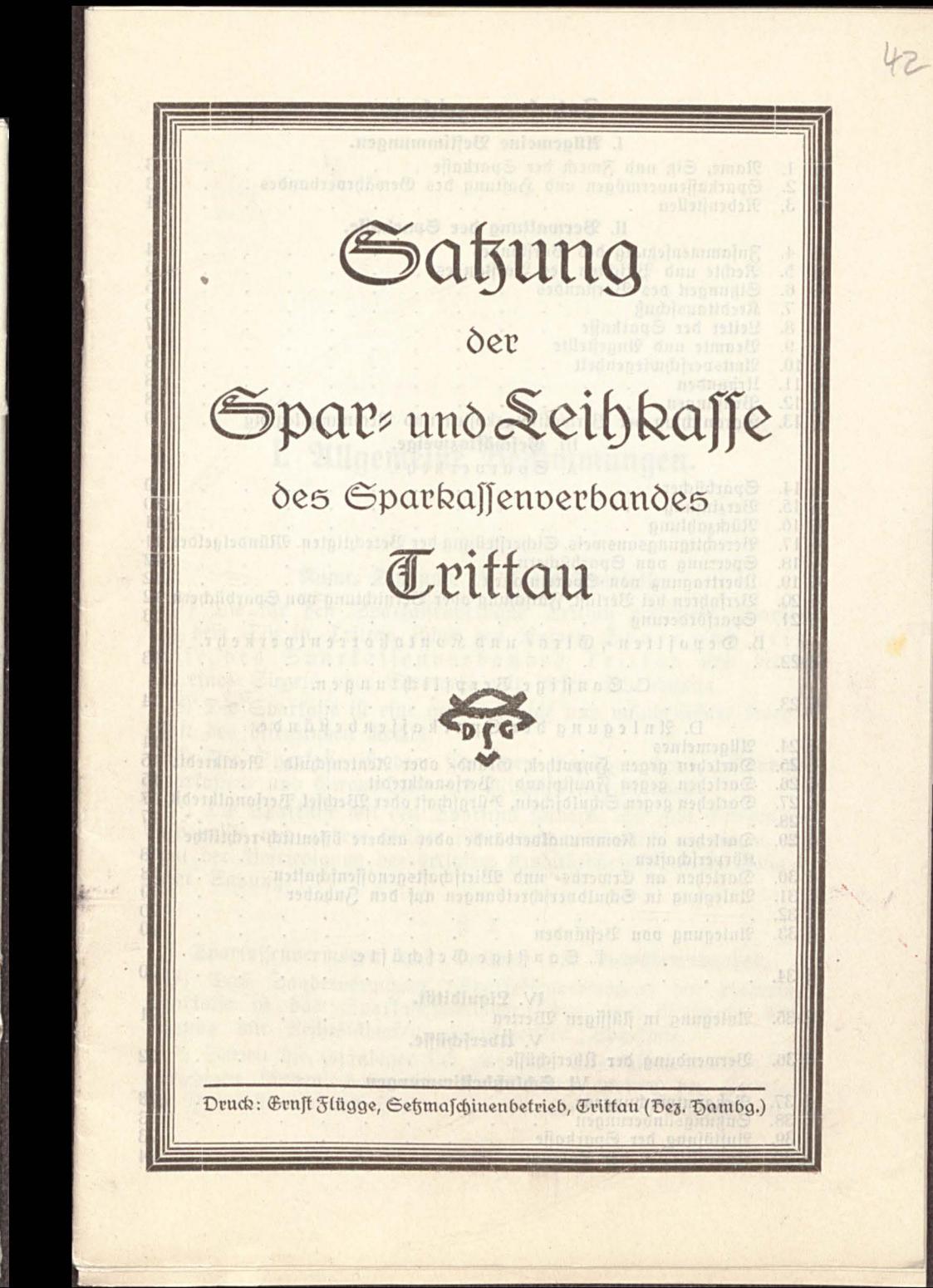
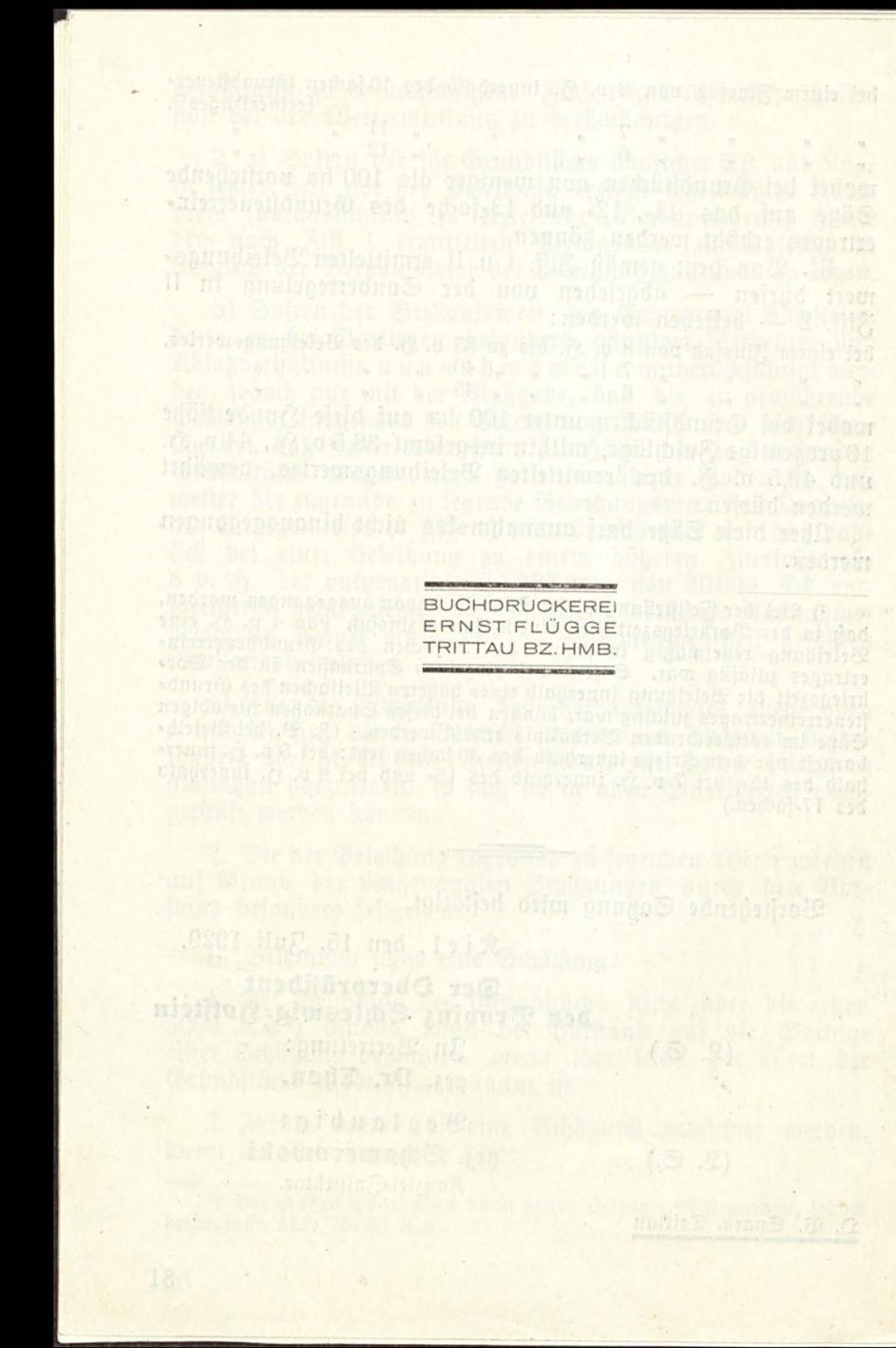
(L. S.)

O. P. Spark. Trittau



Kreisarchiv Stormarn E103

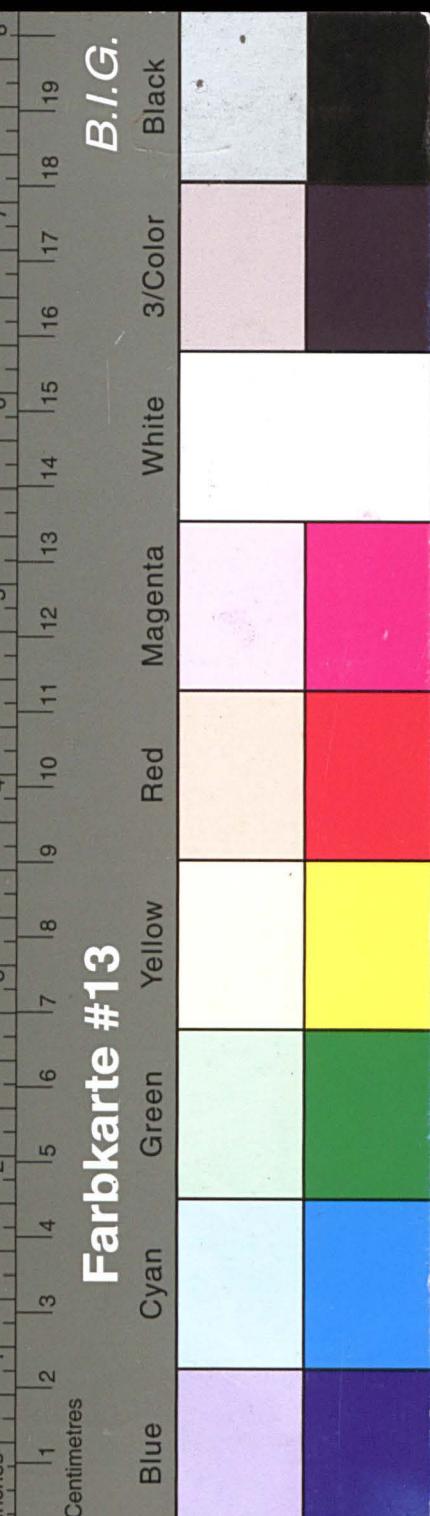
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -

Projektnummer 415708552



Inhaltsverzeichnis.		
I. Allgemeine Bestimmungen.		
1.	Name, Sitz und Zweck der Sparkasse	3
2.	Sparkassenvermögen und Haftung des Gewährverbandes	3
3.	Nebenstellen	4
II. Verwaltung der Sparkasse.		
4.	Zusammensetzung des Vorstandes	4
5.	Rechte und Pflichten des Vorstandes	5
6.	Sitzungen des Vorstandes	5
7.	Kreditaustausch	6
8.	Leiter der Sparkasse	7
9.	Beamte und Angestellte	7
10.	Amtsverschwiegenheit	8
11.	Urkunden	8
12.	Prüfungen	8
13.	Voranschlag der Verwaltungskosten und Rechnungslegung	9
III. Geschäftszweige.		
A. Sparverkehr.		
14.	Sparbücher	9
15.	Berzinsung	10
16.	Rückzahlung	11
17.	Berechtigungsausweis, Sicherstellung der Berechtigten. Mündelgelder	11
18.	Sperrung von Sparbüchern	12
19.	Übertragung von Spareinlagen	12
20.	Verfahren bei Verlust, Fälschung oder Vernichtung von Sparbüchern	12
21.	Sparförderung	13
B. Depositen-, Giro- und Kontokorrentverkehr.		
§ 22.	13
C. Sonstige Verpflichtungen.		
§ 23.	14
D. Anlegung der Sparkassenbestände.		
24.	Allgemeines	14
25.	Darlehen gegen Hypothek, Grund- oder Rentenschuld. Realkredit	15
26.	Darlehen gegen Haftpfand. Personalkredit	15
27.	Darlehen gegen Schuldchein, Bürgschaft oder Wechsel. Personalkredit	17
28.	17
29.	Darlehen an Kommunalverbände oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften	18
30.	Darlehen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	18
31.	Umlegung in Schuldenverreibungen auf den Inhaber	19
32.	20
33.	Umlegung von Beständen	20
E. Sonstige Geschäfte.		
§ 34.	20
IV. Liquidität.		
§ 35.	Anlegung in flüssigen Werten	21
V. Überschüsse.		
§ 36.	Verwendung der Überschüsse	22
VI. Schlussbestimmungen.		
37.	Bekanntmachungen	23
38.	Sitzungsänderungen	23
39.	Auflösung der Sparkasse	23
40.	Inkrafttreten der Satzung	24

Nachtrag zur Satzung

der

*Spar- und Leihkasse
Sparkasse des Sparkassenverbandes Trittau*

Vom

43

§ 4 der Satzung

erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Verwaltung der Sparkasse wird durch den Vorstand geführt.

(2) Der Vorstand besteht aus:

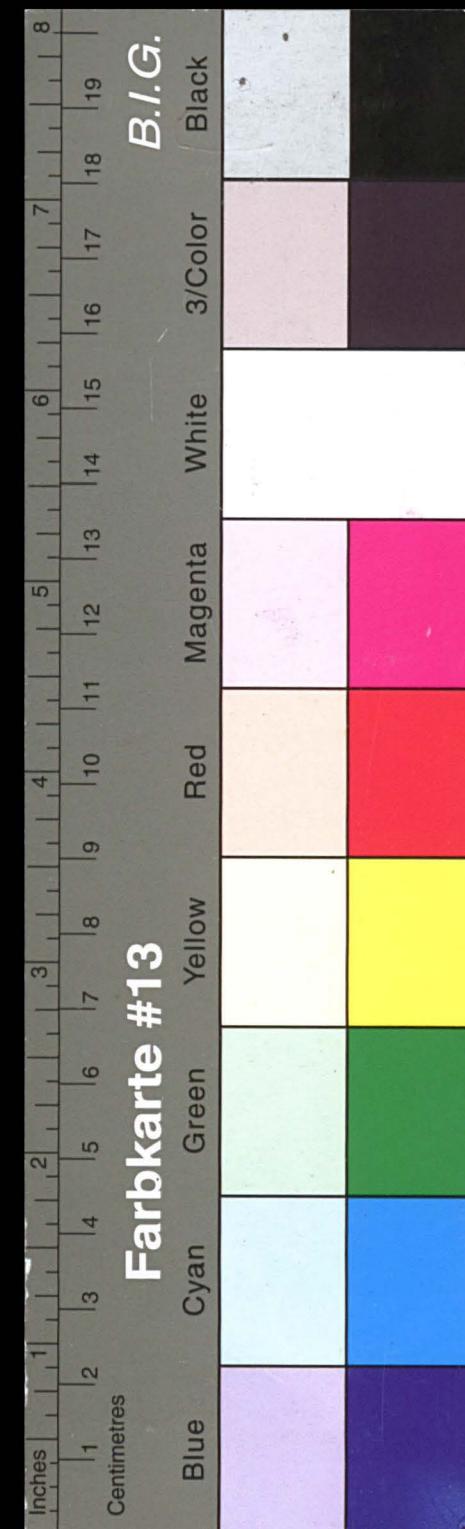
- a) dem Leiter des Gewährverbandes als Vorsitzenden,
- b) 6 Mitgliedern, die der Leiter des Gewährverbandes nach näherer Maßgabe des § 7 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Sparkassen sowie die kommunalen Giroverbände und kommunale Kreditinstitute vom 20. Juli / 4. August 1932 (Gesetzesamml. S. 241, 275) in der Fassung der Verordnung vom 19. November 1934 (Gesetzesamml. S. 434) sowie der nachfolgenden Absätze 4—7 auf die Dauer von 4 Jahren bestellt.

(3) Der Leiter des Gewährverbandes hat den Vorsitz im Vorstand der Sparkasse persönlich zu führen. Im Falle seiner Behinderung wird er durch seinen Vertreter im Hauptamt vertreten; der Vertreter ist berechtigt, an den übrigen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Als Mitglieder dürfen nur solche Personen berufen werden, die besondere wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen und bereit und geeignet sind, die Sparkasse zu fördern. Die Zusammensetzung des Sparkassenvorstandes muss Gewähr dafür bieten, dass die Sparkasse ihre Aufgaben bei der Förderung der Spartätigkeit und der sicheren Anlage der Einlagen unter Berücksichtigung insbesondere der Betreuung des Mittelstandes und der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise erfüllt.

(5) Als Mitglieder dürfen nicht berufen werden:

- a) Beigeordnete, Schöffen und sonstige hauptamtliche Beamte, sowie Angestellte und Arbeiter des Gewährverbandes;
- b) Personen, die Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Aufsichtsrats-, Verwaltungsrats-, Vorstandsmitglieder oder Beamte



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

oder Angestellte von Banken und anderen Unternehmungen sind, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Spareinlagen oder Depositen annehmen oder die gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln. Tritt ein derartiger Tatbestand während der Amtszeit ein, so endet damit die Mitgliedschaft im Vorstand der Sparkasse; wird streitig, ob diese Voraussetzung vorliegt, so entscheidet der Vorsitzende des Vorstandes endgültig.

(6) Unter den Mitgliedern des Vorstandes dürfen sich nicht gleichzeitig Personen befinden, die untereinander oder mit dem Leiter der Sparkasse in dem Verhältnis von Ehegatten oder Personen stehen, die in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert sind. Wird die Ehe erst im Laufe der Amtszeit geschlossen oder entsteht die Verwandtschaft oder Schwägerschaft in dieser Zeit, so hat einer der Beteiligten auszuscheiden; ist einer der Beteiligten der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder der Leiter der Sparkasse, so scheidet der andere Beteiligte, im übrigen, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, der an Lebensalter jüngere Beteiligte aus.

(7) Dem Vorstand dürfen nicht solche Personen angehören, über deren Vermögen während der letzten 5 Jahre das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet worden ist oder die während dieser Zeit den Offenbarungsseid geleistet haben. Tritt ein Tatbestand nach Satz 1 während der Amtszeit ein, so muß das Mitglied aus dem Vorstand ausscheiden.

(8) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen; auf die stellvertretenden Mitglieder finden die Bestimmungen der Absätze 2 und 4 bis 7 entsprechende Anwendung.

(9) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder bleiben nach Ablauf der Zeit, für deren Dauer sie bestellt sind, bis zum Eintritt der neuen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder in Tätigkeit.

§ 6 Absatz 6 der Satzung

erhält folgenden Wortlaut:

(6) Die Mitglieder des Vorstandes und der Leiter der Sparkasse dürfen an der Beratung und Beschlusffassung über solche Angelegenheiten nicht teilnehmen, an denen sie oder ihre Ehegatten oder Personen, mit denen sie in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert sind, mit ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Sonderinteressen beteiligt sind oder in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben oder sonst in anderer als öffentlicher Eigenschaft tätig geworden sind. Ebenso dürfen sie an der Beratung und Beschlusffassung nicht teilnehmen, wenn das Unternehmen, die Wirtschafts- oder

Standesorganisation, die Interessenvertretung oder sonst jemand, bei dem sie gegen Entgelt beschäftigt sind, mit ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Sonderinteressen beteiligt sind; dies gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten des eigenen Gewährverbandes der Sparkasse handelt. Ein Sonderinteresse liegt nicht schon dann vor, wenn die in Satz 1 genannten Personen einem Beruf, einem Gewerbe oder einer Bevölkerungsgruppe angehören, deren gemeinsame Interessen durch den Beratungsgegenstand berührt werden. Wird streitig, ob die Voraussetzung des Satz 1 oder Satz 2 vorliegt, so entscheidet der Vorsitzende des Vorstandes endgültig. Wer nach Satz 1 oder nach Satz 2 von der Teilnahme an der Beratung und Beschlusffassung ausgeschlossen ist, hat während der Beratung über die Angelegenheit das Beratungszimmer zu verlassen.

§ 7 Absatz 2 der Satzung

erhält folgenden Wortlaut:

(2) Der Kreditausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter, dem Leiter der Sparkasse und 2 vom Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit zu bestellenden Vorstandsmitgliedern. Für die 2 Vorstandsmitglieder sind Stellvertreter zu bestellen, die ebenfalls dem Vorstand angehören müssen.

§ 9 Absatz 1, Satz 1 der Satzung

erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Anstellung der bei der Sparkasse zu beschäftigenden Beamten (Angestellten) sowie ihre Entlassung erfolgt auf Vorschlag des Sparkassenvorstandes durch den Leiter des Gewährverbandes; vor ihrer Versetzung aus der Sparkasse ist der Sparkassenvorstand zu hören.

§ 13 der Satzung

erhält folgenden Wortlaut:

(1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

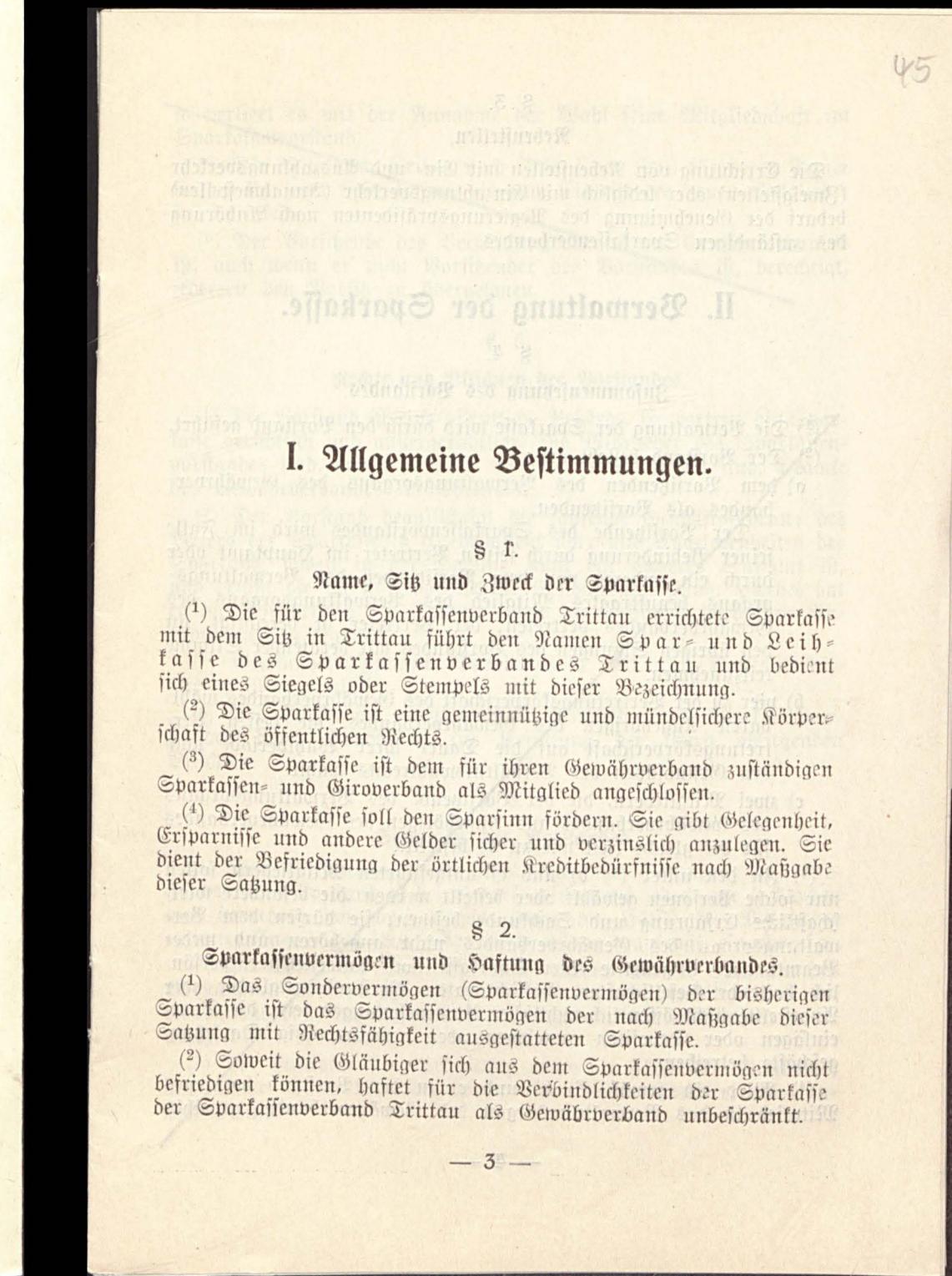
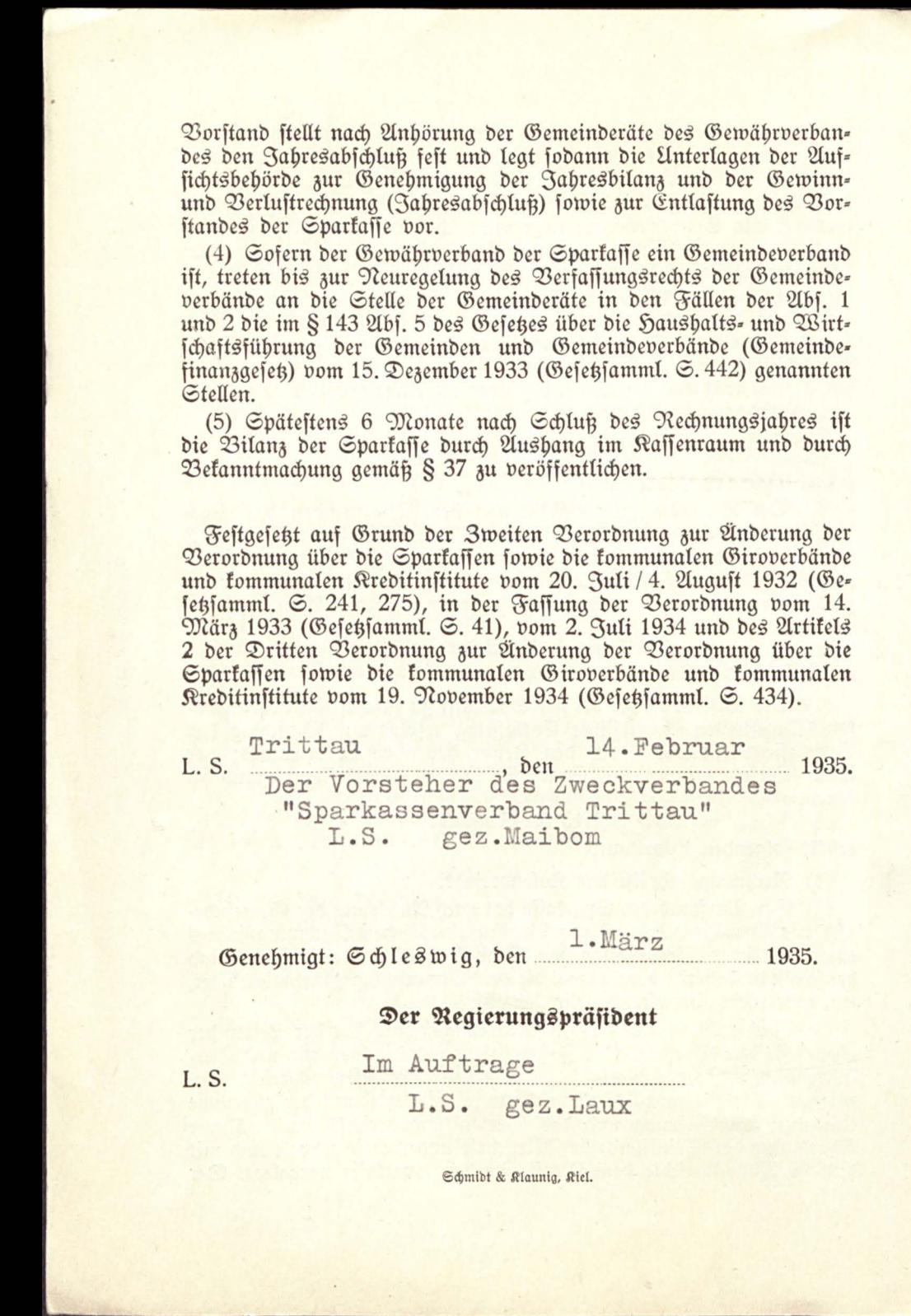
(2) Der Vorstand der Sparkasse hat nach Anhörung der Gemeinderäte des Gewährverbandes vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres einen jährlichen Voranschlag der Verwaltungskosten aufzustellen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen, die den Voranschlag genehmigt, oder, wenn sie nicht einverstanden ist, festsetzt.

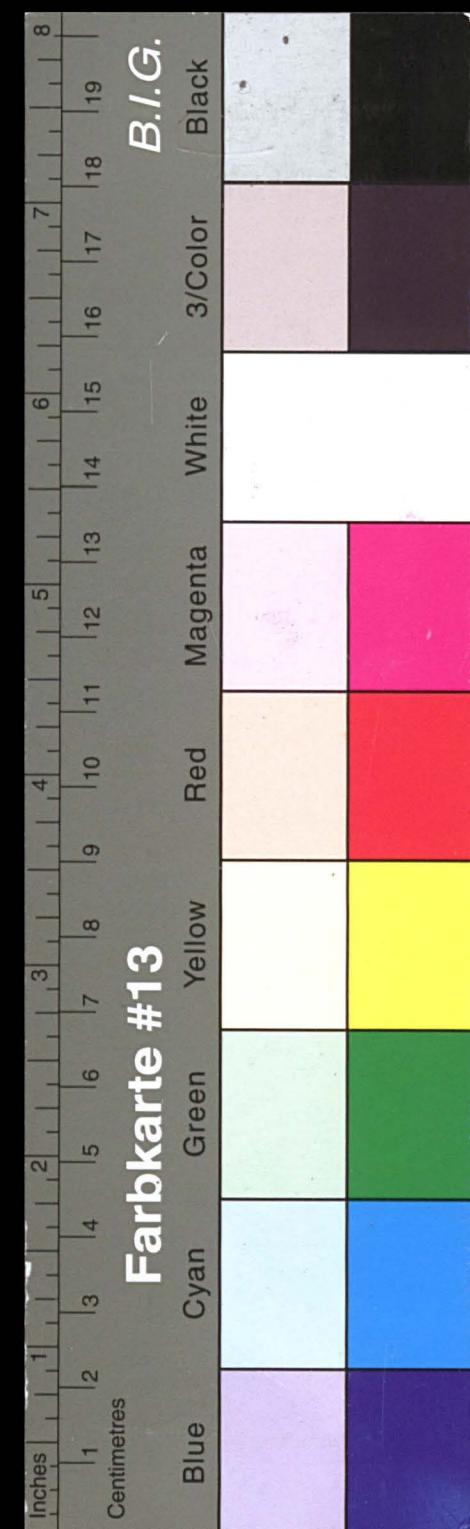
(3) Nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres hat der Leiter der Sparkasse dem Vorstand die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluß) sowie einen Verwaltungsbericht vorzulegen. Der Jahresabschluß wird unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und des Verwaltungsberichts nach näherer Anordnung des Ministers für Wirtschaft und Arbeit geprüft und mit dem Prüfungsbericht dem Vorstande der Sparkasse vorgelegt. Der



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

46

§ 3.
Nebenstellen.

Die Errichtung von Nebenstellen mit Ein- und Auszahlungsverkehr (Zweigstellen) oder lediglich mit Einzahlungsverkehr (Annahmestellen) bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten nach Anhörung des zuständigen Sparkassenverbandes.

II. Verwaltung der Sparkasse.

§ 4.
Zusammensetzung des Vorstandes.

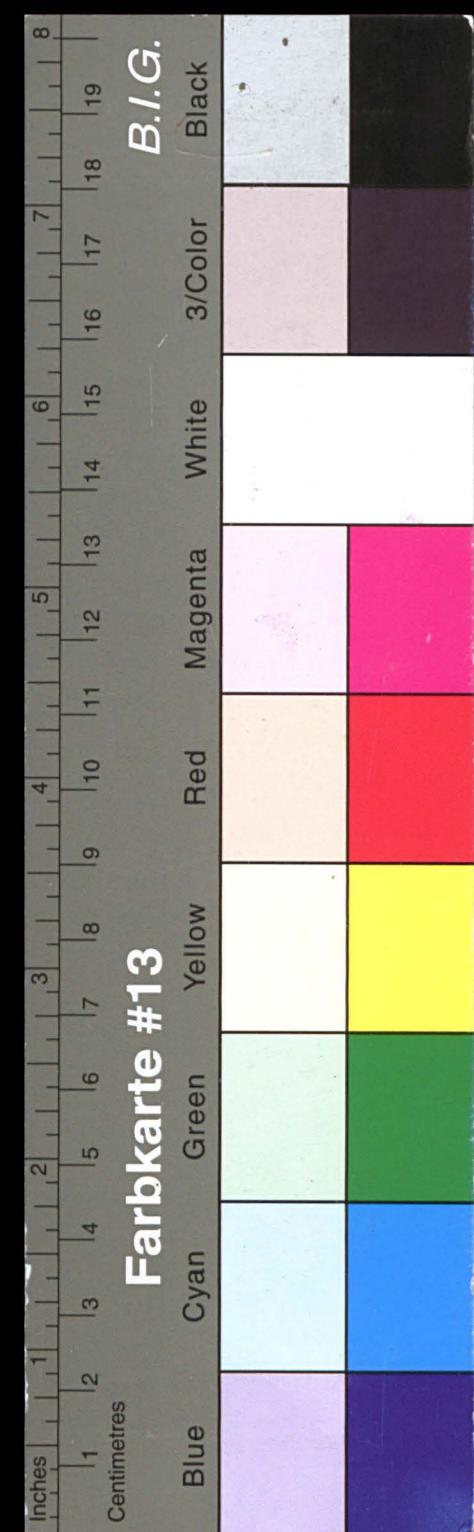
(1) Die Verwaltung der Sparkasse wird durch den Vorstand geführt.
 (2) Der Vorstand besteht aus:
 a) dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats des Gewährverbandes als Vorsitzenden.
 Der Vorsitzende des Sparkassenvorstandes wird im Falle seiner Behinderung durch seinen Vertreter im Hauptamt oder durch ein anderes von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats beauftragtes Mitglied des Verwaltungsrats des Gewährverbandes vertreten; der Vertreter ist berechtigt, an den übrigen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
 b) vier zu der Vertretungsförderchaft des Gewährverbandes wählbaren Angehörigen des Gewährverbandes, die dessen Vertretungsförderchaft auf die Dauer ihrer Wahlperiode nach den Grundsätzen des Verhältnismühlrechts wählt.
 c) zwei Mitgliedern, die der Vorsitzende des Verwaltungsrats des Gewährverbandes aus Angehörigen des Gewährverbandes für die gleiche Zeit wie zu b) bestellt.
 (3) Zu den unter (2) b) und c) aufgeführten Mitgliedern sollen nur solche Personen gewählt oder bestellt werden, die besondere wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen; sie dürfen dem Verwaltungsrat des Gewährverbandes nicht angehören und weder Beamte oder Angestellte einer Sparkasse noch Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Aufsichtsräte, Vorstandsmitglieder oder Angestellte nicht öffentlich-rechtlicher Unternehmungen sein, die Spareinlagen oder Depositen annehmen oder gewerbsmäßig Darlehnsgeschäfte betreiben.
 (4) Wird ein gemäß (2) b) und c) in den Vorstand berriebenes Mitglied in das Verwaltungsrat des Gewährverbandes gewählt,

§ 5.
Rechte und Pflichten des Vorstandes.

(1) Der Vorstand ist eine öffentliche Behörde. Er vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Sparkassenvorstandes sind, soweit sie nicht Beamte im Hauptamt sind, Beamte des Gewährverbandes im Ehrenamt.
 (2) Der Vorstand beauftragt die laufende Geschäftsführung des Leiters der Sparkasse (§ 8), beschließt über alle Angelegenheiten der Sparkasse, soweit in der Sitzung nicht ein anderes bestimmt ist, und erlässt die im § 8 vorgehene Geschäftsanweisung. Hierbei hat er die Vorschriften der Sitzung sowie die aufsichtsbehördlichen Anordnungen zu beachten.
 (3) Gewinnbeteiligungen (Tantiemen u. dgl.) an Vorstandsmitglieder sind unzulässig.
 (4) Der Vorsitzende verpflichtet die Mitglieder des Sparkassenvorstandes durch Handschlag zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten.

§ 6.
Sitzungen des Vorstandes.

(1) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand ist bei Bedarf, mindestens jedoch alle 4 Wochen und innerhalb von drei Tagen, wenn die Hälfte der Mitglieder es unter Angabe des Zwecks der Verhandlung beantragt, einzuberufen.
 (2) Der Leiter der Sparkasse (§ 8) nimmt an den Sitzungen des Vorstandes, soweit es sich um die Gewährung von Krediten sowie um die Verlagerung des Sparkassenvermögens handelt, mit beschließender, im übrigen mit beratender Stimme teil.
 (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, und unter ihnen der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

⁽⁴⁾ Die Beschlusssfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der Erwachsenen, soweit nicht durch diese Satzung eine andere Bestimmung getroffen ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

⁽⁵⁾ Erhebt sich gegen einen Kreditantrag bei der Beratung Widerspruch, so bedarf es zur Genehmigung des beanstandeten Antrages einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vorstandsmitglieder; erhebt der Vorsitzende Widerspruch, gilt der Antrag als abgelehnt, es sei denn, daß sämtliche übrigen Stimmberechtigten zustimmen. Bei Widerspruch des Sparkassenleiters gegen einen die Anlage des Sparkassenvermögens betreffenden Antrag gilt der Antrag als abgelehnt, es sei denn, daß der Vorsitzende mit der Mehrheit stimmt.

~~⁽⁶⁾ Die Mitglieder des Vorstandes, der Stellvertreter des Vorsitzenden sowie der Leiter der Sparkasse dürfen an der Beratung und Beschlusssfassung über solche Angelegenheiten nicht teilnehmen, an denen sie oder ihre Angehörigen mit ihrem persönlichen Sonderinteresse beteiligt sind; das gleiche gilt bezüglich solcher Angelegenheiten, an denen private oder öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnisse oder Unternehmungen, zu deren Organen sie gehören, interessiert sind, es sei denn, daß es sich um Angelegenheiten des eigenen Gewährverbandes der Sparkasse handelt.~~

⁽⁷⁾ Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Beschluszbuch einzutragen und vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen; im Falle des Abs. 5 ist der Widerspruch und das Stimmverhältnis bei der Beschlusssfassung besonders kenntlich zu machen. Auszüge aus dem Beschluszbuch sind zu den Vorgängen zu nehmen.

§ 7.

Kreditausschuß.

⁽¹⁾ Der Vorstand kann die Bewilligung von Krediten der in den §§ 25, 26, 27 und 29 aufgeführten Art auf einen Kreditausschuß für solche Fälle übertragen, die wegen ihrer Eilbedürftigkeit nicht bis zur nächsten Vorstandssitzung aufzuhoben werden können.

⁽²⁾ Der Kreditausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter, dem Leiter der Sparkasse und zwei vom Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit zu bestellenden Vorstandsmitgliedern, von denen eines zu den gemäß § 4 Abs. 2c bestimmten Vorstandsmitgliedern gehören muß; für die zwei Vorstandsmitglieder sind Stellvertreter zu bestellen, von denen einer ebenfalls zu den gemäß § 4 Abs. 2c bestimmten Vorstandsmitgliedern gehören muß.

⁽³⁾ Der Kreditausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind; im übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 4, 6 und 7 entsprechend und Absatz 5 mit der Maßgabe, daß die beanstandeten Kreditanträge dem Vorstande zur Beschlusssfassung zu unterbreiten sind.

⁽⁴⁾ Sämtliche Beschlüsse des Kreditausschusses sind dem Vorstand bei seiner nächsten Sitzung zur Prüfung vorzulegen.

Leiter der Sparkasse.

⁽¹⁾ Der Leiter der Sparkasse führt verantwortlich die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Satzung, der auffichtsbehördlichen Anordnungen und der vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsanweisung; zu den laufenden Geschäften gehört nicht die Bewilligung von Krediten, es sei denn, daß in einer von der Aufsichtsbehörde ausdrücklich genehmigten Geschäftsanweisung dem Leiter der Sparkasse eine solche Befugnis für kleinere Kredite unter Festsetzung eines Höchstbetrages übertragen ist.

⁽²⁾ Der Leiter der Sparkasse darf nicht persönlich haftender Gesellschafter, Aufsichtsrats- oder Vorstandsmitglied nicht öffentlich rechtlicher Unternehmungen sein, die Spareinlagen oder Depositen annehmen oder gewerbsmäßig Darlehnsgeschäfte vermitteln.

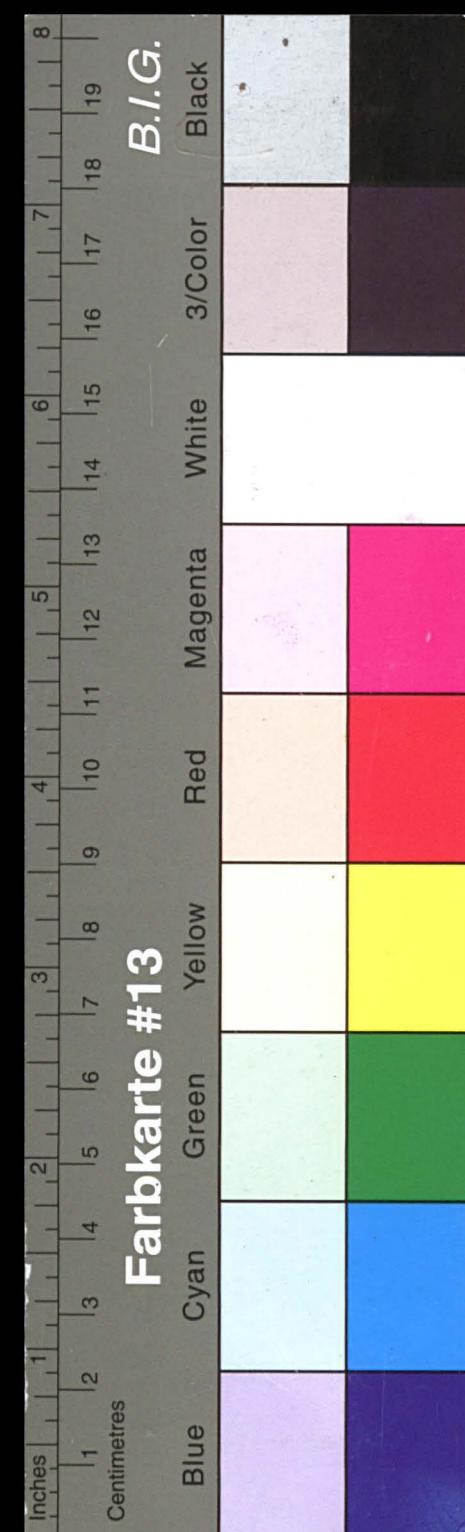
⁽³⁾ Gewinnbeteiligungen (Tantienem u. dgl.) an den Sparkassenleiter sind unzulässig.

⁽⁴⁾ Im Falle seiner Behinderung wird der Leiter der Sparkasse durch seinen vom Vorstand hierzu bestellten Stellvertreter und bei dessen Behinderung durch einen vom Vorsitzenden des Sparkassenvorstandes bestimmten Sparkassenbeamten oder -angestellten vertreten.

Beamte und Angestellte.

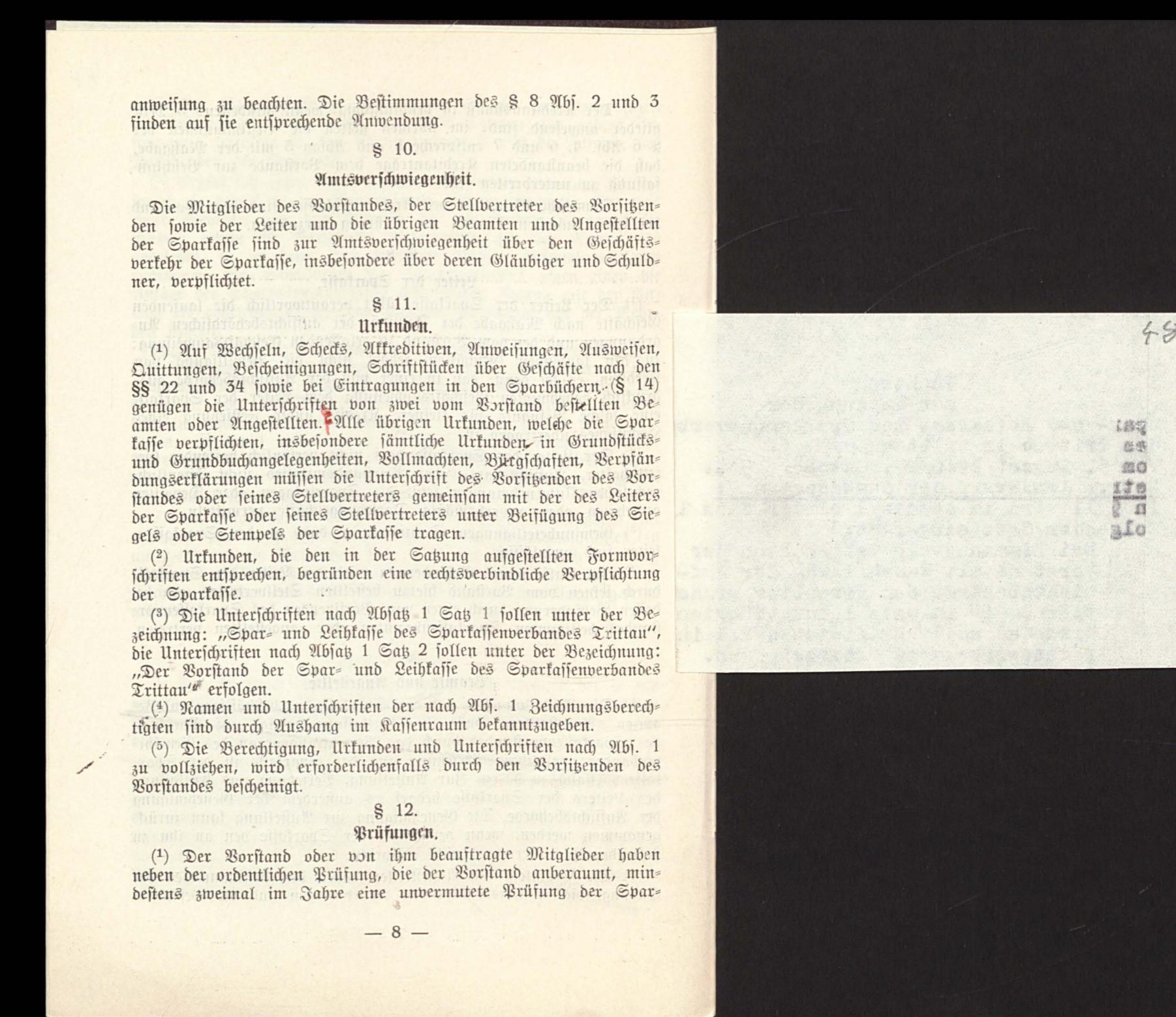
⁽¹⁾ Die Anstellung der bei der Sparkasse zu beschäftigenden Beamten (Angestellten) sowie ihre Entlassung erfolgt auf Vorschlag des Sparkassenvorstandes durch das Verwaltungsorgan des Gewährverbandes; vor ihrer Versetzung aus der Sparkasse ist der Sparkassenvorstand zu hören. Zur Anstellung, Versetzung und Entlassung des Leiters der Sparkasse bedarf es außerdem der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung zur Anstellung kann zurückgenommen werden, wenn der Leiter der Sparkasse den an ihn zu stellenden Anforderungen nicht entspricht.

⁽²⁾ Die Beamten und Angestellten haben die Bestimmungen der Satzung, die auffichtsbehördlichen Anordnungen und die Geschäfts-



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



anweisung zu beachten. Die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 und 3 finden auf sie entsprechende Anwendung.

§ 10.

Amtsverschwiegenheit.

Die Mitglieder des Vorstandes, der Stellvertreter des Vorsitzenden sowie der Leiter und die übrigen Beamten und Angestellten der Sparkasse sind zur Amtsverschwiegenheit über den Geschäftsvorkehr der Sparkasse, insbesondere über deren Gläubiger und Schuldner, verpflichtet.

§ 11.

Urkunden.

(1) Auf Wechseln, Schecks, Akkreditiven, Anweisungen, Ausweisen, Quittungen, Bescheinigungen, Schriftstücken über Geschäfte nach den §§ 22 und 34 sowie bei Eintragungen in den Sparbüchern (§ 14) genügen die Unterschriften von zwei vom Vorstand bestellten Beamten oder Angestellten. Alle übrigen Urkunden, welche die Sparkasse verpflichten, insbesondere sämtliche Urkunden in Grundstücks- und Grünbuchangelegenheiten, Vollmachten, Verträge, Verpfändungsverträge müssen die Unterschrift des Vorsitzenden des Vorstandes oder seines Stellvertreters gemeinsam mit der des Leiters der Sparkasse oder seines Stellvertreters unter Beifügung des Siegels oder Stempels der Sparkasse tragen.

(2) Urkunden, die den in der Satzung aufgestellten Formvorschriften entsprechen, begründen eine rechtsverbindliche Verpflichtung der Sparkasse.

(3) Die Unterschriften nach Absatz 1 Satz 1 sollen unter der Bezeichnung: „Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau“, die Unterschriften nach Absatz 1 Satz 2 sollen unter der Bezeichnung: „Der Vorstand der Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau“ erfolgen.

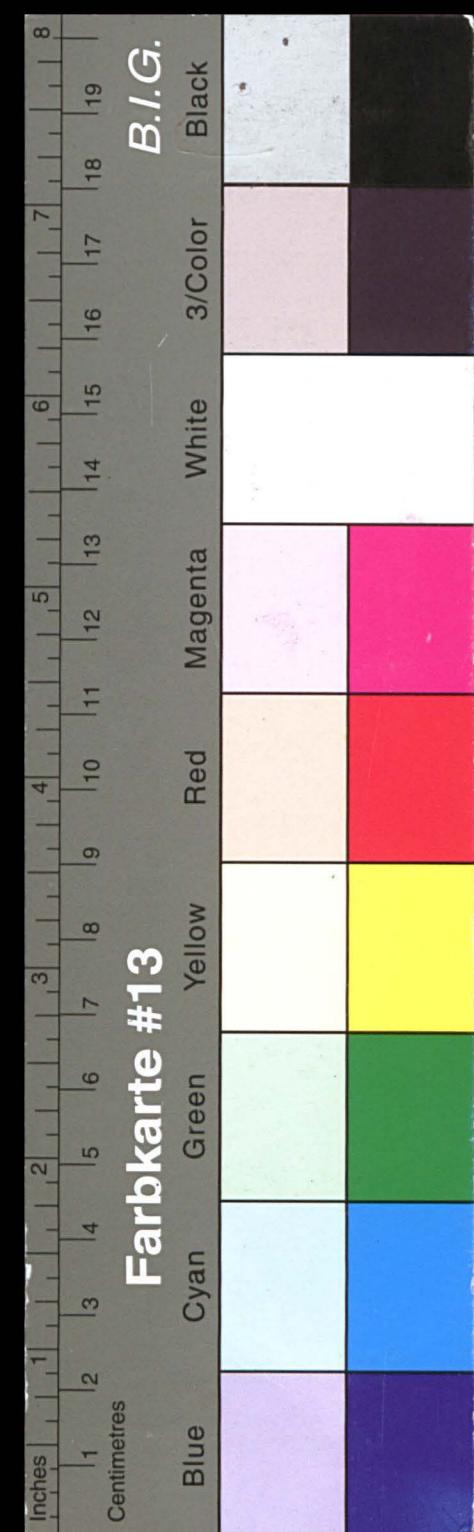
(4) Namen und Unterschriften der nach Absatz 1 Zeichnungsberechtigten sind durch Aushang im Kassenraum bekanntzugeben.

(5) Die Berechtigung, Urkunden und Unterschriften nach Absatz 1 zu vollziehen, wird erforderlichenfalls durch den Vorsitzenden des Vorstandes bescheinigt.

§ 12.

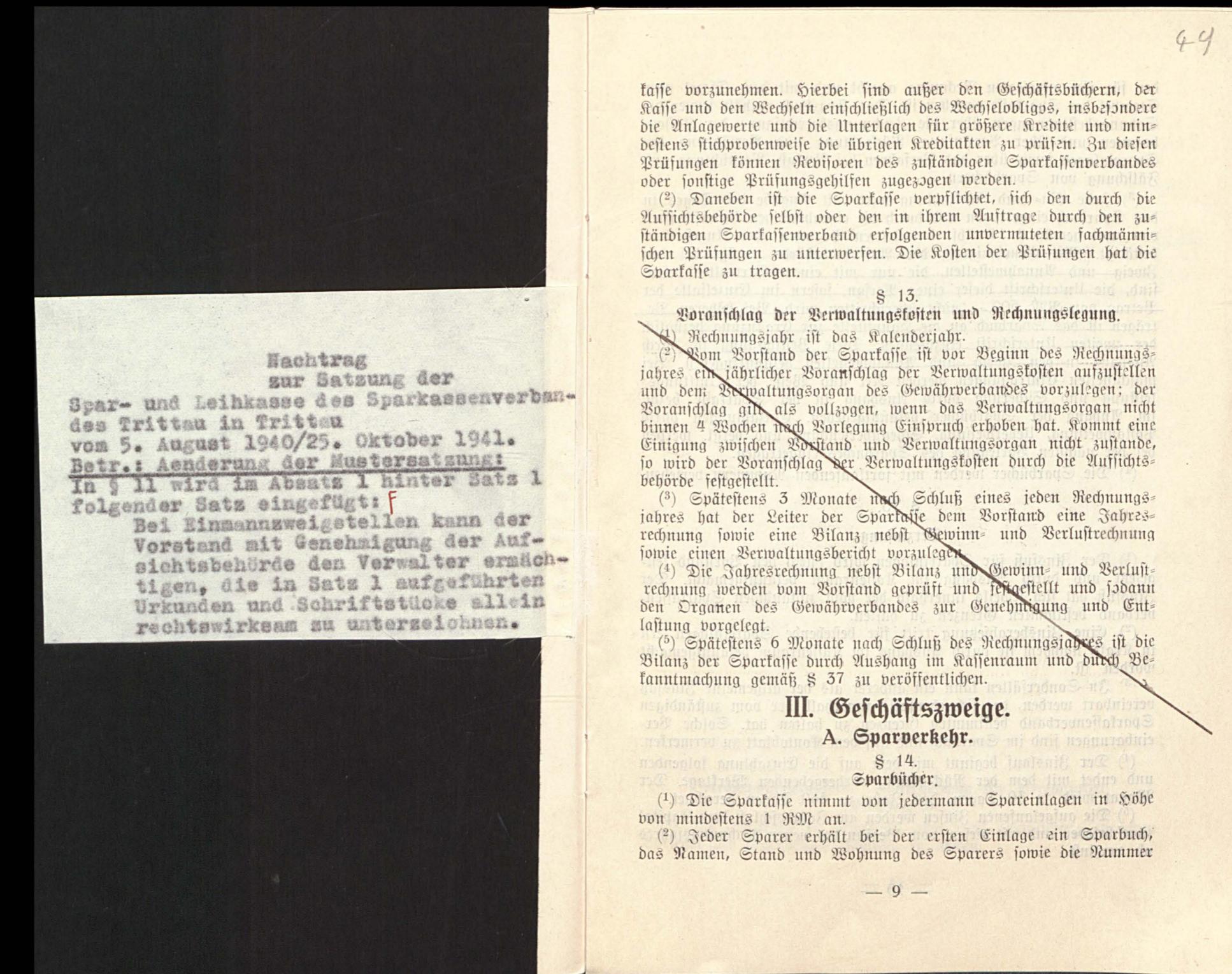
Prüfungen.

(1) Der Vorstand oder von ihm beauftragte Mitglieder haben neben der ordentlichen Prüfung, die der Vorstand anberaumt, mindestens zweimal im Jahre eine unvermutete Prüfung der Spar-



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



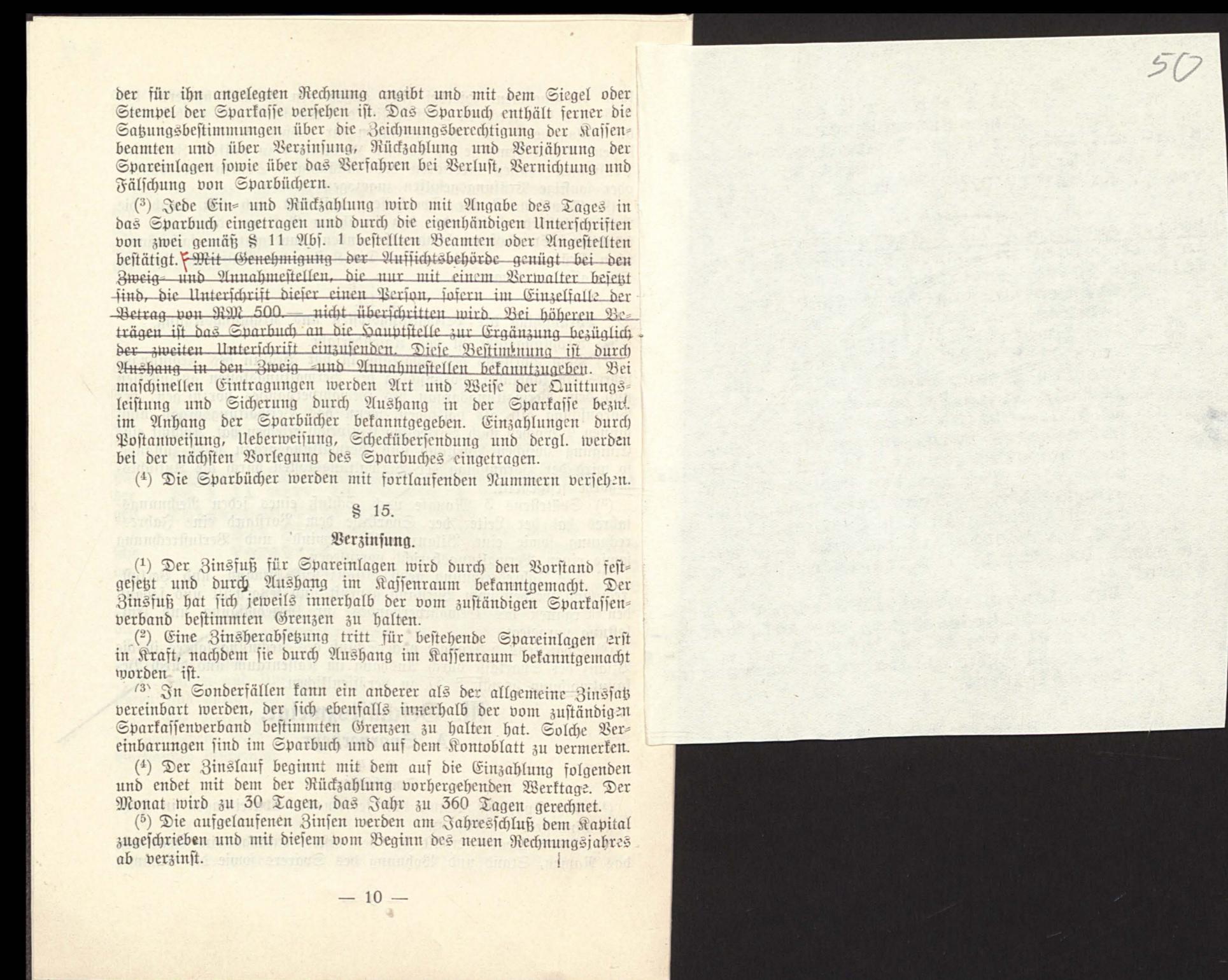


Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



der für ihn angelegten Rechnung angibt und mit dem Siegel oder Stempel der Sparkasse versehen ist. Das Sparbuch enthält ferner die Satzungsbestimmungen über die Zeichnungsberechtigung der Kassenbeamten und über Verzinsung, Rückzahlung und Verjährung der Spareinlagen sowie über das Verfahren bei Verlust, Vernichtung und Fälschung von Sparbüchern.

(3) Jede Ein- und Rückzahlung wird mit Angabe des Tages in das Sparbuch eingetragen und durch die eigenhändigen Unterschriften von zwei gemäß § 11 Abs. 1 bestellten Beamten oder Angestellten bestätigt. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde genügt bei den Zweig- und Annahmetischen, die nur mit einem Verwalter bestellt sind, die Unterschrift dieser einen Person, sofern im Einzelfalle der Betrag von RM 500,- nicht überschritten wird. Bei höheren Beträgen ist das Sparbuch an die Hauptstelle zur Ergänzung besaglich der zweiten Unterschrift einzuführen. Diese Bestimmung ist durch Aushang in den Zweig- und Annahmetischen bekanntzugeben. Bei maschinellen Eintragungen werden Art und Weise der Quittungsleistung und Sicherung durch Aushang in der Sparkasse bezügl. im Anhang der Sparbücher bekanntgegeben. Einzahlungen durch Postanweisung, Überweisung, Scheffüberleitung und dergl. werden bei der nächsten Vorlegung des Sparbuches eingetragen.

(4) Die Sparbücher werden mit fortlaufenden Nummern versehen.

§ 15.

Verzinsung.

(1) Der Zinsfuß für Spareinlagen wird durch den Vorstand festgestellt und durch Aushang im Kassenraum bekanntgemacht. Der Zinsfuß hat sich jeweils innerhalb der vom zuständigen Sparkassenverband bestimmten Grenzen zu halten.

(2) Eine Zinsherabsetzung tritt für bestehende Spareinlagen erst in Kraft, nachdem sie durch Aushang im Kassenraum bekanntgemacht worden ist.

(3) In Sonderfällen kann ein anderer als der allgemeine Zinsfuß vereinbart werden, der sich ebenfalls innerhalb der vom zuständigen Sparkassenverband bestimmten Grenzen zu halten hat. Solche Vereinbarungen sind im Sparbuch und auf dem Kontoblatt zu vermerken.

(4) Der Zinslauf beginnt mit dem auf die Einzahlung folgenden und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Werktag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.

(5) Die aufgelaufenen Zinsen werden am Jahresende dem Kapital zugeschrieben und mit diesem vom Beginn des neuen Rechnungsjahrs ab verzinst.

Inches	1	2	3	4	5	6	7	8
Centimeters	2.54	5.08	7.62	10.16	12.70	15.24	17.78	20.32
Blue								
Cyan								
Green								
Yellow								
Red								
Magenta								
White								
3/Color								
Black								

B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

51

M a c h t r a g
 zur Satzung der
 Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes
 Trittau in Trittau
 vom 5. August 1940/25. Oktober 1941.
 Betr.: Änderung der Mastersatzung.
 In § 14 werden im Absatz 3 hinter Sats 1
 folgende Sätze gestrichen:^F
 Mit Genehmigung der Aufsichts-
 behörde genügt bei den Zweig- und
 Annahmestellen, die nur mit einem
 Verwalter besetzt sind, die Unter-
 schrift dieser einen Person, so-
 fern im Einzelfalle der Betrag von
 RM 500,-- nicht überschritten wird.
 Bei höheren Beträgen ist das Spar-
 buch an die Hauptstelle zur Ergänzung,
 bezüglich der zweiten Unterschrift
 einzusenden. Diese Bestimmung ist
 durch Aushang in den Zweigstellen
 und Annahmestellen bekannt zu geben.
 An derselben Stelle ist folgender Satz neu
 einzufügen:
 Bei Einmannzweigstellen kann der Vor-
 stand mit Genehmigung der Aufsichtsbe-
 hörde den Verwalter ermächtigen, Ein- und
 Rückzahlungen allein rechtswirksam zu
 bescheinigen.

- (6) Nur volle Reichsmarkbeträge werden verzinst.
- (7) Mit Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endigt die Verzinsung der Spareinlage. Sind weitere 5 Jahre ohne Vorlage des Sparbuchs verlossen, so kann nach vorausgegangener, durch Aushang in den Kassenräumen zu veröffentlichter Bekanntmachung das Guthaben der Sicherheitsrücklage überwiesen werden. Vorliegende Fristen beginnen bei gesperrten Sparbüchern mit dem Ablauf der Sperrzei-
- § 16.
- Rückzahlung.
- (1) Die Sparkasse zahlt Beträge bis zu 300 RM ohne vorherige Kündigung sofort aus. Zur Rückzahlung höherer Beträge innerhalb eines Zeitraums von einem Monat ist die Sparkasse jedoch nur verpflichtet, wenn eine rechtzeitige Kündigung (Abs. 2) erfolgt ist.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, für Beträge von mehr als 300 RM bis 1000 RM einen Monat, für Beträge über 1000 RM drei Monate.
- Mit Einmonatsfrist dürfen innerhalb eines Monats insgesamt nicht mehr als 1000 RM gekündigt werden.
- (3) Die Kasse kann Kündigungen als nicht erfolgt ansehen, wenn der Sparer das Geld nicht binnen drei Tagen nach Fälligkeit abhebt.
- (4) Die Kasse hat das Recht, ihrerseits Spareinlagen zu kündigen. Eine solche Kündigung erfolgt schriftlich oder durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung (§ 37) mit einer Kündigungsfrist von mindestens vier Wochen, sofern keine längere Kündigungsfrist vereinbart ist. Die Verzinsung derart gekündigter, zur Fälligkeit nicht abgehobener Spareinlagen erfolgt nach freiem Ermessens der Sparkasse.
- (5) In Einzelfällen kann der Vorstand andere als die in dieser Satzung vorgegebenen Rückzahlungsbedingungen vereinbaren. Solche Vereinbarungen sind im Sparbuch und auf dem Kontoblatt zu vermerken.
- (6) Die Rückzahlung von Einlagen und die Auszahlung von Zinsen darf nur gegen Vorlage des Sparbuchs erfolgen.
- (7) Wird die gesamte Spareinlage zurückgezahlt, so hat der Empfänger das Sparbuch der Sparkasse zurückzugeben.

§ 17.

- Berechtigungsausweis. Sicherstellung der Berechtigten. Mindestgelder.
- (1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden Vorleger des Sparbuchs Zahlung zu leisten.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

52

(2) Um unbefugte Abhebung der Spareinlagen zu verhindern, kann der Sparer bestimmen, daß die Sparkasse nur gegen Vorlegung eines besonderen Ausweises oder unter Beachtung einer anderen Sicherungsvereinbarung zahlt. Die Sparkasse kann dafür eine Gebühr erheben, die der Vorstand festsetzt.
(3) Sparbücher, auf die ein Vormund, ein Pfleger oder eine Mutter, der ein Beistand bestellt ist, nach § 1809 des Bürgerlichen Gesetzbuches Einzahlungen leistet, sind durch die Aufschrift „Mündelgeld“ kennlich zu machen. In diesen Fällen darf das Kapital ganz oder teilweise nur mit Genehmigung des Gegenvormundes — Beistandes — oder des Vormundschaftsgerichtes und gegen Ausweis über die Person des Berechtigten ausgezahlt werden.
§ 18. Sperzung von Sparbüchern.
(1) Auf Antrag des Sparers kann die Sparkasse ein Sparbuch bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses durch Eintragung eines Vermerks sperren; sie darf dann das Guthaben nur nach der Bestimmung dieses Vermerks ausschälen.
(2) Der Sperervermerk wird unwirksam, wenn die Person stirbt, zu deren Gunsten der Vermerk eingetragen ist, wenn der bestimmte Zeitpunkt oder das erwartete Ereignis eintritt, oder wenn sich herausstellt, daß es nicht eintreten kann. Vorher darf die Sperre nur mit Genehmigung des Vorstandes aufgehoben werden.
(3) Der Sperervermerk bezieht sich auf alle Einlagen und Zinsen, die nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.
§ 19. Übertragung von Spareinlagen.
Auf Verlangen überträgt die Sparkasse Spareinlagen an eine andere Sparkasse und übernimmt Einlagen von auswärtigen Sparkassen.
§ 20. Verfahren bei Verlust, Fälschung oder Vernichtung von Sparbüchern.
(1) Der Verlust oder die Vernichtung eines Sparbuches ist unverzüglich der Sparkasse anzuziegen.
(2) Wird die Vernichtung eines Sparbuches dem Vorstand überzeugend nachgewiesen, so kann ein neues Sparbuch ausgefertigt werden.
— 12 —
— 13 —



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

53

sowohl diese Gelder nicht in börsengängigen Papieren nach dem Tagessatz und in Wechseln Deckung finden, keine längeren Kündigungsfristen gewährt werden, als für die entsprechenden gegenüberstehenden Passiva gewährt sind.

C. Sonstige Verpflichtungen.

§ 23.

(1) Darlehen, insbesondere solche zur Verstärkung der Betriebsmittel, dürfen nicht aufgenommen werden, abgesehen von besonderen Fällen, in denen die Aufsichtsbehörde die Genehmigung dazu erteilt. Lediglich zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedarfs dürfen entsprechend kurzfristige Kredite bei den in § 33 bezeichneten Stellen aus Grund-Borstandsbeschlusses aufgenommen werden.

(2) Beteiligungen sind nur bei der zuständigen Girozentrale zulässig.

(3) Bürgschaften dürfen durch die Sparkasse nur gegen die für die Gewährung von Darlehen fassungsmäßig vorgeschriebenen Sicherheiten übernommen werden.

D. Anlegung der Sparkassenbestände.

§ 24.

Allgemeines.

(1) Die Bestände der Sparkasse dürfen nur angelegt werden:

1. in Realkredit durch Gewährung von Darlehen gegen Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden (§ 25),
2. in Personalkredit an den Mittelstand und die wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise durch Gewährung von
 - a) Darlehen gegen Haftpfand (§ 26),
 - b) Darlehen gegen Schulschein, Bürgschaft oder Wechsel (§ 27),
3. in Darlehen an Gemeinden oder andere öffentlich-rechtliche Körperverfassungen (§ 29),
4. in Darlehen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit Ausnahme der Kredit- und Waren genossenschaften (§ 30),
5. in Schuldverschreibungen auf den Inhaber (§ 31),
6. in Erwerb ausstehender Geldforderungen (§ 32),
7. bei Bankinhalten (§ 33),
8. in eigenen Verwaltungsgebäuden sowie erforderlichenfalls in Grundstücken, die im Wege der Zwangsvorsteigerung erworben werden müssen.

(2) Die Anlegung der Sparkassenbestände in Krediten zu Spekulationszwecken ist unzulässig.

(3) Bei der Gewährung von Krediten sind sämtliche Verbindlichkeiten des Kreditnehmers gegenüber der Sparkasse, insbesondere auch solche aus Bürgschaften und Wechseln, zu berücksichtigen.

§ 25.

Darlehen gegen Hypothek, Grund- oder Rentenschuld (Realkredit).

(1) Darlehen können gegen Bestellung von Hypotheken- oder Grundschulden auf Grundstücke, die im Besitz des Gewährverbundes oder in den angrenzenden Amtsgerichtsbezirken Schwarzenbek, Reinbek, Ahrensburg, Bargteheide, Bad Oldesloe und Steinhorst belegen sind, nach Maßgabe der von der obersten Aufsichtsbehörde erlassenen Beleihungsgrundsätze gewährt werden.

(2) Darlehen können auch gegen Bestellung einer Rentenschuld an den erwähnten Grundstücken gegeben werden. Dabei gilt der jeweilige Abflusswert der Rentenschuld als ihr Kapitalbetrag.

(3) Soweit die Sicherheit auf dem Werte von Gebäuden beruht, ist die Beleihung nur zulässig, wenn und solange diese Gebäude bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt oder bei einer inländischen privaten Versicherungsgesellschaft bis zur vollen Höhe des durch Feuer zerstörbaren Wertes gegen Feuer versichert sind und, sofern nicht öffentliche Feuerversicherungsanstalten fassungsmäßig die erforderliche Sicherheit gewähren, ein Hypothekensicherungsschein beigebracht wird.

(4) Hypotheken und Grundschulden sollen in der Regel planmäßig getilgt werden.

(5) Unter den Voraussetzungen der §§ 18 ff. der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 72) dürfen auch Erbbaurechte beliehen werden.

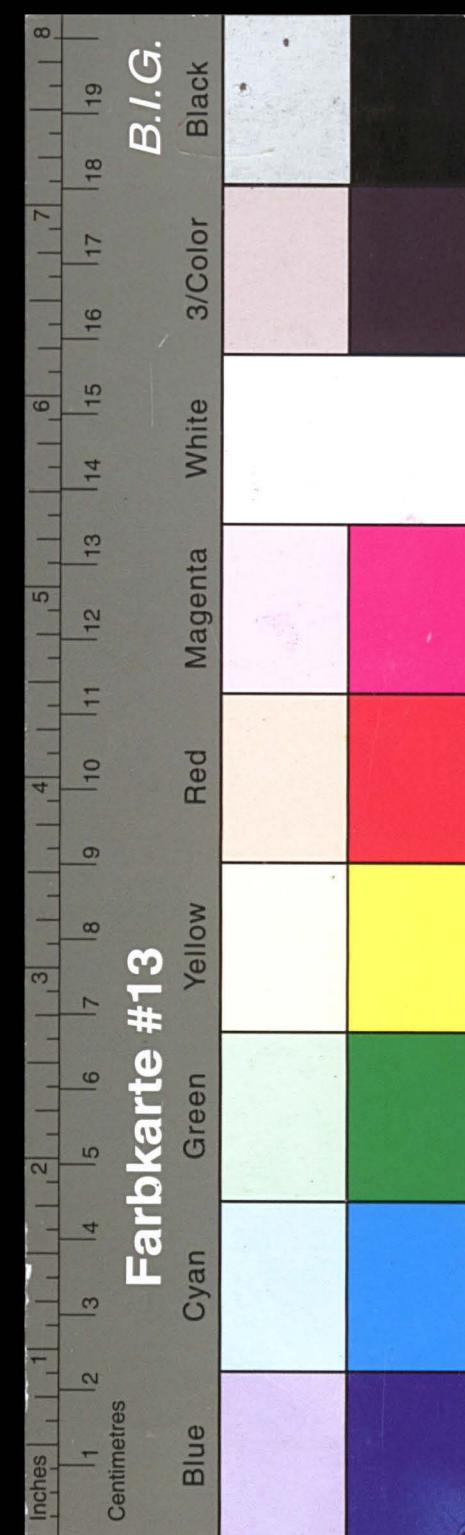
(6) In Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden dürfen nicht mehr als insgesamt 40 v. H. der Spareinlagen angelegt werden.

§ 26.

Darlehen gegen Haftpfand (Personalkredit).

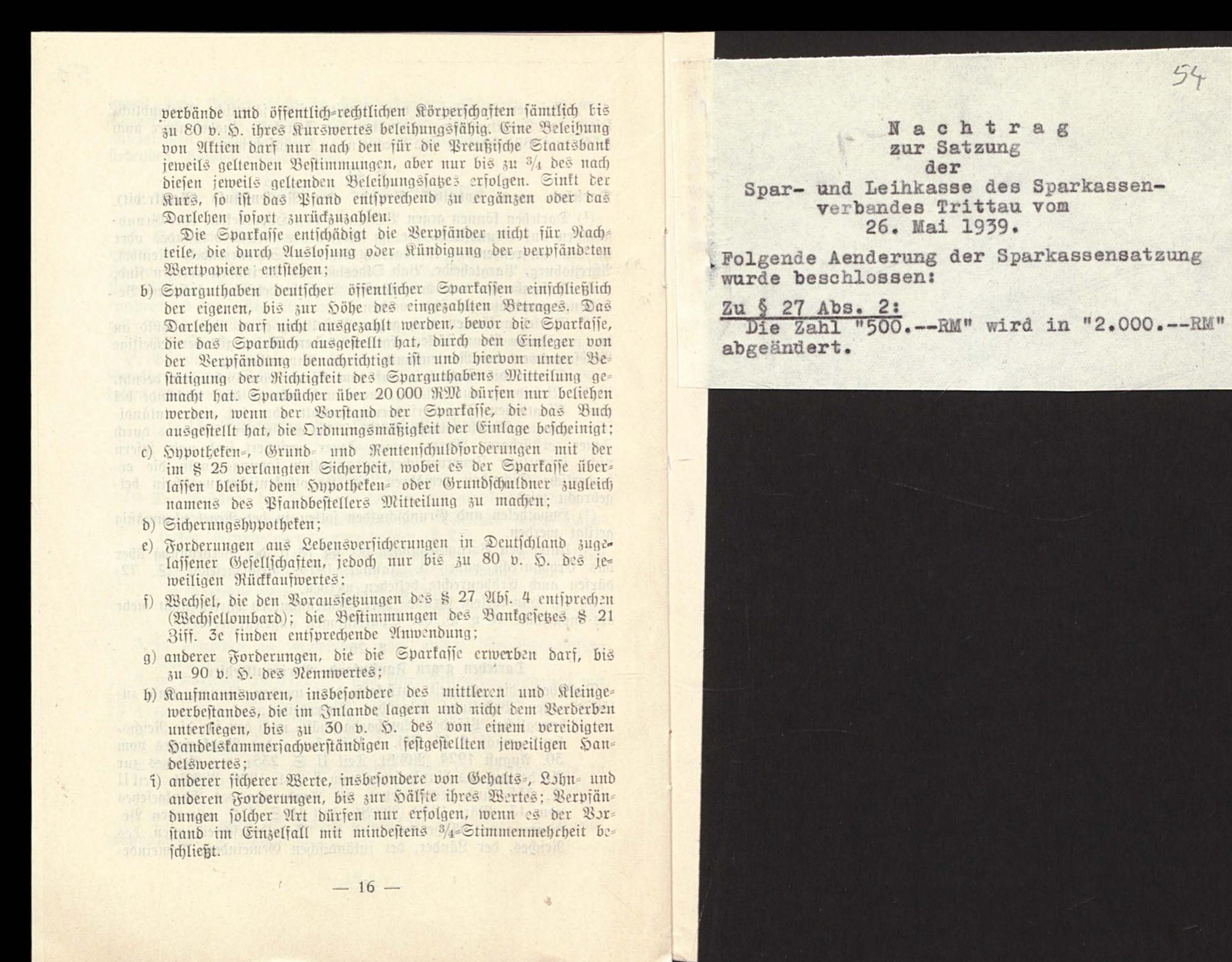
Darlehen, die jederzeit zurückfordert werden können, sind zulässig gegen Bestellung folgender Sicherheiten:

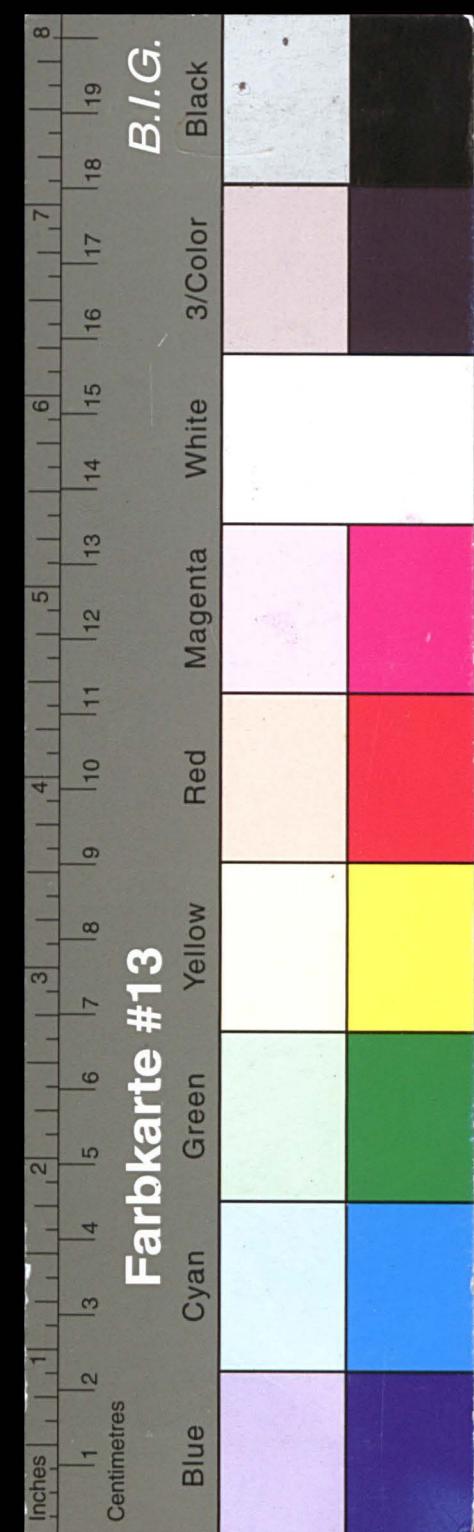
a) beweglicher Pfänder (Lombardgeschäft) nach den für die Reichsbank gemäß § 21 Abs. 1 Ziff. 3a-c des Bankgesetzes vom 30. August 1924 (RGBl. Teil II S. 235), des Gesetzes zur Änderung des Bankgesetzes vom 8. Juli 1926 (RGBl. Teil II S. 355) und des Gesetzes zur Änderung des Bankgesetzes vom 13. März 1930 (RGBl. Teil II S. 355) geltenden Bestimmungen. Außerdem sind die Schuldverschreibungen des Reiches, der Länder, der inländischen Gemeinden, Gemeinde-



Kreisarchiv Stormarn E103

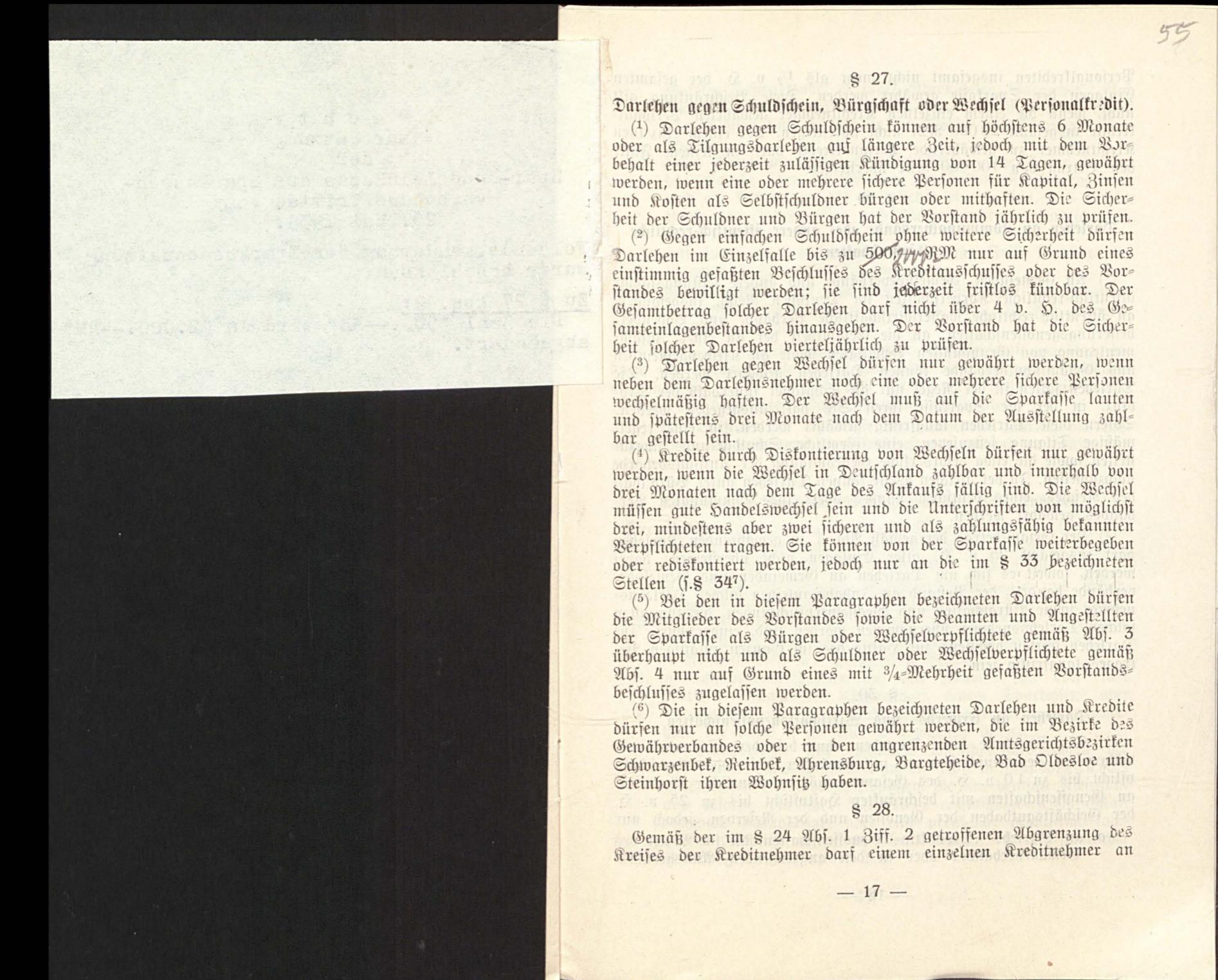
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

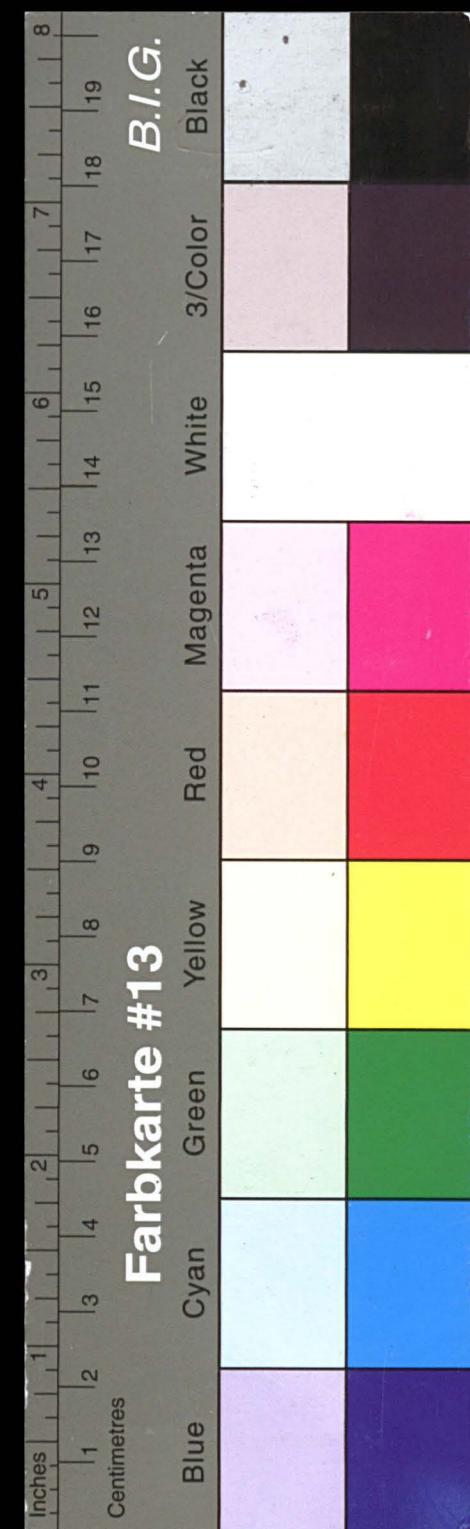




Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

56

B.I.G.									
Inches	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Centimeters	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Blue									
Cyan									
Green									
Yellow									
Red									
Magenta									
White									
3/Color									
Black									

Personalkredite insgesamt nicht mehr als $\frac{1}{2}$ v. H. der gesamten Einlagen der Sparkasse gewährt werden. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn die einem einzelnen Kreditnehmer gewährten Personalkredite insgesamt 20 000 RM nicht übersteigen. Der einem einzelnen Kreditnehmer zu gewährende Personalkredit darf im keinem Falle den Betrag von 100 000 RM übersteigen.

§ 29.

Darlehen an Kommunalverbände oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften.

(1) An Gemeinden, Gemeindeverbänden und anderen leistungsfähigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Deutschen Reich, insbesondere an öffentlich-rechtlichen wasserwirtschaftlichen Verbänden und Bodenverbesserungsgenossenschaften, an die Gesamtheit der an einer Zusammensetzung von Grundstücken Beteiligten sowie an Kirchengemeinden und Gesamtschulverbänden können Darlehen gewährt werden. Die Darlehen sollen in der Regel nur an Schuldner innerhalb der Provinz, in der die Sparkasse ihren Sitz hat, ausgegeben werden. Sofern diese Darlehen langfristig gewährt werden, ist eine regelmäßige Tilgung festzusetzen, eine formelle Schuldurkunde auszustellen sowie die etwa erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde nachzuweisen. In der gleichen Weise können Darlehen unter Bürgschaft des Reiches, eines deutschen Landes oder eines kommunalen Verbändes gewährt werden.

(2) Der Gesamtbetrag der gemäß Abs. 1 zu gewährenden Darlehen darf insgesamt 25 v. H. aller Einlagen nicht übersteigen; dabei werden, soweit es sich um Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände handelt, der Bestand an Inhaberaufleihen solcher Darlehnsnehmer sowie Bürgschaften und Wechselverpflichtungen, die zugunsten solcher Darlehnsnehmer übernommen worden sind, eingerichtet. Die Darlehen dürfen höchstens zur Hälfte des im Ganzen zulässigen Beitrages langfristig sein.

§ 30.

Darlehen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

(1) Die Sparkasse kann Darlehen ohne besondere Sicherheit gewähren an Genossenschaften mit unbeschränkter Haft- oder Nachschußpflicht bis zu 10 v. H. des Gesamtvermögens sämtlicher Genossen, an Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht bis zu 25 v. H. der Geschäftsguthaben der Genossen und der Reserven, jedoch nur a) an Betriebs- (Produktiv-) Genossenschaften, die im Bezirk des Gewährverbandes oder in den angrenzenden Amtsgerichts-

b) auf kurze oder höchstens sechsmonatige Frist kündbar, bei längerer Frist gegen Tilgungzwang.

(2) Die Gesamthöhe der ohne besondere Sicherheit an Genossenschaften gewährten Darlehen darf höchstens 10 v. H. des gesamten Einlagenbestandes betragen.

(3) Wird ein solches Darlehen einer Genossenschaft gewährt, die durch eine Verbandskasse an die Preußische Zentralgenossenschaftskasse angegeschlossen ist, so ist dies dem Direktorium dieser Kasse unter Angabe der bewilligten Darlehnssumme mitzuteilen.

(4) Der Vorstand der Sparkasse hat mindestens jährlich die Vermögenslage der beliehenen Genossenschaften eingehend zu prüfen.

§ 31.

Anlegung in Schuldverschreibungen auf den Inhaber.

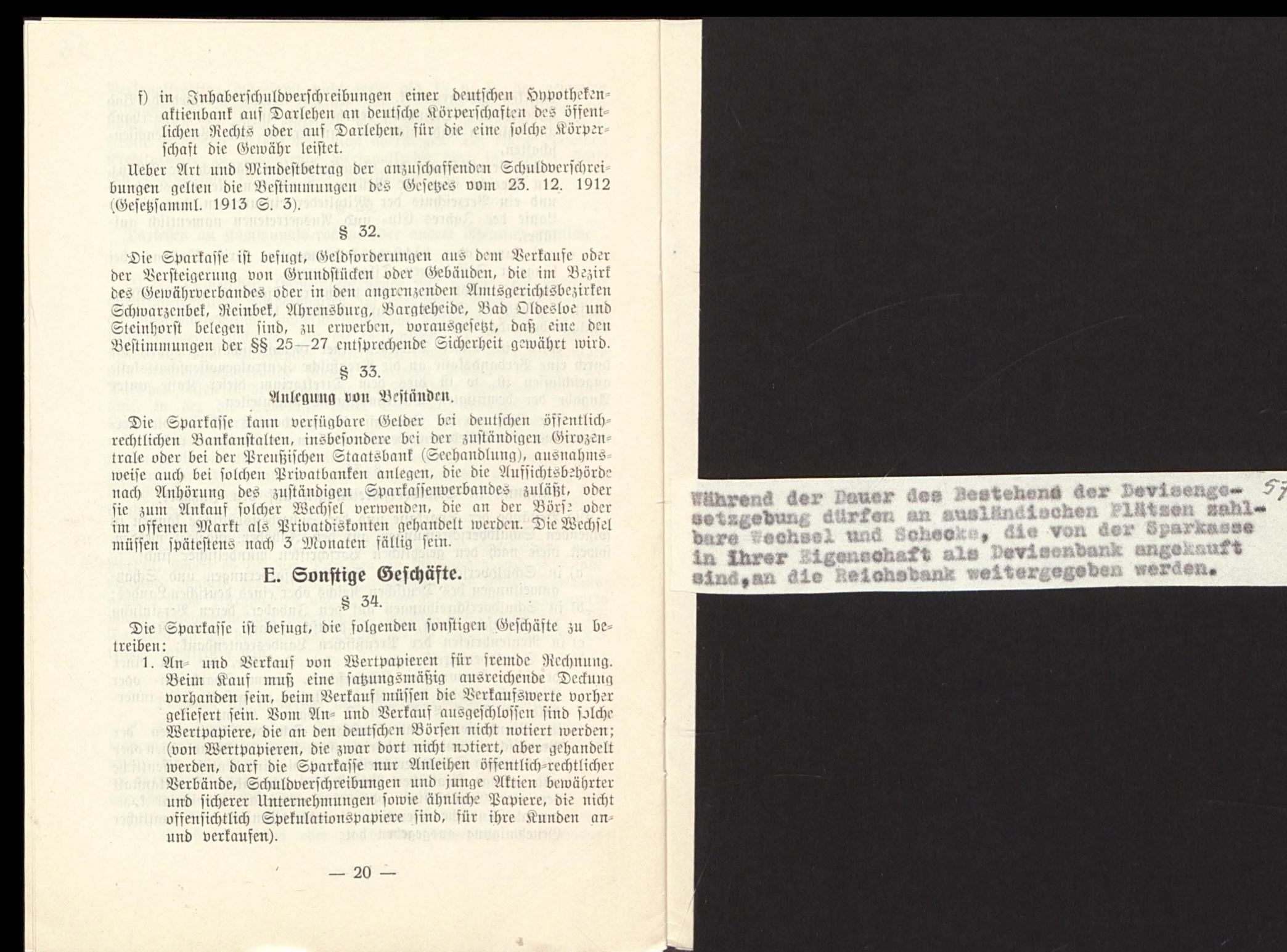
Die Bestände der Sparkasse und der Sicherheitsrücklage können in folgenden Schuldverschreibungen auf den Inhaber angelegt werden, soweit diese nach den gesetzlichen Vorschriften mündelicher sind:

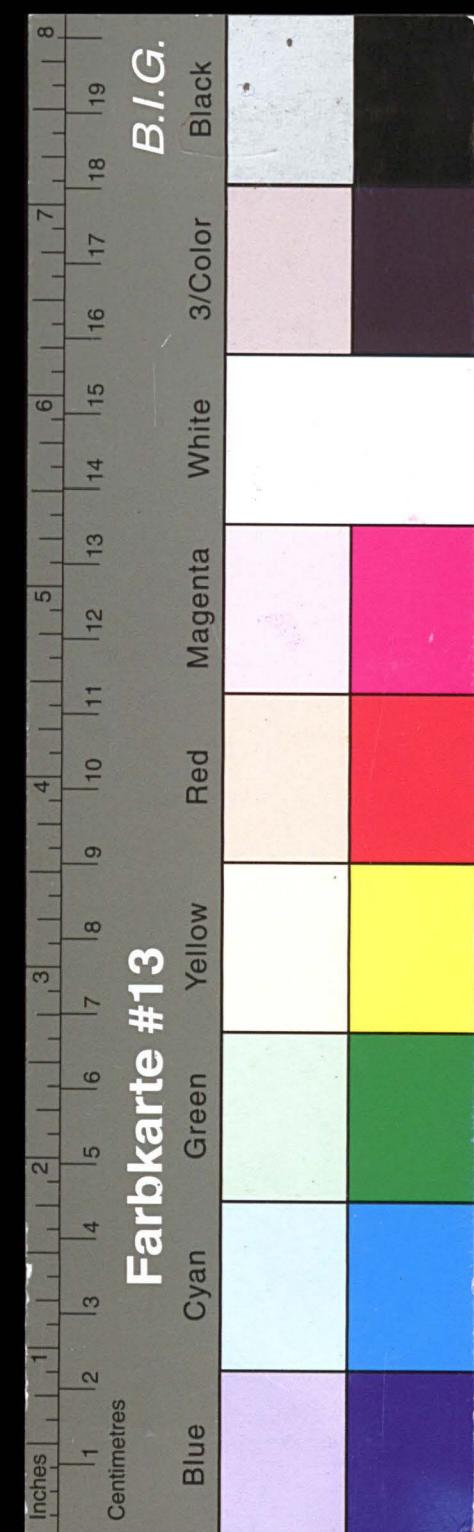
- a) in Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schätzanweisungen des Deutschen Reichs oder eines deutschen Landes;
- b) in Schuldverschreibungen auf den Inhaber, deren Verzinsung das Deutsche Reich oder ein deutsches Land gewährleistet;
- c) in Rentenbriefen der Preußischen Landesrentenbank;
- d) in Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die von einer deutschen kommunalen Körperschaft, einem Sparkassen- oder Giroverband oder deren Kreditanstalten ausgestellt sind, innerhalb der durch § 29 Abs. 2 gezogenen Grenze;
- e) in Pfandbriefen und sonstigen Schuldverschreibungen der Preußischen Landespandbriefanstalt sowie in Pfandbriefen oder gleichartigen Schuldverschreibungen, die eine deutsche öffentliche und infolge staatlicher Verleihung rechtsfähige Kreditanstalt vereinter Grundbesitzer oder eine preußische provinzial- (kommunale) öffentliche Grundkreditanstalt mit staatlicher Genehmigung ausgegeben hat;



Kreisarchiv Stormarn E103

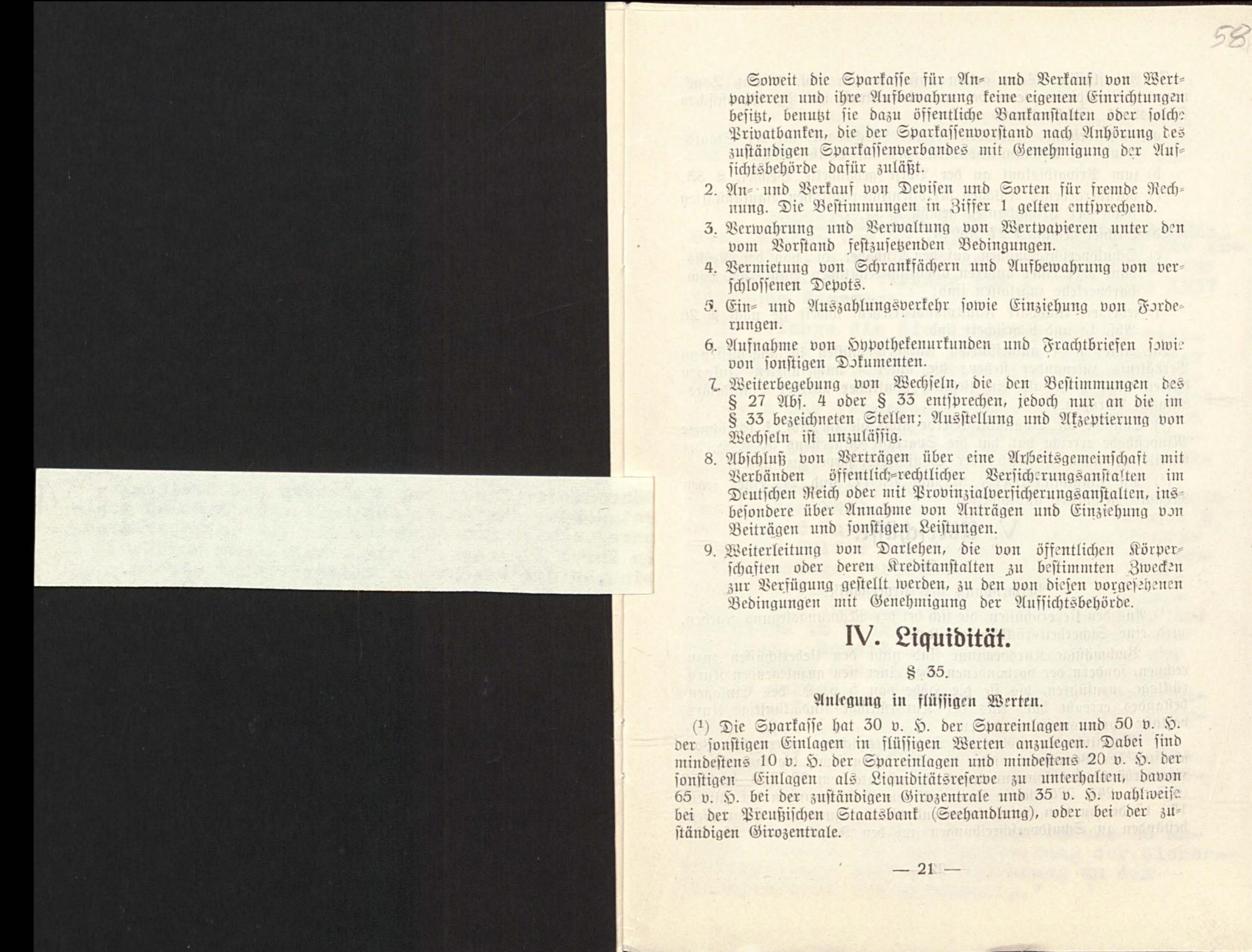
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

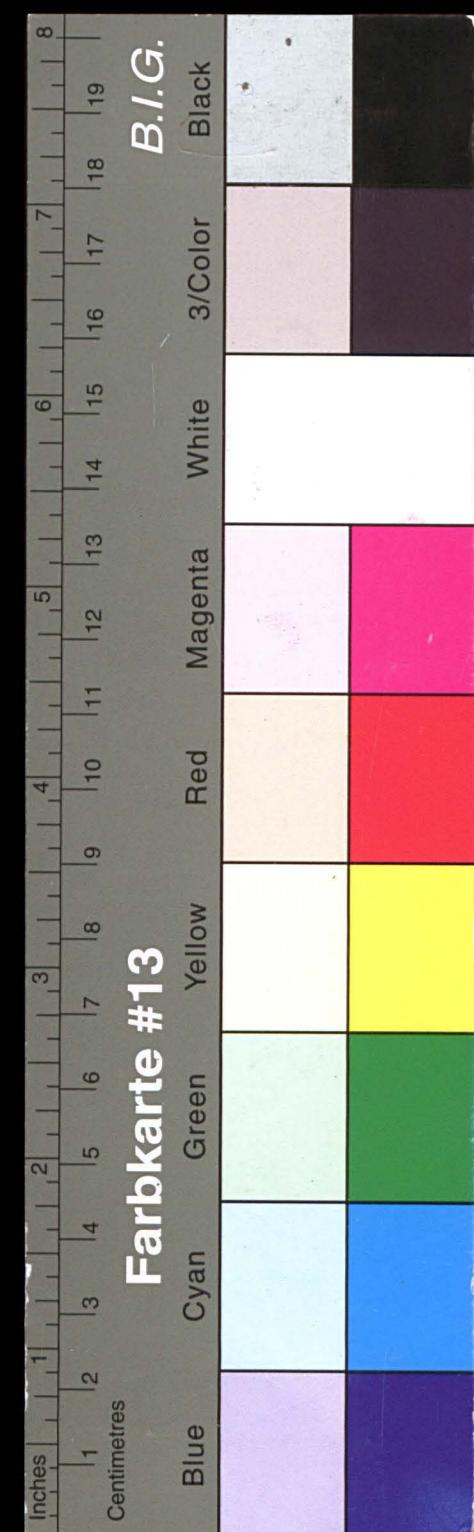




Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

(2) Als flüssige Werte gelten außer den in Abs. 1 Satz 2 genannten Liquiditätsreserven bei der Girozentrale und der Preußischen Staatsbank (Seehandlung) noch:

- a) Kassenbestand, Guthaben bei der Reichsbank, bei der Staatsbank, bei Privatnotenbanken oder auf Postsparkonto;
- b) zum Privatkonton an der Börse gehandelte Wechsel, § 33;
- c) vorübergehende Anlagen bei öffentlich-rechtlichen Bankanstalten sowie bei Privatbanken gemäß § 33;
- d) Wechsel gemäß § 27 Abs. 4;
- e) Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die von der Reichsbank oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Bank zum Lombardverkehr zugelassen sind;
- f) jederzeit fändbare Hauptpfanddarlehen, soweit sie nach § 26 Abs. 1a und b gesichert sind.

Die unter a-e aufgeführten Anlagen müssen in angemessenem Verhältnis zueinander stehen; die unter f aufgeführten Anlagen dürfen nicht mehr als ein Zehntel sämtlicher übriger Liquiditätsanlagen betragen.

(3) Solange die Liquiditätsreserve nicht die im Abs. 1 bezeichnete Mindesthöhe erreicht hat, hat die Sparkasse mindestens 50 v. H. der jeweils verfügbaren Mittel der Liquiditätsreserve zuzuführen.

(4) Die Liquiditätsreserve ist zum 1., 11. und 21. eines jeden Monats gesondert auszuweisen.

V. Überschüsse.

Verwendung der Überschüsse.

(1) Aus den Überschüssen, die sich bei der Rechnungslegung ergeben, wird eine Sicherheitsrücklage gebildet.

(2) Buchmäßige Kursgewinne sind nicht den Überschüssen zuzurechnen, sondern der vorhandenen oder einer neu anzulegenden Kursrücklage zuzuführen, bis sie die Höhe von 5 v. H. des Einlagenbestandes erreicht hat. Aus der Kursrücklage sind künftige Kursverluste vorzugsweise zu decken.

(3) Bezüglich der Höhe der Sicherheitsrücklage gelten die Vorschriften der Verordnung über die Sparkassen sowie die kommunalen Giroverbände und kommunalen Kreditinstitute vom 20. 7./4. 8. 1932 (Ges. S. 241, 275) sowie sinngemäß die Bestimmungen der Ziffern 14-17 der zu dem Gesetz, betreffend die Anlegung von Sparkassenbeständen in Schuldverschreibungen auf den Inhaber vom 23. De-

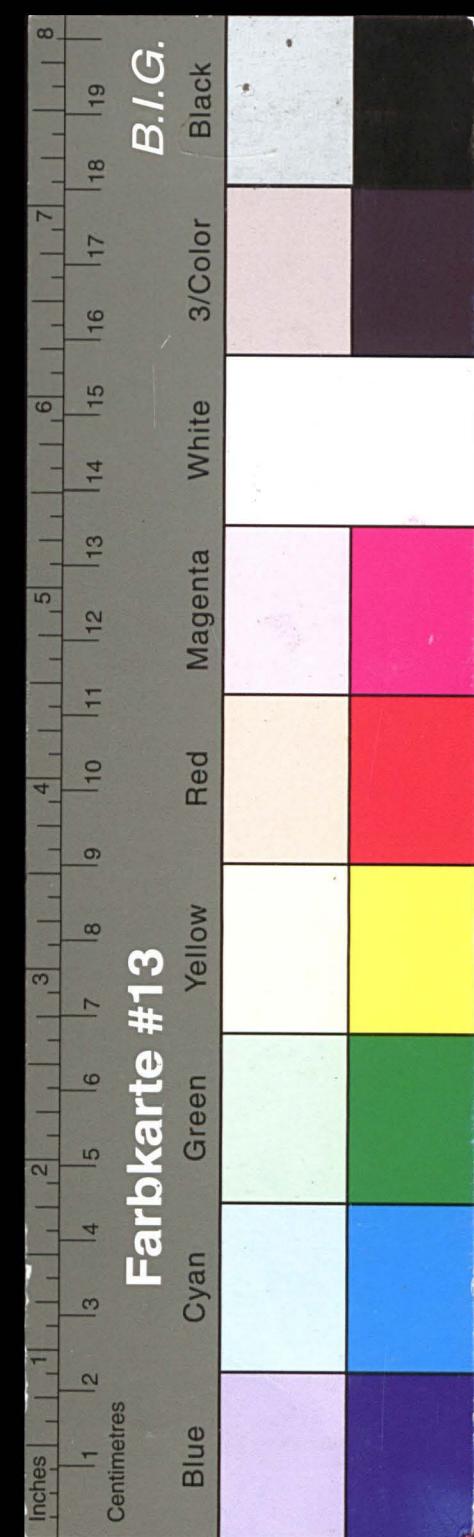
59

Aenderung von § 36 der Mustersatzung.
Gem. Erlass vom 26. III. 1937 erhalten die Absätze 3 u. 4 des § 36 der Mustersatzung für Sparkassen mit Wirkung vom 1. Dezember 1937 folgende Fassung:

"(3) Solange die Sicherheitsrücklage weniger als 10 v. H. der gesamten Einlagen der Sparkasse beträgt, müssen die Ueberschüsse (Abs. 1) in den Fällen des § 14 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung über die Sparkassen sowie die kommunalen Giroverbände und kommunalen Kreditinstitute vom 20. Juli/4. Aug. 1932 in der Fassung der Verordnung vom 30. Oktober 1937 (Ges. S. 105) zu drei Vierteln und in den Fällen des § 14 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 Buchst. a der genannten Verordnung zur Hälfte zur Verstärkung der Sicherheitsrücklage verwendet werden, die restlichen Teile der Ueberschüsse für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehende Zwecke abzuführen. Soweit sie nicht ebenfalls zur Verstärkung der Sicherheitsrücklage verwendet werden. Wenn die Sicherheitsrücklage 10 v. H. der gesamten Einlagen der Sparkasse oder mehr beträgt, muß mindestens, die Hälfte der Ueberschüsse an den Gewährverband für die in Satz 1 genannten öffentlichen Zwecke abgeführt werden.

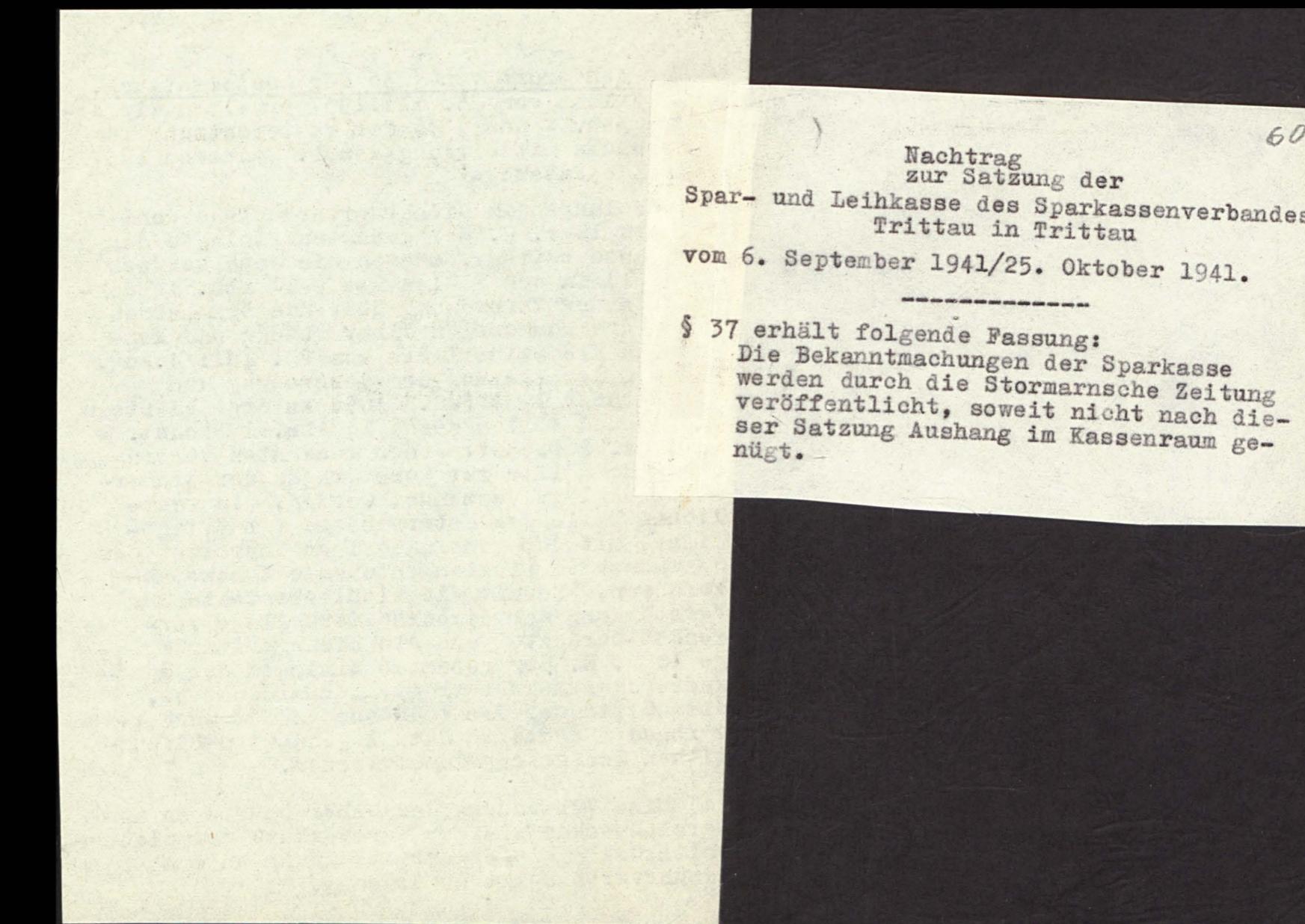
(4) Eine Verwendung der Ueberschüsse zu anderen Zwecken als zur Verstärkung der Sicherheitsrücklage oder zur Abführung an den Gewährverband ist unzulässig."

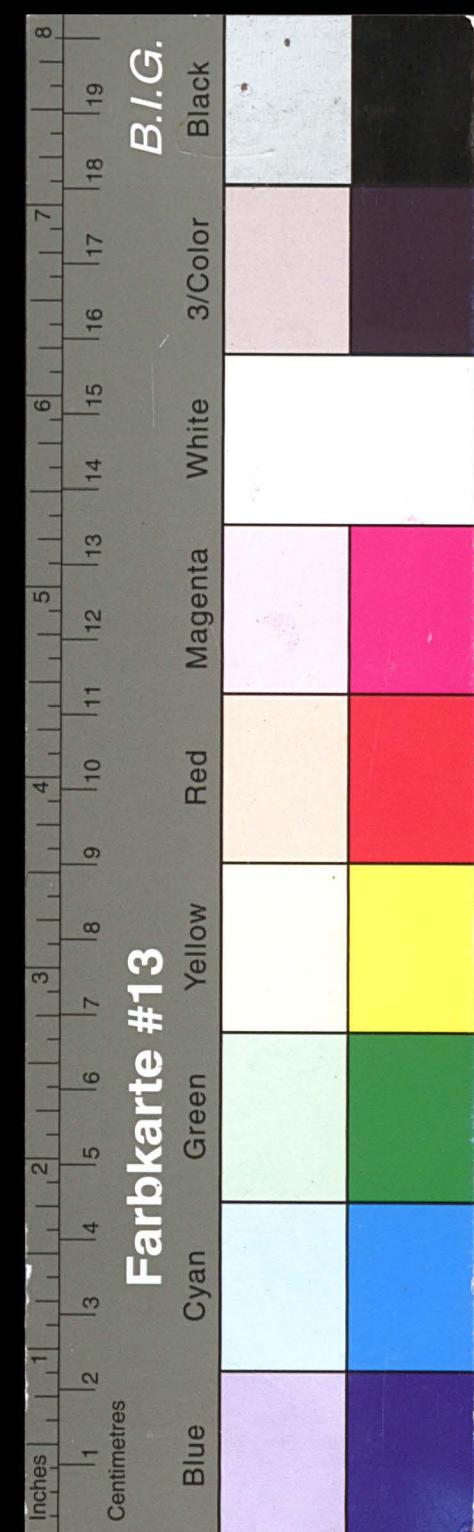
— 22 —



Kreisarchiv Stormarn E103

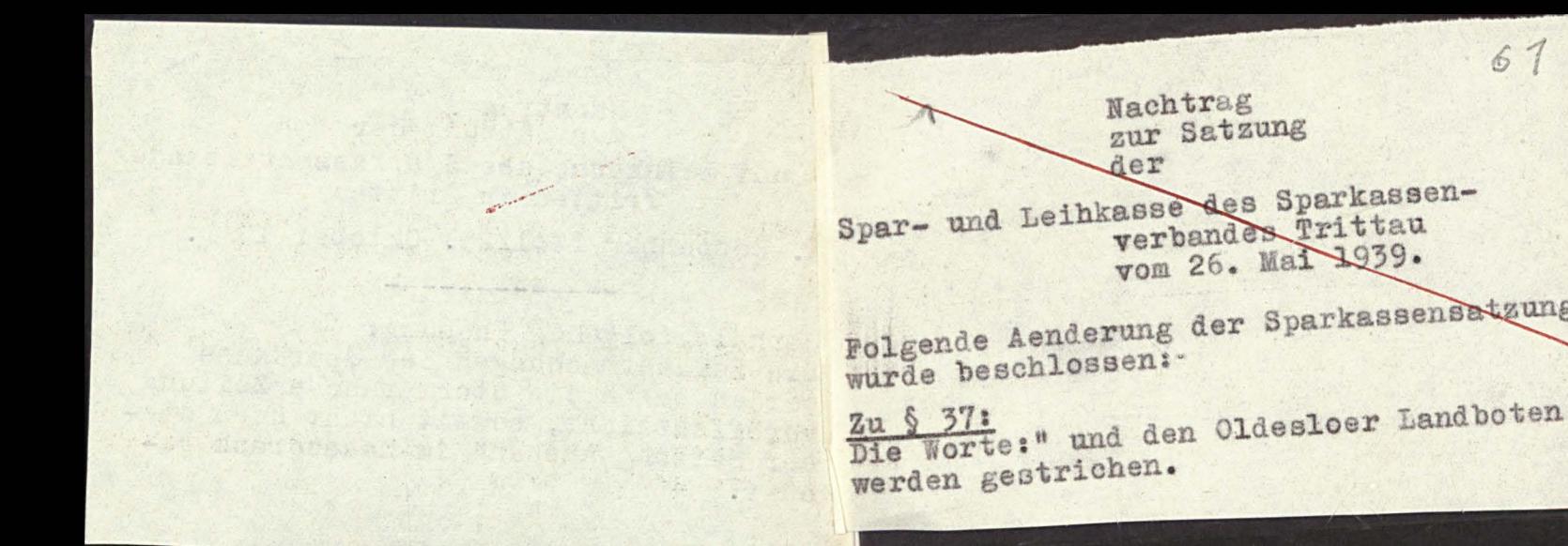
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

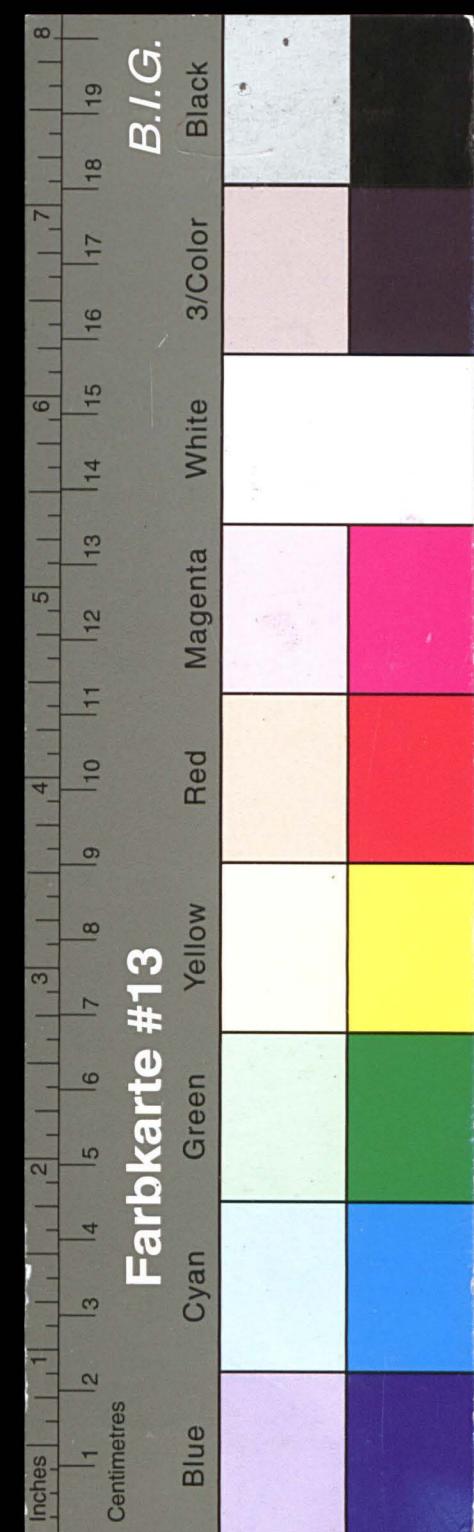




Kreisarchiv Stormarn E103

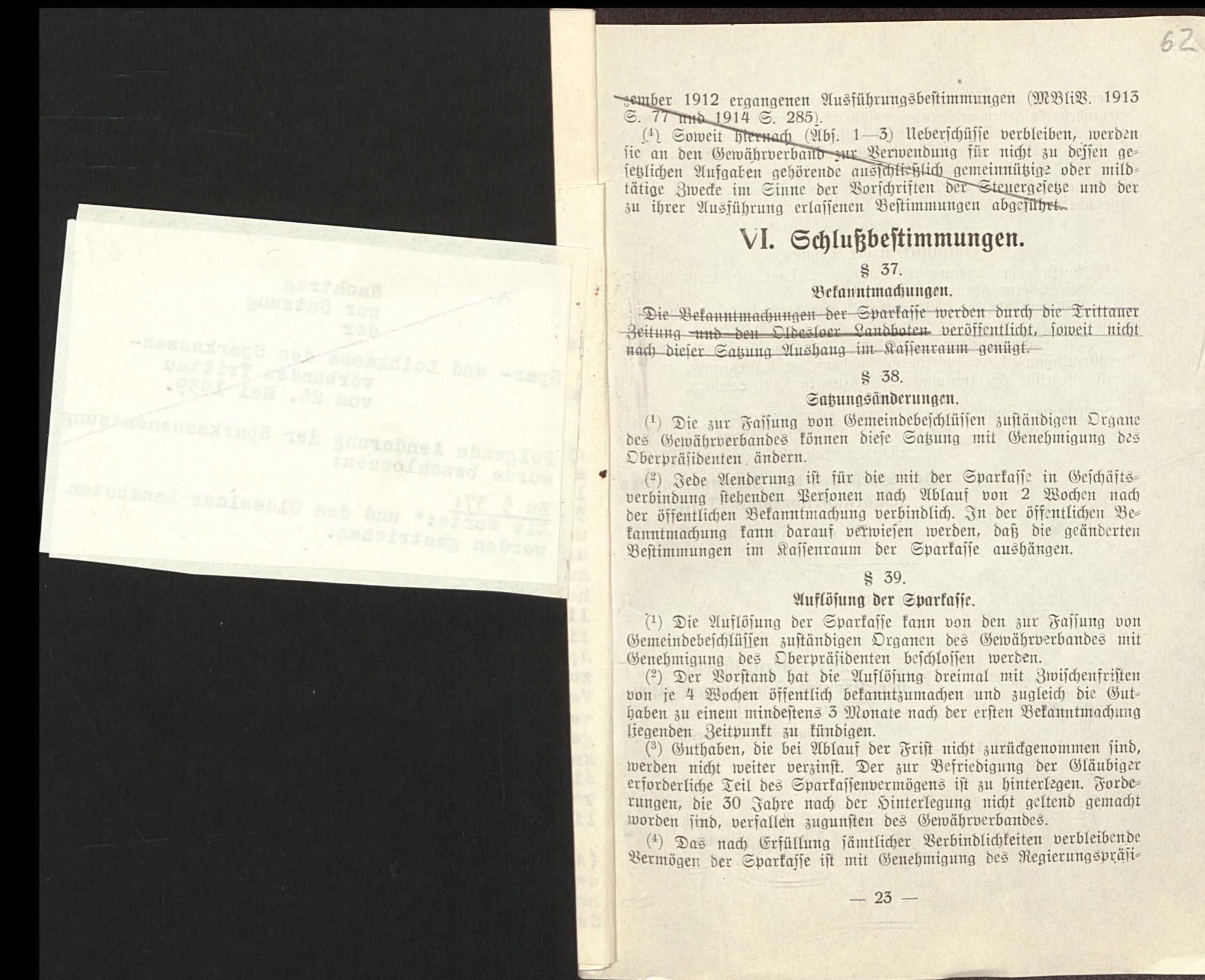
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



ember 1912 ergangenen Ausführungsbestimmungen (MBl. 1913 S. 77 und 1914 S. 285).

(4) Soweit hierauf (Abs. 1—3) Überstände verbleiben, werden sie an den Gewährverband zur Verwendung für nicht zu dessen geistlichen Aufgaben gehörende ausschließlich gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Steuergelede und der zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen abgeführt.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 37.

Bekanntmachungen.

Die Bekanntmachungen der Sparkasse werden durch die Trittauener Zeitung und den Oldesloer Landboten veröffentlicht, soweit nicht nach dieser Satzung Aushang im Kassenraum genügt.

§ 38.

Satzungsänderungen.

(1) Die zur Fassung von Gemeindebeschlüssen zuständigen Organe des Gewährverbandes können diese Satzung mit Genehmigung des Oberpräsidenten ändern.

(2) Jede Änderung ist für die mit der Sparkasse in Geschäftsverbindung stehenden Personen nach Ablauf von 2 Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung verbindlich. In der öffentlichen Bekanntmachung kann darauf verwiesen werden, daß die geänderten Bestimmungen im Kassenraum der Sparkasse aushängen.

§ 39.

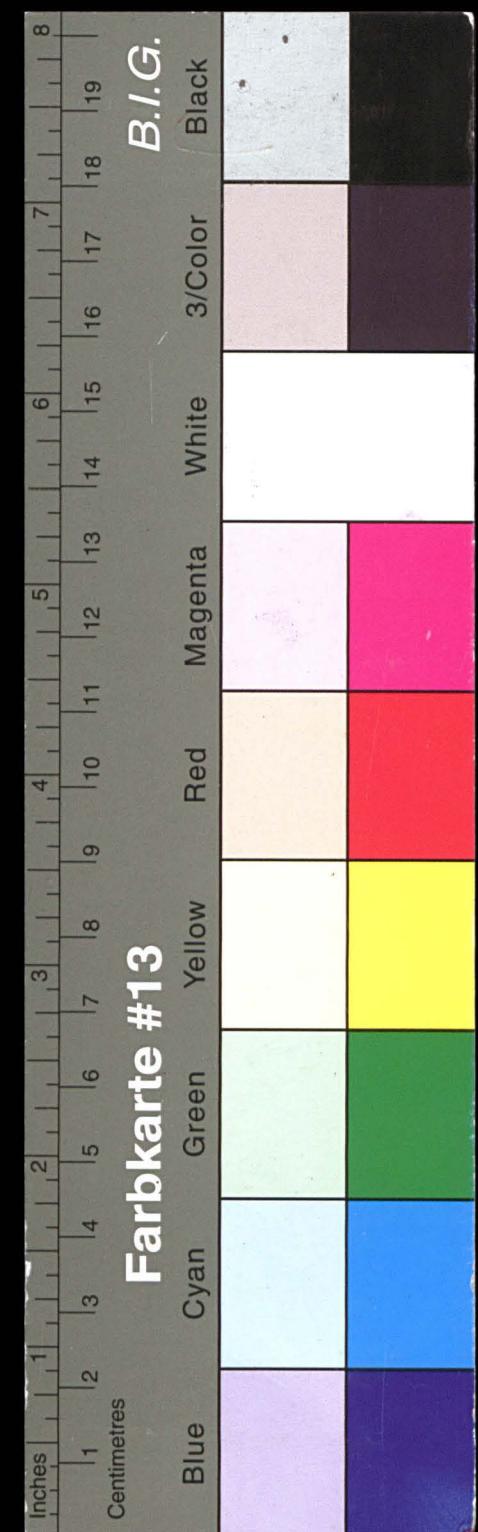
Auflösung der Sparkasse.

(1) Die Auflösung der Sparkasse kann von den zur Fassung von Gemeindebeschlüssen zuständigen Organen des Gewährverbandes mit Genehmigung des Oberpräsidenten beschlossen werden.

(2) Der Vorstand hat die Auflösung dreimal mit Zwischenfristen von je 4 Wochen öffentlich bekanntzumachen und zugleich die Guthaben zu einem mindestens 3 Monate nach der ersten Bekanntmachung liegenden Zeitpunkt zu kündigen.

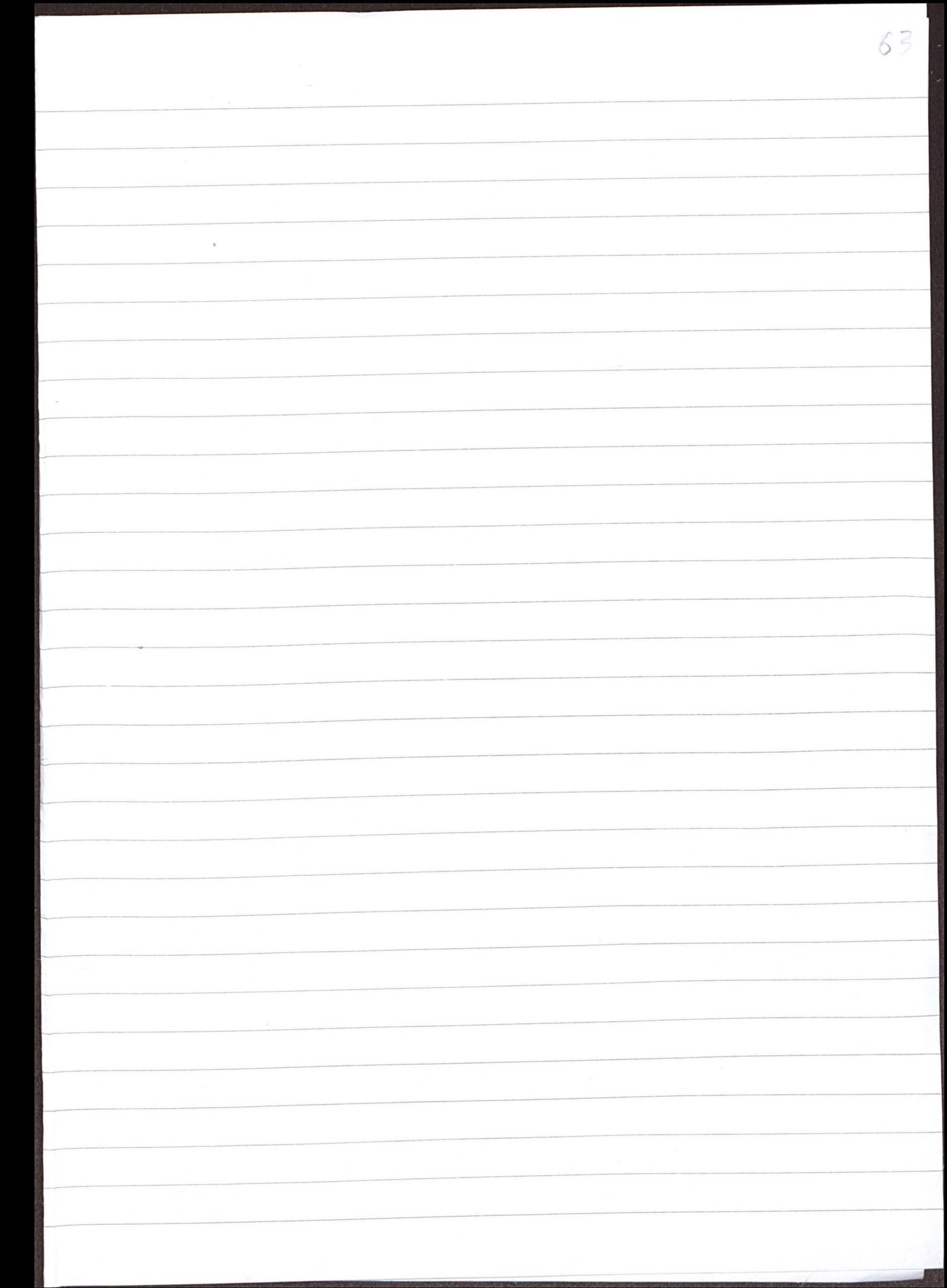
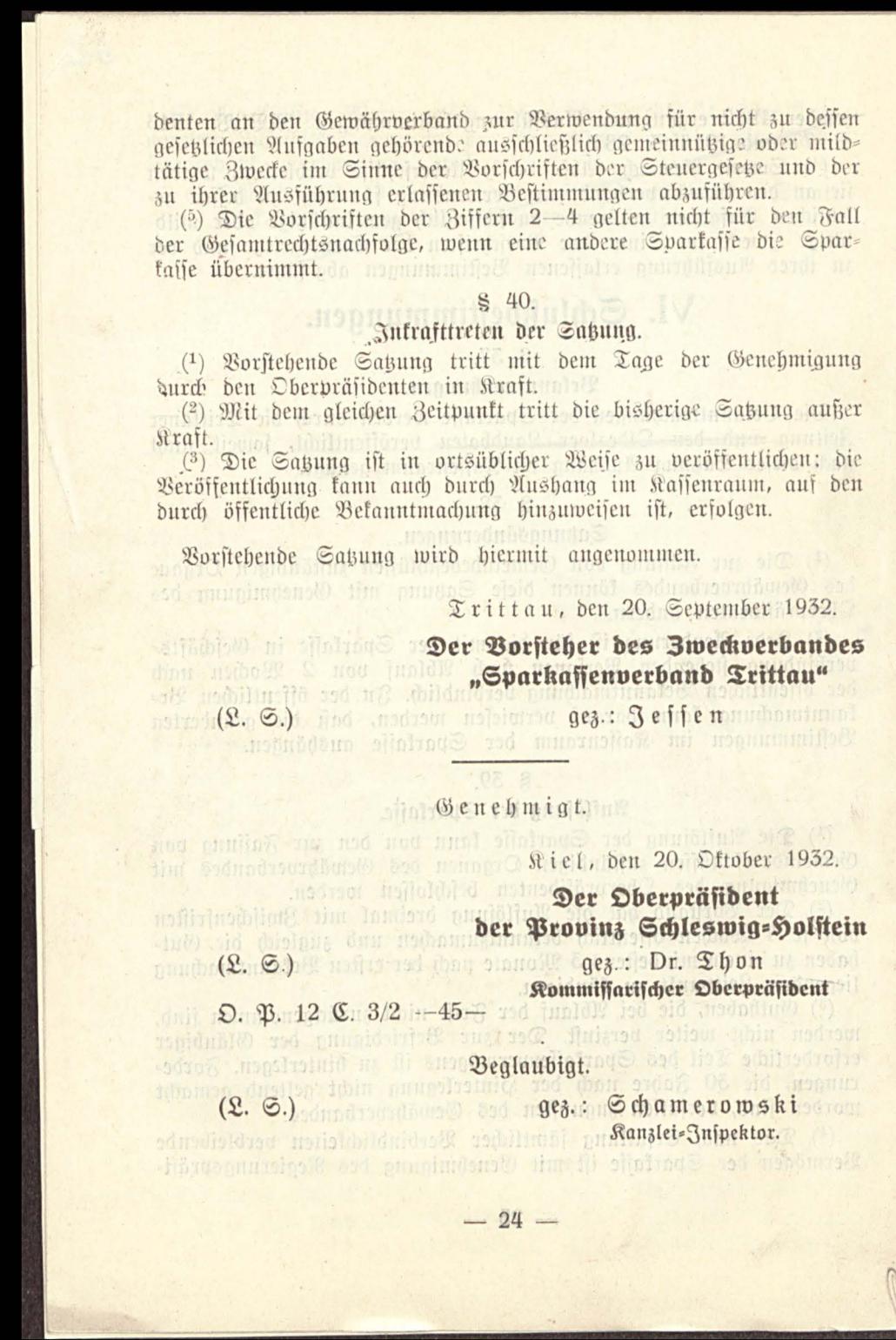
(3) Guthaben, die bei Ablauf der Frist nicht zurückgenommen sind, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen. Forderungen, die 30 Jahre nach der Hinterlegung nicht geltend gemacht worden sind, versallen zugunsten des Gewährverbandes.

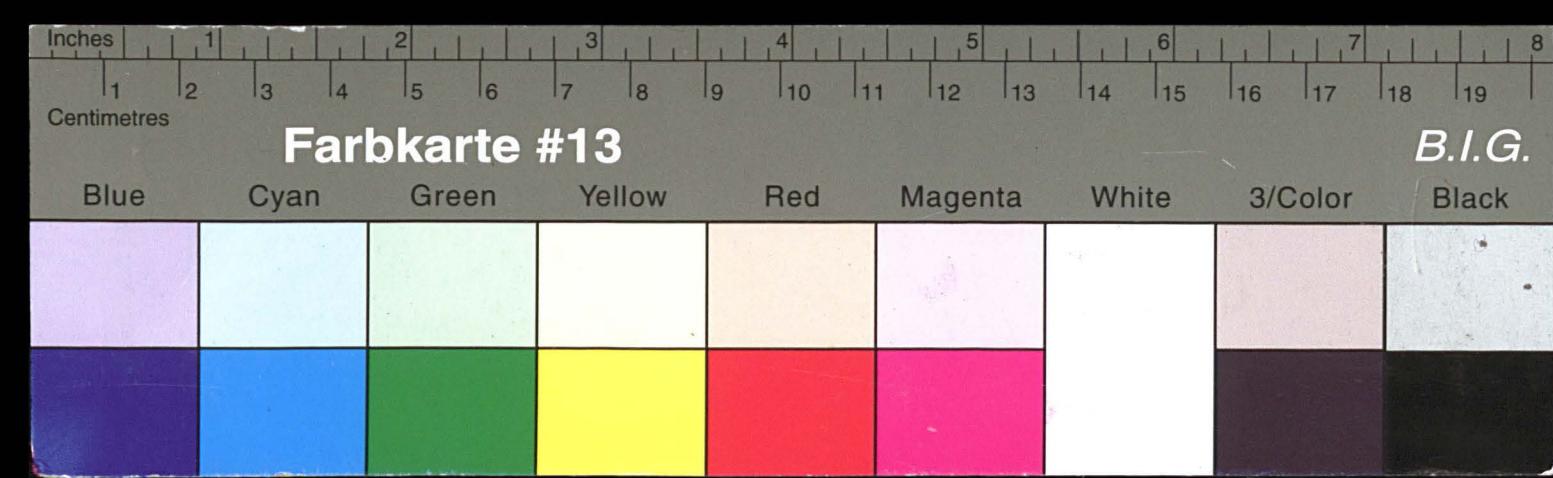
(4) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Sparkasse ist mit Genehmigung des Regierungsprä-



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

